

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	14.12.2021
Beginn:	18:01 Uhr
Ende:	19.15 Uhr
Sitzungsort:	Schloßscheune Homburg, Schloßplatz

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Torsten Gersitz	Verspätung, vorab entschuldigt - Ab 18:02 Uhr
Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Herrn Steffen Schäfer	
Herr Ralph Scheller	
Herr Werner Thamm	
Herr Wolfgang Virnekäs	Verspätung, vorab entschuldigt - Ab 18:20 Uhr- TOP 3
Herr Christian Völker	

Schriftführer

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Armin Huth	entschuldigt
Herr Stefan Senger	entschuldigt
Herr Peter Weis	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 08.12.2021 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

GR Gersitz und Virnekäs können aus beruflichen Gründen erst etwas später an der Sitzung teilnehmen.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.11.2021 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen. Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.11.2021 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf. Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
 - 1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
 - 1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war
 - 1.3 Anfragen aus vergangener Sitzung
 - 1.4 Beteiligung Mobilfunkausbau / Neubau Mobilfunkstandort NY2560 Triefenstein-Lengfurt-FSM-Ersatz
- 2 Bauantrag 34/2021; Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Doppelcarport; Steinerner Sand, Fl. Nr. 1658, Lengfurt; Beschluss
- 3 Bauantrag 35/2021; Errichtung einer Baustelleneinrichtungs- /Lagerfläche; Messental / Messental, Fl. Nr. 7083, 7084 + 7312, Lengfurt; Beschluss
- 4 Naturschutzrecht, Antrag auf Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“ im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Spessartstraße“ in Lengfurt und entlang der restlichen Gemarkung in Lengfurt; Beschluss
- 5 14. Änderung Flächennutzungsplan Triefenstein; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des geänderten Entwurfes, Durchführung formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 Abs. 2 u. §4 Abs. 2 BauGB; Beschluss
- 6 1. Änderung u. Erweiterung Solarpark Rettersheim; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des geänderten Entwurfes, Durchführung formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 Abs. 2 u. §4 Abs. 2 BauGB; Beschluss
- 7 1. Änderung u. Erweiterung Solarpark Triefenstein; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des geänderten Entwurfes, Durchführung formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 Abs. 2 u. §4 Abs. 2 BauGB; Beschluss
- 8 Kommunales Förderprogramm Städtebauförderung; Beschluss
- 9 Halteverbotszone in der Hauptstraße Trennfeld - Umfrage und Auswertung
- 10 Anfragen

Öffentlicher Teil**1 Bekanntgaben****1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung****Vergaben:**

Maßnahme:	Wasserrechtliche Erlaubnisse
Gewerk:	Erstellung von Unterlagen für Übergangserlaubnisse
Vergabe an:	Ingenieurbüro Harth
Vergabesumme:	33.320,00 €

1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war:

10.11.2021	Stand der Entwicklungen UNESCO Weltkulturerbe	Landratsamt Main-Spessart
13.11.2021	Gedenkfeier zum Volkstrauertag Lengfurt	Markt Triefenstein
14.11.2021	Gedenkfeier zum Volkstrauertag Homburg	Markt Triefenstein
14.11.2021	Gedenkfeier zum Volkstrauertag Trennfeld	Markt Triefenstein
14.11.2021	Gedenkfeier zum Volkstrauertag Rettersheim	Markt Triefenstein (Stellv. Karin Öhm)
02.12.2021	Seniorengerechte Quartierskonzepte	Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
06.12.2021	Mitgliederversammlung	FBG Marktheidenfeld
07.12.2021	Neuwahlen Kdt. Fw Rettersheim	Markt Triefenstein

Die geplante Bürgerversammlung am 24.11.2021 wurde aufgrund der Empfehlung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgesagt.

Wir planen die Bürgerversammlung – je nach aktueller Lage – am 23.02.2022 nachzuholen.

1.3 Anfragen aus vergangener Sitzung

Reinigungspflicht zwischen Grundstück und Gehweg bei Vorder- und Hinteranliegern wenn eine Grünfläche zwischen Grundstück und Fahrbahn liegt.

Zunächst ist zu klären, wer überhaupt für die Reinigung der Straße zuständig ist.

Dabei wird zwischen Vorderlieger und Hinterlieger unterschieden:

Vorderlieger sind Eigentümer, deren Grundstücke direkt an öffentliche Straßen angrenzen und auch von dieser unmittelbar erschlossen werden.

Hinterlieger sind Eigentümer, deren Grundstücke nicht direkt an die Straße angrenzen, von der sie aber mittelbar erschlossen werden.

Ein Hinterlieger muss, gemeinsam mit dem Vorderlieger die Straße reinigen, durch die sein Grundstück erschlossen wird, auch wenn das Grundstück nicht direkt an diese Straße angrenzt.

Als nächstes muss die zu reinigende Fläche bestimmt werden

Die zu reinigende Fläche wird in § 6 der Reinigungs- und Sicherungsverordnung des Marktes Triefenstein bestimmt.

Dazu werden die Straßen in 3 verschiedene Gruppen aufgeteilt. Im Markt Triefenstein sind aber nur zwei Straßengruppen vertreten.

Straßen der Gruppe A:	keine vorhanden
Die Straßen der Gruppe B:	namentlich benannt
Straßen der Gruppe C:	alle übrigen nicht aufgeführten Straßen.

Die zu reinigende Fläche ist die Fläche von der Grundstücksgrenze bis zu einer in der Verordnung definierten Grenze.

Eigentümer der Grundstücke, die von Gruppe B-Straßen erschlossen werden, müssen gemäß der Verordnung die Grünstreifen, Gehwege und 0,4 m der Straßenfläche entlang ihres Grundstücks reinigen.

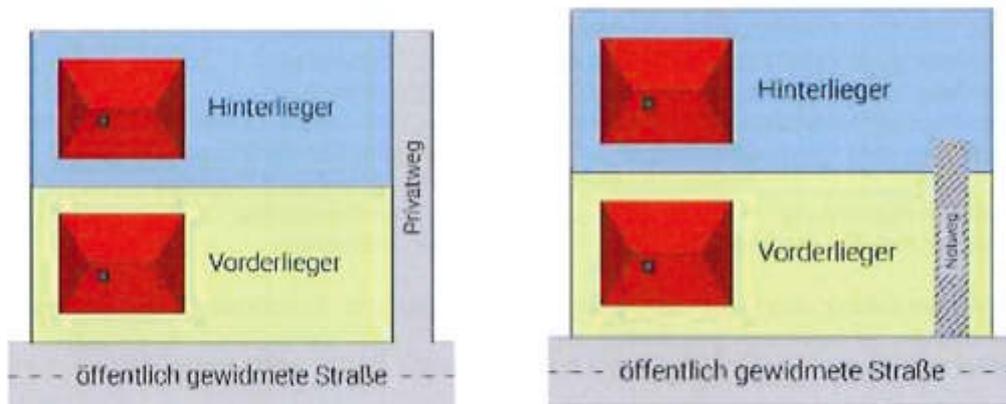
Eigentümer, deren Grundstücke an Gruppe C-Straßen liegen, müssen nach der Verordnung die Grünstreifen, Gehwege und die Straße bis zur Straßenmitte, entlang ihres Grundstücks reinigen.

Im Folgenden sind einige Beispiele für die Reinigungspflicht von Vorder- und Hinterliegern aufgeführt:

Beispiel 1:

Ein Hinterliegergrundstück liegt nicht an der zu reinigenden Straße an.

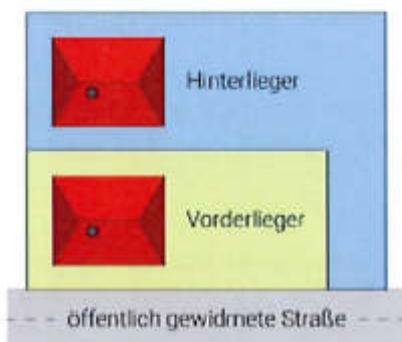
Die Erschließung dieses Grundstücks erfolgt über einen anderen Zugang/Zufahrt auf die Straße, z.B. über einen nicht öffentlichen Weg (Bild links) oder über das Vorderliegergrundstück (Bild rechts).



Ergebnis: Das Hinterlieger- und das Vorderliegergrundstück bilden eine Straßenreinigungseinheit und müssen die Straße entlang des Vorderliegergrundstücks gemeinsam reinigen.

Beispiel 2:

Das Hinterliegergrundstück grenzt selbst an der zu reinigenden Straße direkt an.



Ergebnis: Der Hinterlieger hat „nur“ die Fläche zu reinigen, mit der sein Grundstück an der öffentlich gewidmeten Straße anliegt

Beispiel 3:

Ein Hinterliegergrundstück liegt nicht an der zu reinigenden Straße an und die Erschließung erfolgt von einer anderen Straße aus – somit ist es kein Hinterliegergrundstück mehr.

Ergebnis:

Der Vorderlieger hat alleine die Pflicht der Straßenreinigung und je nachdem auch des Grünstreifens, sofern einer vorhanden ist.

Beispiel 4:

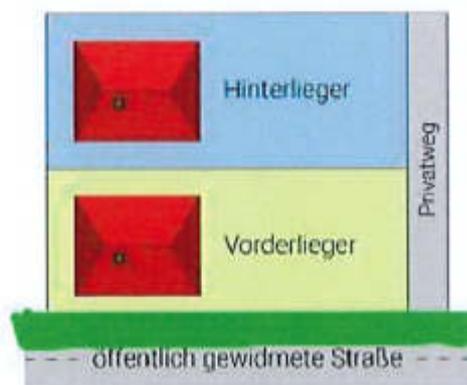
Ein Grundstück wird von einer öffentlichen Straße der Gruppe B erschlossen und liegt direkt an dieser Straße an. Zwischen dem Grundstück und der Straße ist jedoch ein Grünstreifen. Dieser Grünstreifen ist aber Bestandteil der öffentlichen Straße (Art. 2 Nr. 1 BayStrWG) und kein eigenes Grundstück, so dass das Grundstück ein Vorderliegergrundstück ist und nicht durch den Grünstreifen zum Hinterliegergrundstück wird.

**Ergebnis:**

Der Vorderlieger hat alleine die Pflicht, den Gehweg, den Grünstreifen und 0,4 m der Verkehrsfläche zur reinigen.

Beispiel 5:

Ein Hinterliegergrundstück liegt nicht direkt an einer Straße der Gruppe B an. Die Erschließung dieses Grundstücks erfolgt mittelbar über einen anderen Zugang/Zufahrt auf die Straße, z.B. über einen nicht öffentlichen Weg oder über das Vorderliegergrundstück und zwischen dem Gehweg und dem Vorderlieger liegt ein Grünstreifen, der Bestandteil der öffentlichen Straße ist.



Alter Suchkreis:**Informationen zum Suchgebiet**

Minimale Koordinaten Suchgebiet (WGS84):

Länge: 9° 39' 32"

Breite: 49° 48' 19"

Verzögerungszeit:

Lengfurtkomplex sowie Verlauf der Traisnitz

Dem Markt Triefenstein wird nun in diesem Dialogverfahren die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb von 60 Tagen mit Standortvorschlägen an der Suche zu beteiligen. Sollte kein geeigneter Standort auf kommunalen Flächen möglich sein, oder gefunden werden können beabsichtigt die Telekom, konform zum Mobilfunkpakt II Mietverträge, mit privaten Eigentümern an geeigneten Standorten Verträge abschließen und uns dann entsprechend informieren.

Die Telekom wurde darüber informiert, dass wir in das Dialogverfahren einsteigen und das Beratungshaus Nießen beauftragt wurde.

Der Telekom, Frau Pohl, wurde auch durch die Verwaltung die Frage gestellt, warum die Suchanfrage inhaltlich etwas geändert wurde und die Suchkreise neu sind. Eine Antwort steht noch aus.

2 Bauantrag 34/2021; Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Doppelcarport; Steinerner Sand, Fl. Nr. 1658, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

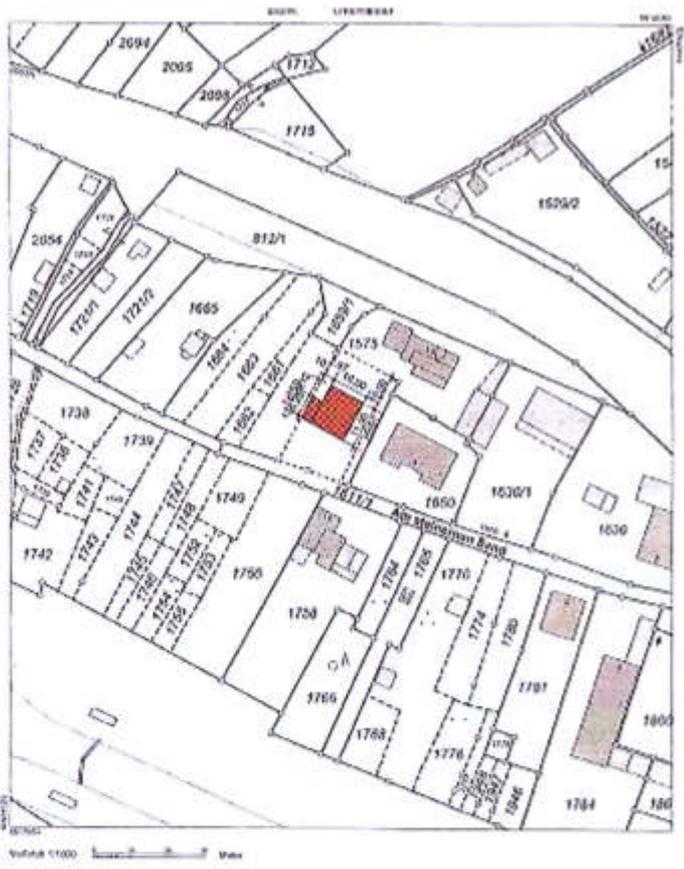
Beschreibung des Vorhabens: Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Doppelcarport
Ort: Steinerner Sand, Fl. Nr. 1658, Lengfurt

Unterlagen vom: 04.11.2021
Eingang der Unterlagen am: 09.11.2021
Das Baugrundstück liegt:
 im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
 „Einbeziehungssatzung - Am Steinernen Sand“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nicht erforderlich

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja

Das Bauvorhaben bedarf einer Abstandsflächenübernahme vom Nachbarn Fl. Nr. 1659, welche aber den Antragsunterlagen unterschrieben beiliegt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 35/2021; Errichtung einer Baustelleneinrichtungs- /Lagerfläche; Messental / Messental, Fl. Nr. 7083, 7084 + 7312, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:	Errichtung einer Baustelleneinrichtungs- /Lagerfläche
Ort:	Messental / Messental, Fl. Nr. 7083, 7084, Lengfurt
Unterlagen vom:	19.11.2021
Eingang der Unterlagen am:	29.11.2021
Das Baugrundstück liegt:	<input type="checkbox"/> im Außenbereich
	<input type="checkbox"/> im Innenbereich nach § 34 BauGB
	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb eines im Flächennutzungsplan festgesetzten Bereiches, der für Industriegebiete vorgesehen ist.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nicht erforderlich

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: keine Angaben
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:

Innerhalb des Werkgeländes der HC wurden die bisher verfügbaren Freiflächen im Zuge des Baus der SCR Anlage in den Jahren 2015 – 2016 überbaut. Um für künftige Investitionen auch raumtechnisch vorbereitet zu sein, sollen weitere Flächen für zukünftige Baustellen – und Lagernutzung erschlossen werden. Hierfür soll eine Gesamtfläche von insgesamt 8640m² genutzt werden, die sich auf zwei Teilflächen außerhalb und innerhalb des bestehenden Werkzaunes aufteilt.

Auf Rückfrage teilte Herr Becker telefonisch mit, dass die Flächen dauerhaft so hergerichtet bleiben sollen. Die Fläche soll nur bei Baumaßnahmen für die Baustelleneinrichtung, Materiallagerungen, etc. genutzt werden (kein Bauschutt oder Gerümpel). Die Fläche werde dringend benötigt, weil es einfach zu eng auf dem Gelände sei.

Richtung Kreisstraße soll eine Böschung und eine Bepflanzung (gem. der beigelegten Grünordnung) hergestellt werden.

Gebüschpflanzung entlang der MSP 36 (A 1)

Als Teilausgleich für den Verlust geeigneter Sträucher und Gebüsche für Brutvögel, insbesondere im südlichen Teilbereich werden am Kopf der Böschung, die von der MSP 36 zur südlichen Teilfläche führt, neue Gebüsche gepflanzt, die Anschluss an die bereits bestehenden Gebüsche innerhalb des Werksgeländes besitzen sollen.

GR Engelhardt erkundigt sich, für welche Projekte die Baustelleneinrichtung geplant seien.

BGM Deckenbrock antwortet, genaue Angaben über künftige Projekte könne sie keine machen, da diese nicht bekannt seien. Der Bauherr habe ihr jedoch versichert, dass das Grundstück ohnehin schon für Baucontainer genutzt werde.

GR Hock erklärt, die Entscheidung über die Baugenehmigung treffe am Ende die Baubehörde. Die Marktgemeinde Triefenstein müsse jedoch ihre Wiesen schützen. Mit massiven Erdbewegungen müsse gerechnet werden. Er spreche sich deshalb gegen die Erteilung des Einvernehmens aus.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	4	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Naturschutzrecht, Antrag auf Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“ im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Spessartstraße“ in Lengfurt und entlang der restlichen Gemarkung in Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Bei den Planungen zu unserem bereits eingeleiteten Bauleitverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Spessartstraße“ für den Gemeindeteil Lengfurt, fiel auf, dass damals eine Fläche von ca. 15.281 m² des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“ im Bereich des Schwimmbades und damit im beplanten Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanbereichs „Spessartstraße“ zum liegen kam.

Die Untere Naturschutzbehörde forderte für den Markt Triefenstein auf, die gesamten Landschaftsschutzgrenzen neu zu überarbeiten und zu digitalisieren. Nach Verhandlungen mit der UNB konnte erreicht werden, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes vorerst die Gemarkung Lengfurt zu überarbeiten wäre, was nun auch erfolgt ist. Dazu ist die Verlegung des betroffenen Bereichs auf eine direkt angrenzende Teilfläche des Waldes in nördlicher Richtung vorzunehmen und zu beantragen.

Vor Genehmigung des Bebauungsplanes muss das entsprechende Verfahren und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet und abgeschlossen werden.

Notwendig ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 360 m Länge (Bestand) bzw. 1.160 m (geänderter Verlauf) zu verlegen. Die Verlegung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Freizeitgelände des Freibads derzeit Flächen des Landschaftsschutzgebietes beansprucht. Diese Nutzung entspricht nicht der Zielsetzung des Landschaftsschutzgebietes. Der künftige Grenzverlauf spart diesen Bereich aus.

Dem Flächenverlust von ca. 15.606 m² stehen umfangreiche Flächengewinne an hochwertigen Lebensräumen gegenüber. Es handelt sich hierbei um, an das bestehende Landschaftsschutzgebiet angrenzende, artenreiche Waldflächen, sowie eine zur Entwicklung eines vielseitigen Lebensraums vorgesehene Fläche (bis zuletzt in Ackernutzung).

Gleichzeitig wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in den Bereichen durch Zuordnung zu Grundstücksgrenzen konkretisiert, wo der Grenzverlauf bislang schwer nachvollziehbar war. Die hierbei entstehenden Verluste bzw. Flächenzuwächse gehen in die vorliegende Bilanz nicht ein.

1. Flächenverluste:

Die derzeit bereits als Freifläche des Schwimmbades genutzte Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 4397 soll aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Der aktuelle Grenzverlauf entspricht nicht der aktuellen Nutzungsgrenze (Zaunverlauf) und soll zukünftig deckungsgleich mit der tatsächlichen Nutzungsgrenze verlaufen.

Der Flächenverlust beträgt ca. 15.606 m².

2. Flächenzuwachs:

Folgende Flächen sollen dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes künftig zugefügt werden:

2.1 Artenreicher Mischwald zwischen Sport- und Freizeitgelände und nordöstlich angrenzender Bebauung.

Es handelt sich um einen arten- und strukturreichen Hochwald mit markanten Alt- bzw. Starkeichen, sowie Vogelkirsche, Kiefer und Hainbuche.

Bemerkenswert ist das Auftreten zahlreicher Baumhöhlen sowie eine ausgeprägte artenreiche Strauchschicht bzw. der schmale begrenzende Strauchgürtel.

Die Erweiterungsfläche ist im "Regionalplan Würzburg" vom 23.08.1985 als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt. Betroffen ist das Grundstück Flur-Nr. 4397 mit einer Teilfläche von ca. 44.677 m².

2.2 Fläche zur Lebensraumentwicklung am östlichen Waldrand

Auf dem Grundstück Flur-Nr. (neu) 4397/51 (ehemals 4397/3) ist die Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumes vorgesehen. Die Fläche war, mit Ausnahme kleinflächiger Waldsaum- und Feldgehölzonen in ackerbaulicher Nutzung.

Neben der Pflanzung von Hecken, Gehölzgruppen und kleinflächigen Aufforstungen mit hohen Randeffekten werden hier Kleingewässer und temporär wasserführende Mulden angelegt.

In Verbindung mit Sukzessionsbereichen ist die Entwicklung eines vielseitigen Lebensraumes mit breitem Habitatangebot für artenreiche Gesellschaften zu erwarten.
Gesamtfläche: 12.508 m²

3. Bilanz

3.1 Flächenverlust

- Teilflächen von Flur-Nr. 4397 (Freizeitgelände) - 15.606 m²

3.2 Flächenzuwachs

- Artenreicher Mischwald, Teilfläche von Flur-Nr. 4397 + 44.677 m²

- Fläche zur Lebensraumentwicklung

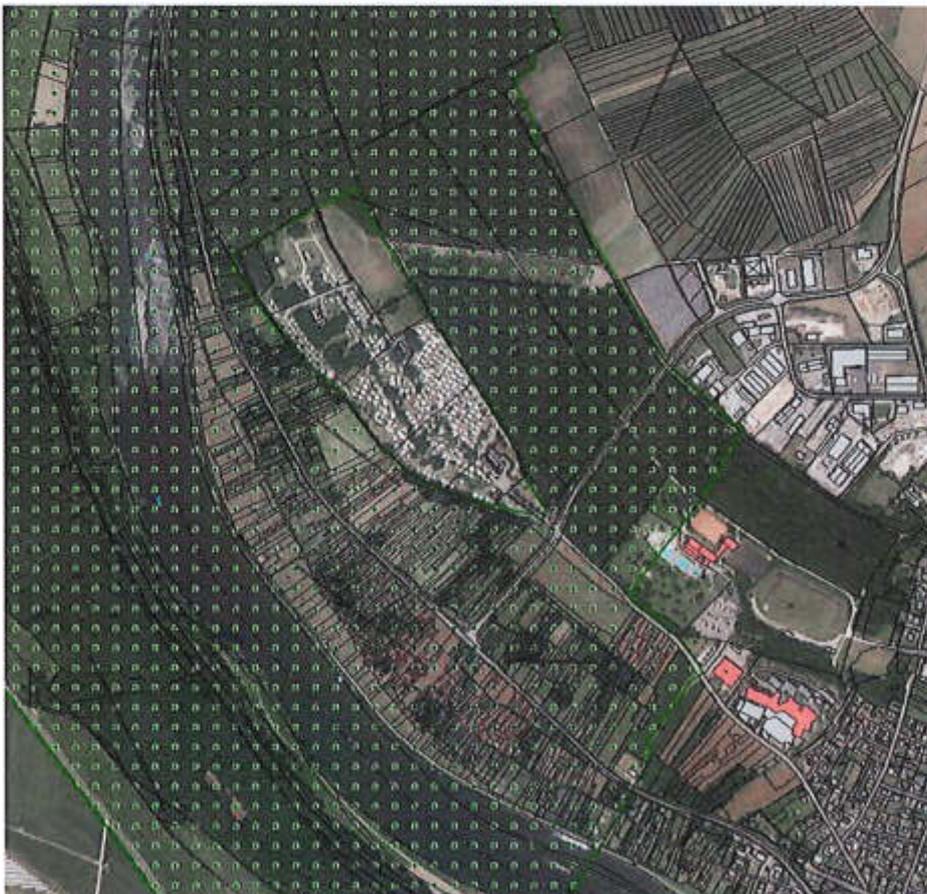
Flur-Nr. (neu) 4397/51 + 12.508 m²

Überschuss + 41.579 m²

Der Flächenverlust wird somit durch die genannten Flächenzuwächse ausgeglichen, bei erheblichem Flächenüberschuss.

Die Verlegung und notwendigen Unterlagen wurden durch Landschaftsarchitekt Herrn Leimeister erstellt und im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart abgestimmt.

Alter Verlauf des LSG: nicht digitalisiert, nicht entlang von Grundstücksgrenzen, Spessartstraße und Teilfläche Schwimmbad im LSG:



Neuer Verlauf der LSG:



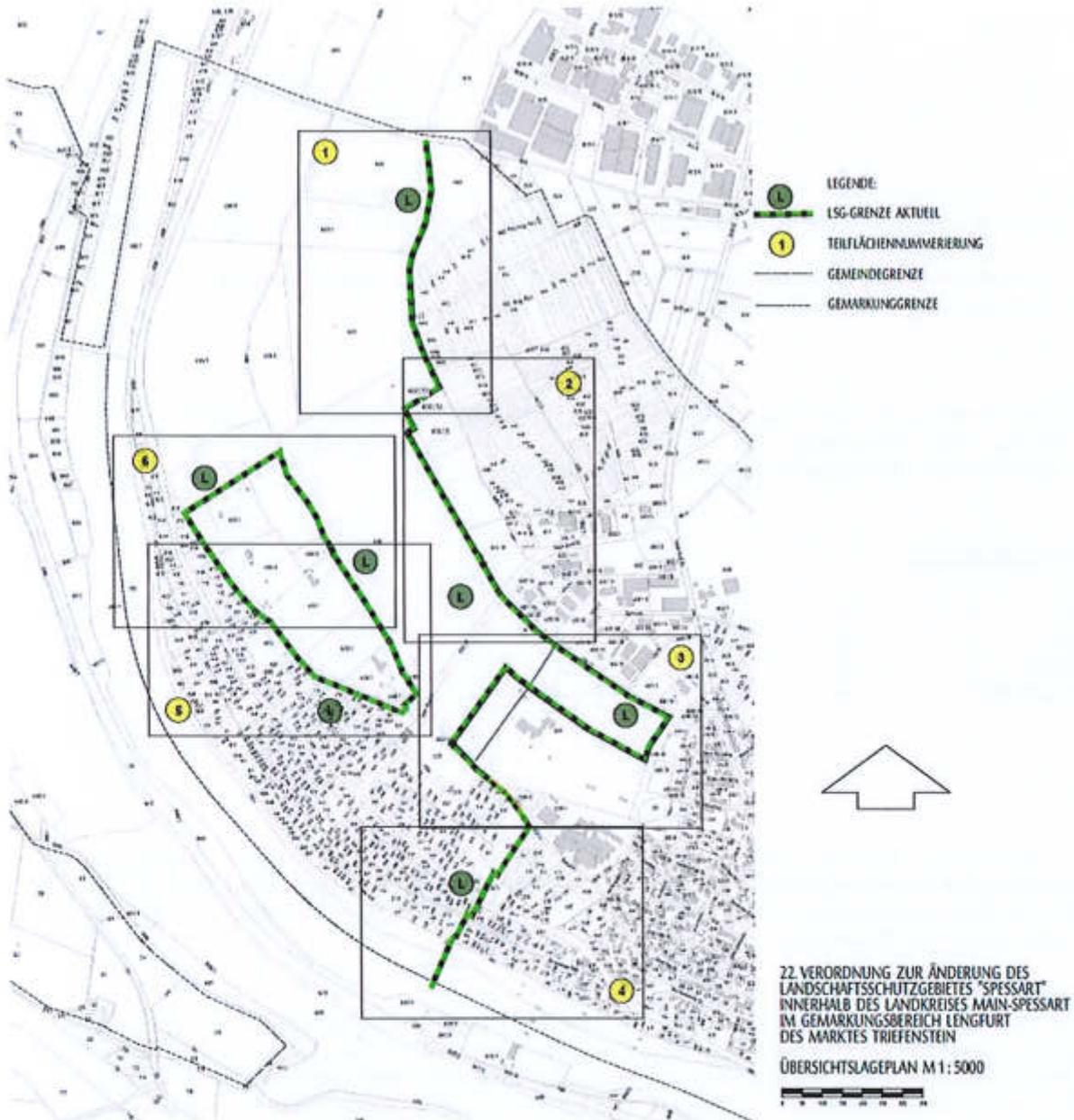
- LEGENDE
- LSG-GRENZE NEU
 - LSG-GRENZE ALT
 - ▨ ERWIDERUNGSLÄCHE
 - ▨ REDUKTIONSLÄCHE
 - GEMEINGEGRENZE
 - GEMARKUNGSGRENZE



22. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DES
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES "SPESSART"
INNERHALB DES LANDESKREISES MAIN-SPESSART
IM GEMARKUNGSBEREICH LENDFURT
DES MARKTES TRIEFENSTEIN

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1 : 5000





Einzelne Detailpläne vgl. Dokumente im Anhang.

Weiterer Ablauf:

- Nach den vorgenannten Änderungen muss jeder Plan als pdf-Datei und jpg.-Datei abgespeichert und übergeben werden.
- Diese Dateien müssen zur Datenübergabe in einer Cloud abgelegt werden (möglich über Markt Triefenstein)
- Danach muss der Markt Triefenstein einen formlosen Antrag mit Gemeinderatsbeschluss stellen mit der Begründung und dem Hinweis auf die erfolgte Abstimmung mit der UNB
- Nach dem Gemeinderatsbeschluss muss 1 Plansatz mit dem beglaubigten Beschlussbuchauszug beim LRA eingereicht werden
- Das Landratsamt beteiligt dann die Träger öffentlicher Belange
- Sofern daraus keine weitere Bearbeitung der Unterlagen notwendig ist, kommt das Auslegungsverfahren als online – Verfahren sowie mit einem Plansatz im Rathaus
- Danach muss von den Unterlagen eine shape-Datei angefertigt werden
- Als Abschluss des Verfahrens muss die Änderung im Kreistag beschlossen werden.

Verfahrensdauer:

- Für das weitere Verfahren muss insgesamt ein Jahr bis zum abschließenden Kreis-tagsbeschluss angesetzt werden.

GR Engelhardt gibt zu bedenken, dass man für das Waldstück einen Interessenten habe und man ihm durch die Veränderung der Landschaftsschutzgrenzen die Möglichkeiten nehmen könne, die dieser geplant habe.

BGM Deckenbrock antwortet, die neuen Landschaftsschutzgrenzen seien kein Hinderungsgrund für den Verkauf. Einschränkungen betreffen im Wesentlichen eine Bebauung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Vorgehensweise in der vorgelegten Form vom 12.11.2021 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlegung der Landschaftsschutzgrenze bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 14. Änderung Flächennutzungsplan Triefenstein; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des geänderten Entwurfes, Durchführung formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 Abs. 2 u. §4 Abs. 2 BauGB; Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 09. März 2021 ist der Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB) im Bauleitplanverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein, zum parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Triefenstein“ sowie „Solarpark Rettersheim“ durchgeführt worden.

Im Anschluss wurden die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und Anlagen sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 15. März 2021 bis einschließlich 17. April 2021 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen dieser Verfahrensschritte sind mehrere Stellungnahmen abgegeben worden, die in der als Anlage beiliegenden Beschlussvorlage zusammengefasst und mit Behandlungs- und Beschlussvorschlägen versehen worden sind. Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben worden.

Im Anschluss an die öffentlichen Auslegungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen und Ergänzungen in der Begründung zum Bebauungsplan, Begründung zum Grünordnungsplan sowie am eigentlichen Planentwurf vorgenommen. Aufgrund der umfangreichen Unterlagen wurden dem Gremium bereits Mitte November die Unterlagen vorab zur Verfügung gestellt. Bei der Verwaltung gingen keine Fragen ein, so dass auf die Verlesung im Einzelnen verzichtet werden kann.

Beschlussvorlage für die Abwägung bzw. Berücksichtigung:

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes
des Marktes Triefenstein
im Bereich der
Solarparks Rettersheim und Triefenstein**

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 15.03.2021 bis 17.04.2021**

Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 06 Deutsche Flugsicherung GmbH
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband
- 11 Bayerischer Bauernverband
- 14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- 15 Regierung von Mittelfranken
- 20 Deutsche Telekom
- 22 Stadt Marktheidenfeld
- 24 Vodafone

Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 01 Landratsamt Main-Spessart
- 03 Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde
- 04 Amt für ländliche Entwicklung
- 05 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 07 Regionaler Planungsverband
- 10 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
- 12 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 13 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- 17 Fernstraßen-Bundesamt
- 19 Bayernwerk AG
- 23 TenneT TSO GmbH

Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:

ON Behörde

- 02 Kreisheimatpfleger Paul Diener
- 08 Kreisbrandrat Peter Schmidt
- 16 Die Autobahn GmbH des Bundes
- 18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
- 21 Zweckverband zur Wasserversorgung Marktheidenfelder Gruppe
- 25 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

ON Träger öffentlicher Belange
01 Landratsamt Main-Spessart
Az.51-602-FNP-2021-394, vom 15.04.2021, Frau Wittmann

das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Von Seiten der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:

Anmerkungen zur Planurkunde

1. Die Bezeichnung des Sondergebiets ist innerhalb des Plans unterschiedlich. So wird das Sondergebiet als „SO Photovoltaikanlage“ und „SO PV“ bezeichnet. Hier ist eine einheitliche und lesbare Bezeichnung für die Planurkunde und die Planzeichen zu wählen.
2. Die Gemarkungsgrenze ist im Plan schwer zu erkennen. Hier ist eine eindeutige Darstellungsweise zu wählen.
3. Der Solarkpark Triefenstein liegt in der Gemarkung „Trennfeld“ im Plan ist die Gemarkung „Triefenstein“ genannt. Dies ist zu überarbeiten.

Anmerkungen zur Begründung

1. Der Solarkpark Triefenstein liegt in der Gemarkung „Trennfeld“ in der Begründung ist auf Seite 4 die Gemarkung „Triefenstein“ genannt. Dies ist zu überarbeiten.

BV: Planunterlage und Begründung sind entsprechend anzupassen.

2. Eine vorhandene Wohnbebauung solle grundsätzlich nicht durch Photovoltaikanlagen eingebaut werden. In einem Winkel von nahezu 180° wird der Ortsteils Rettersheim durch Photovoltaikanlagen umgeben. Warum dies im vorliegenden Fall trotzdem möglich sein soll, ist in der Begründung zu erläutern. Ansonsten droht ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB.

BV: Die vom Landratsamt angesprochenen Photovoltaikanlagen sind zum einen von der Ortslage Rettersheim durch die Bundesautobahn A3 räumlich getrennt.

Des Weiteren sind die Anlagen durch die auf der Seite von Rettersheim auf der gesamten Länge der Bebauung vorhandenen Lärmschutzwände nicht einsehbar und stellen somit keine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung dar.

Ein Verstoß gegen §1 Abs. 7 BauGB ist aus genannten Gründen nicht zu erkennen.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan ist um vorgenannte Erläuterungen zu ergänzen.

Immissionsschutz:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Der Markt Triefenstein plant im Parallelverfahren die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung mit Erweiterung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“.

Flächennutzungsplan

Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutz:**Hinweis:**

die Behandlung der Stellungnahme basiert auf der überarbeiteten Planung der Betriebsflächen des Planentwurfs sowie auf zwei Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde insbesondere im Hinblick auf den besonderen Artenschutz (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Weitere Grundlage bildet eine Erfassung der Avifauna des Plangebiets.

Die Unterlagen des Planentwurfs werden entsprechend überarbeitet bzw. angepasst.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird hiermit zur 14.

Flächennutzungsplanänderung des Marktes Triefenstein für die Sondergebiete „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“ Stellung genommen. Parallel dazu wird zu den Umweltberichten, Grünordnungsplanungen und artenschutzrechtliche Belangen in Folge der Änderungen der beiden vom FNP abgedeckten vorhabensbezogenen Bebauungspläne - 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Rettersheim“ und 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Triefenstein“ – Stellung genommen:

Umweltbericht

Der Detaillierungsgrad ist ausreichend. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Bei den Tabellarischen Übersichten der Umweltberichte sollte die Formulierung „Lebensraumgewinn“ (Spalte Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Zeile Lebensraum) in „Lebensraumaufwertung“ geändert werden. Die auf Seite 14 (Punkt 3.6) des Umweltberichtes zum B-Plan „Solarpark Triefenstein“ aufgeführte Angabe „Das jagdlich nutzbare Gebiet wird um ca. 20 ha verkleinert“ ist gerade auch im Hinblick auf die Flächenaufstellung auf Seite 4 des genannten Umweltberichtes nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich wird um Klärung gebeten.

- BV:** Der Lebensraumgewinn wird in Lebensraumaufwertung umformuliert.
Das jagdlich nutzbare Gebiet wird (durch neu umzäunte Betriebsflächen) um ca. 17,5 ha verkleinert (Solarpark Triefenstein 12,9 ha, Solarpark Rettersheim 4,6 ha

Grünordnung und Kompensation

Die Anmerkungen zur GOP, Eingriffsregelung und Kompensation gelten für die beiden SO „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“. Soweit Anmerkungen nur für eine der beiden Planungen gelten, wird dies kenntlich gemacht.

Umnutzung bestehender Kompensationsflächen

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird statt des 1 zu 1 Ausgleichs, ein 1 zu 1,5 Ausgleich gefordert, da die Entwicklungsdauer (time-lag) bei einem 1 zu 1 Ausgleich nicht berücksichtigt wird.

- BV: Die entfallenden Ausgleichsflächen werden weiterhin im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die „Zeitlücke“ ist ausreichend berücksichtigt, indem der neue Eingriff bei der Ermittlung des Ausgleichs mit dem Faktor 0,2 (Regelfaktor des Ausgleichs) zusätzlich angesetzt ist. Die als Ausgleich angesetzten (temporären) Biotoptypen sind zudem kurzfristig wiederherstellbar.**

Vorübergehend in Anspruch genommene Kompensationsflächen

„Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt“ (§ 10 Abs. 1 S. 5 BayKompV). Daher sind Flächen, welche i. R. d. Ausbaus der Autobahn vorübergehend in Anspruch genommen werden, nicht als Kompensationsflächen anrechenbar.

- BV: Für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans sind geplante Ausgleichsflächen, die noch vorübergehend im Rahmen des Ausbaus der BAB A3 beansprucht wurden, nicht relevant.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausgleichsflächen entweder bereits angelegt sind oder noch nicht benötigt wurden, da der entsprechende Eingriff (Betriebsflächen der PV-Anlagen) noch nicht stattgefunden hat(te).

Wahl des Kompensationsfaktors von 0,1

Die anlagenbedingte Zerschneidungswirkung für Mittel- und Großsäuger, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der großflächige Verlust von Fortpflanzungs-, Ruhe-, Rast- und Nahrungsstätten besonders geschützter Arten, die in Folge der geringen Abstände zwischen den Modulen bedingte starke Verschattung bzw. Bedeckung des Unterwuchses und dadurch bedingte Reduzierung der Versickerungsleistung von Niederschlagswasser, die Errichtung der Anlage auf Böden mit überdurchschnittlich hoher Bonität, die als nicht unerheblich einzustufenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Störwirkungen für besonders geschützte Arten und die relativ weite Entfernung der externen Ausgleichsfläche zur Eingriffsfläche führen dazu, dass der angesetzte Kompensationsfaktors von 0,1, aufgrund des Mangels an kompensationsmindernden Maßnahmen im Geltungsbereich, aus naturschutzfachlicher Sicht als zu gering angesehen wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist entweder ein Kompensationsfaktor von mindestens 0,2 oder es sind weiterreichende kompensationsmindernde Maßnahmen im Geltungsbereich festzusetzen, um die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu kompensieren.

Neben der bereits festgesetzten Verwendung von standortheimischem Saatgut, dem Verzicht auf Dünge- und PSM-Einsatz sowie der fachgerechten Pflege des Geltungsbereiches sollte zur Anerkennung eines Kompensationsfaktors von 0,1 ein umfassendes Minimierungskonzept vorgelegt werden. Folgende kompensationsmindernde Maßnahmen sollten ergänzt werden:

- Soweit möglich und fachlich sinnvoll sollte eine Eingrünung der Anlage mit mind. dreireihigen, relativ niedrigwüchsigen Hecken und Gehölzen auch abseits der Kreisstraße erfolgen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.

- Innerhalb des Geltungsbereiches könnten Biotopelemente, Initialstandorte und Sukzessionsflächen festgesetzt werden.
- Im Falle von erforderlichen Freiflächen-Beleuchtungen sollten „insektenfreundliche Kaltstrahler“ verwendet werden.
- Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu reduzieren, sollten temporär wasserführenden Gräben, welche in die Betriebsfläche bzw. Randbereiche entwässern, angelegt werden. Die wäre als Biotopelement, zur Verbesserung der lokalen Niederschlagsversickerung und damit der Grundwasserneubildung kompensationsmindernd anrechenbar.
- Es sollten besonnte Bereiche von > 3 m ermöglicht werden. Ggf. auch durch Belichtungsschlitze zwischen den Modulen.

BV: Es wird neu ein Ausgleichsfaktor von 0,2 für die Eingriffe der Betriebs-flächen angesetzt. Besondere Maßnahmen im Betriebsgelände wie die Ansaat und Entwicklung artenreichen Grünlands innerhalb der Betriebsflächen bleiben damit verzichtbar. Die vorgeschlagenen „kompensationsmindernden“ Maßnahmen sind damit entbehrlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen für die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Feldlerche den naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf zudem noch deutlich über den Faktor 0,2 hinaus überschreiten.

Artenschutzrecht

Die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange erfolgte i. R. einer Worst-Case-Betrachtung (Potenzialabschätzung). Zu berücksichtigende saP-relevante Arten sind die Gilde der Feldvögel (Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Wachtel, etc.) sowie Taggreifvögel des Offenlandes (Wiesenweihe, Rot-Milan, Turmfalke, Mäusebussard, etc.). Ein Vorkommen von Reptilien kann, aufgrund fehlender Deckungsmöglichkeiten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Worst-Case-Betrachtung erfordert einen erhöhten Vorsorgeansatz hinsichtlich notwendiger Vermeidungs- und ggf. erforderlichen CEF- und FCS-Maßnahmen. Auch sind zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zumutbare Alternativen zu prüfen. D.h. es sind Ausführungsvarianten zu wählen, welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weniger schwer verletzen.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten der Gilde der Feldvögel sind die Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel, Rebhuhn und Feldsperling relevant. Eine Nutzung der überplanten Flächen als Rast- und Nahrungsstätte für weitere besonders geschützte Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden und ist i. R. d. Bewertung vorhabensbedingter Auswirkung sowie v.a. in Bezug auf den erforderlichen Umfang an artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des Sondergebietes „Solarpark Triefenstein“ soll die Betriebsfläche um ca. 15,4 ha erweitert werden. Durch die Erweiterung werden insgesamt ca. 21,6 ha Fläche als Betriebsfläche in Anspruch genommen.

Durch die Änderung des Sondergebietes „Solarpark Rettersheim“ soll die Betriebsfläche um ca. 4,7 ha erweitert werden. Durch die Erweiterung werden insgesamt ca. 8,4 ha Fläche als Betriebsfläche in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme von insgesamt ca. 30 ha Ackerfläche als Betriebsfläche für PV-Module führt zu einem großflächigen Verlust von Fortpflanzungs-, Ruhe-, Rast- und Nahrungsstätten besonders geschützter Arten. Zudem führen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu einer erheblichen Störung von besonders geschützten Arten.

Aufgrund der geplanten Ausgestaltung der Solarparks (Modulreihenabstand < 3,5 m) ist eine Nutzung der Betriebsfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Arten wie Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Rebhuhn – aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche - nicht zu erwarten. Auch die Nutzung der Randeingrünung entlang der Zäunung als Lebensstätte durch genannte Arten, ist fachlich stark anzuzweifeln (Meidungswirkung, Wartungsarbeiten, Befahrung, Sitzwarten Prädatoren, etc.). Insbesondere, da die Randeingrünungen nicht im Vorfeld funktionsfähig hergestellt werden können, ist eine Anerkennung dieser Flächen als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nicht möglich.

Aus genannten Gründen ist der geplante Umfang an vorgezogenen Ausgleichsflächen nicht geeignet, die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Aufgrund der unterschiedlichen Standortfaktoren der insgesamt 5 Solarparks im Geltungsbereich des o.g. FNP, ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ökologischen Gilde der Feldvögel differenziert zu bewerten. Deshalb wird im Folgenden der Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen je Anlage aufgeführt:

SO „Solarpark Rettersheim“

Die Ortseinsicht ergab eine hohe Geeignetheit des Erweiterungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der ökologischen Gilde der Feldvögel (konnten mehrere singende Feldlerchen-Männchen unweit westlich der bestehenden PV-Anlage festgestellt werden). Um den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Rechtssicherheit zu kompensieren, wird daher nur für die Feldlerche 2 – 3 ha an vorgezogener Ausgleichsfläche als erforderlich erachtet.

SO1 – SO2 – SO3 „Solarpark Triefenstein“

Aufgrund der hohen Lärmbelastung sowie der dortigen Kulissenwirkung durch Strom- und Funkmast, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte der ökologischen Gilde der Feldvögel in weiten Teilen ausschließbar. Für die Erweiterungsbereiche SO1, SO2 und SO3 wird von Seiten des Naturschutzes dennoch 1 - 2 ha an vorgezogener Ausgleichsfläche für den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ökologischen Gilde der Feldvögel als erforderlich erachtet, um artenschutzrechtliche Belange mit hinreichender Rechtssicherheit zu kompensieren.

SO4 „Solarpark Triefenstein“

Im Erweiterungsbereich der Anlage SO4 konnten unweit der bestehenden Anlage mehrere singende Feldlerchen-Männchen nachgewiesen werden. Daher werden auch hierfür mindestens 1 - 2 ha an vorgezogener Ausgleichsfläche für den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ökologischen Gilde der Feldvögel als erforderlich erachtet, um artenschutzrechtliche Belange mit hinreichender Rechtssicherheit zu kompensieren.

Kompensationsmaßnahmen

interne Kompensationsmaßnahmen

Grundsätzlich besteht mit den Standorten und Entwicklungszielen der internen Kompensationsmaßnahmen Einverständnis. Dennoch ist aus naturschutzfachlicher Sicht anzumerken, dass bzgl. der Eingrünung der Anlagen eine **Breite von 10 m** angestrebt werden sollte. Wie schon erwähnt, kann der Anerkennung von Randeingrünungen als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da zum einen die Nutzung der Randeingrünungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch betroffene Arten der ökologischen Gilde der Feldvögel äußerst zweifelhaft ist und zum anderen eine funktionsfähige Herstellung und Entwicklung dieser Flächen im Vorfeld der Umsetzung der Planung stattfinden muss.

Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollte generell (Solarpark Rettersheim und Triefenstein) geprüft werden, wo technische und artenschutzrechtliche Belange eine Eingrünung der Anlage mit mind. dreireihigen Gehölzbeständen zulassen. Die Anlage von Gehölzen zur Kompensation der vorhabensbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind aus naturschutzfachlicher Sicht gegenüber der Anlage von Extensivgrünland zu bevorzugen.

„Solarpark Triefenstein“

Bei den internen Kompensationsmaßnahmen A 1.1, A1.2, A 4.2 und A 6.2 ist eine Eingrünung der Anlage von standortheimischen, mind. dreireihigen und relativ niedrigwüchsigen Gehölzbeständen, der Anlage von Extensivgrünland vorzuziehen. Insbesondere die Maßnahme A 1.1 könnte durch Gehölzpflanzungen entlang der Autobahn zu einer deutlichen Lärmreduzierung führen.

„Solarpark Rettersheim“

Bei der internen Kompensationsmaßnahme A1 ist eine Eingrünung der Anlage von standortheimischen, mind. dreireihigen und relativ niedrigwüchsigen Gehölzbeständen, der Anlage von Extensivgrünland vorzuziehen.

Die Maßnahme A5 ist als Extensivgrünland oder Hochstaudenflur zu gestalten und sollte zur Gewährleistung einer Pufferfunktion deutlich breiter gestaltet werden sowie bestenfalls beide Uferbereiche des Entwässerungsgrabens abdecken. Von Seiten des Naturschutzes wäre eine naturnahe Grabengestaltung mit Laufverlängerung, Schaffung von Retentionsbereichen sowie naturnaher Ufervegetation (z.B. Hochstaudenfluren) wünschenswert.

Soweit es sich bei der Fläche östlich der internen Kompensationsmaßnahme A 5 ebenfalls um eine Kompensationsmaßnahme handelt, sollten diese nachvollziehbar gekennzeichnet werden (z.B. 5.1 und 5.2).

externe Kompensationsmaßnahmen

A6 (Fl.-Nr. 514 Gmk Rettersheim)

Für die Ausgleichsfläche wurden zeichnerisch keine Entwicklungsziele angegeben „G“/“B“. Dies ist in der Planurkunde noch zu ergänzen.

Im Rahmen der OE. konnte festgestellt werden, dass sich im direkten Umfeld der Fläche Feldgehölze befinden. Zudem wurden auf der Nachbarfläche (FINr. 510 u. 511) flächige Gehölzpflanzungen angelegt. Außerdem ist davon auszugehen, dass diese bereits Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Feldlerchen genutzt wird. Daher ist diese Fläche nicht, oder nur in geringem Flächenumfang für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet.

A7 (FINr. 1417 Gmk. Trennfeld)

Die externe Ausgleichsfläche A 7 befindet sich in der Gemarkung Trennfeld und nicht in der Gemarkung Rettersheim. Dies ist zu korrigieren.

Im direkten Umfeld der Fläche befinden sich Strommasten, -leitungen, hohe bauliche Anlagen, Gehölzpflanzungen, Straßen und Feldwege. Daher ist diese Fläche nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet.

A8 (FINr. 550 Gmk. Rettersheim)

Diese Fläche ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet. Da hier auf Basis der OE von einer Nutzung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Feldlerchen auszugehen ist, ist diese Fläche jedoch nicht vollumfänglich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anrechenbar.

A9 (FINr. 435 Gmk. Rettersheim)

Im direkten Umfeld der Fläche befinden sich Gehölzpflanzungen, Waldfläche und eine stark befahrene Straße. Daher ist diese Fläche nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet.

- BV:** Im Jahr 2021 fand eine Erfassung der Avifauna statt. Wachtel oder Rebhuhn wurden nicht festgestellt. Relevant sind im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot die Vorkommen der Feldlerche. Es wurden innerhalb der neu geplanten Betriebsflächen 8 Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Diese sind artenschutzrechtlich auszugleichen (= sog. CEF-Maßnahmen).
Das Ergebnis wurde am 19.10.2021 der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt. Es ergeben sich daraus folgende Maßnahmen:
2 Brutreviere sind aufgrund des Verbreitungsmusters am Rand des Plangebiets durch Brache- / Grünlandflächen ausgleichbar (PV Triefenstein).
Es sind 8 Brutreviere auf externen Flächen auszugleichen. Vorgesehen werden folgende Maßnahmentypen:
- Ackerbrachen (hier: 4 Flächen a ca. 5.000 m² pro entfallendem Brutrevier).
 - 4 Brachestreifen a 2.000 m² in Kombination mit je 10 „Lerchenfenstern“ (gesamt: 40 Lerchenfenster).
- Die Maßnahmen sind bis zum Rückbau der PV-Anlagen befristet. Bedarf und Form von „Ausgleich“ orientieren sich am aktuellen, „üblichen“ Kenntnisstand u.a. aufgrund von Papieren des Bayerischen Landesamts für Umwelt.
Auf die Eingrünung mit Gehölzen (Ausnahme: entlang der Kreisstraßen) wird aufgrund der Meidungseffekte verstärkenden Wirkungen auf Vogelarten des Offenlands verzichtet

Vermeidung und Minimierung

Mit den aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht Einverständnis. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche unter Punkt D der Begründung zur Grünordnung aufgeführt sind, sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Nutzung und Pflege

Insbesondere hinsichtlich der Nutzung und Pflege der Grünlandflächen, aber auch hinsichtlich der Gehölzpflanzungen, sind konkretere Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich. Zudem sollte auch zwischen Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege differenziert werden. Auch sollte bis zum Feststellungsbeschluss festgelegt werden, ob und auf welchen den Flächen eine Mahd bzw. Beweidung stattfinden wird. Außerdem sollte ein konkretes Pflege- und Entwicklungskonzept für die Flächen im Betriebsbereich erstellt werden. Denkbar wäre eine Dreiteilung des Betriebsbereiches (frühestens 15.06. / frühestens 01.07. / Altgrasbestand).
Röhrichte und Hochstaudenfluren, deren Entwicklung entlang der Gräben geplant ist, sollten nur alle 2 – 3 Jahre sowie abschnittsweise gemäht werden.
Festsetzungen bzgl. einer insektenfreundlichen Mahd / Nutzung sind ggf. zu ergänzen.

- BV:** Die Beweidung oder Mahd der Betriebsflächen (innerhalb des Zauns) soll für die Betriebsdauer offen und damit flexibel gehalten werden. Es wird daher dort auf ein Pflege- und Entwicklungskonzept mit weiteren Auflagen verzichtet. Für die Ausgleichsflächen sind die Entwicklungsziele ausreichend definiert und die Maßnahmen so definiert, dass diese erreicht werden können.

Sonstige Auflagen / Festsetzungen / Hinweise

Folgende Auflagen bzw. Hinweise sind in die Festsetzungen beider Bebauungspläne aufzunehmen.

- Alle Kompensationsmaßnahmen sind vom Markt Triefenstein an das Ökoflächenkataster des Landesamt für Umwelt zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG). Auch Pläne und Bescheide sollten ins Ökoflächenkataster eingepflegt werden.
- Die Flächen zur Kompensation sind rechtlich und dinglich zu sichern. Ein Nachweis hierfür ist der Unteren Naturschutzbehörde zukommen zu lassen.
- Für die Heckenpflanzungen sollte aus Sicht des Naturschutzes ein Erhaltungs-gebot festgesetzt werden.
- Hinsichtlich der Optimierung der Nutzung und Pflege der Kompensationsflächen und der Geltungsbereiche ist der unteren Naturschutzbehörde – bestenfalls für alle Flächen – eine zuständige Ansprechperson zu nennen.
- § 4c BauGB ist zu beachten.
- Für die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung gefordert. Die Herstellung der kompensationsmindernden Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen
- Der Vorhabensträger hat die Funktionserfüllung der kompensationsmindernden Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.
- Der Vorhabensträger hat die Entwicklung und den Zustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jährlich zu dokumentieren. Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist die Dokumentation der Flächen spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres zukommen zu lassen.
- Hinsichtlich der Nutzung und Pflege des Geltungsbereiches, der kompensationsmindernden Maßnahmen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen behält sich die untere Naturschutzbehörde vor, Änderungen bzgl. Pflege und Nutzung der Flächen zu fordern.

**BV: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Meldepflicht von Ausgleichsmaßnahmen zur Kenntnis.
Die Meldung wird entsprechend veranlasst.
Auf die dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird im Bebauungsplan hingewiesen.
Ein Erhaltungsgebot der Hecken ist verzichtbar, da diese Bestandteil der Ausgleichsflächen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese nur für die Dauer des Betriebs der PV-Anlage zu erhalten sind.
Die Gemeinde nimmt den Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zur Überwachung von Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB) incl. des natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs zur Kenntnis.
Die Ökologische Baubegleitung und die Dokumentationspflichten werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.
Der Auflagenvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.**

Fazit

Aus genannten Gründen werden die Planungen in ihrer jetzigen Form abgelehnt. Insbesondere, da durch die aktuelle Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Rechtssicherheit bewältigt werden und sich dementsprechend bei der Verwirklichung unüberwindbare Hindernisse ergeben würden, ist eine gründliche Überarbeitung der Planungsunterlagen erforderlich.

Kreisstraßenverwaltung:

Der Änderung des FNP's wird unter folgenden Auflagen zugestimmt:

- Aus den Solarparkflächen darf keine Blendwirkung für den Verkehr auf der Kreisstraßen MSP 36 und MSP 38 entstehen. Die Blendfreiheit ist mittels Gutachten nachzuweisen.
- Die Maßnahme liegt an der Freistrecke der Kreisstraße MSP 36 und der MSP 38. Die Anbauverbotszone von 15 m entlang der Kreisstraßen muss zwingend von baulichen Anlagenfreigehalten werden.
- Sollte ein baulicher Eingriff in die Grundstücke des Landkreises erforderlich werden (z.B. durch Leitungsverlegung), ist vor Beginn der Arbeiten ein Antrag auf Gestattung bei der Kreistiefbauverwaltung zu stellen.
- Der Baulastträger der MSP 36 und MSP 38 trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm an Anlagen, die Gegenstand der Maßnahme sind.
- Oberflächen-, Dach- und sonstige Abwässer dürfen dem Straßenkörper der MSP 36 und MSP 38 nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Zufahrten auf die Kreisstraßen MSP 36 und MSP 38, außerhalb der für die Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, sind Sondernutzungen gem. Art. 19 BayStrWG. Für neue Zufahrten auf die Kreisstraßen ist eine Erlaubnis bei der Kreistiefbauverwaltung als zuständige Straßenbaubehörde einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn vorhandene Zufahrten für den Baustellenverkehr genutzt werden sollen.

BV: Die Blendfreiheit ist durch das vorliegende Blendgutachten des Ing.- Büros Teichelmann nachgewiesen.

Die Anbauverbotszonen von 15 m entlang der MSP 36 und der MSP 38 werden gemäß vorliegender Planung nicht beansprucht.

Ein baulicher Eingriff in Grundstücke des Landkreises ist vorab bei der Kreistiefbauverwaltung zu beantragen.

Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm aus MSP 36 und MSP 38 sind nicht erforderlich, somit entstehen auch keine Kosten.

Es erfolgt keine Ableitung von Oberflächen-, Dach- oder sonstiger Abwässer in die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraßen.

Für neue Zufahrten oder die Benutzung vorhandener Zufahrten zur MSP 36 und MSP 28 ist die Erlaubnis der Kreistiefbauverwaltung einzuholen.

ON Träger öffentlicher Belange

**03 Regierung von Unterfranken – höhere Landungsplanungsbehörde
Az.24-8314.1305-19-1-24, vom 29.03.2021, Frau Anne Weiß**

mit den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, zwei bestehende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik entlang der BAB 3 zu erweitern. Das Erweiterungsgebiet „Solarpark Triefenstein“ umfasst 18,3 ha, das Erweiterungsgebiet „Solarpark Rettersheim“ umfasst 5,2 ha. Laut Flächennutzungsplan, welcher im Parallelverfahren geändert wird, werden beide Gebiete bisher landwirtschaftlich bzw. als Ausgleichsflächen genutzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Erweiterungs- und Änderungsentwürfen der o.g. Bauleitpläne Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

1. Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.

2. Standortbewertung

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2).

Das Erweiterungsgebiet des Solarparks Triefenstein grenzt westlich direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an und wird von den Kreisstraßen MSP36 Kreuzwertheim-Erlenbach und MSP38 Rettersheim-Trennfeld durchzogen. Es wird im Nordosten von der bestehenden 110kV-Freileitung Trennfeld-Eltingshausen geschnitten und grenzt in diesem Bereich zu dem an den 220kV Anschluss Trennfeld an. Darüber hinaus wird es mittig von Ost nach West durch zwei weitere 110kV-Freileitungen (Aschaffenburg-Trennfeld sowie Großheubach-Trennfeld) geschnitten. Außerdem befindet sich östlich des Plangebiets eine Versorgungsfläche mit Elektrizitätsanlagen, die zu den schon bestehenden PV-Anlagen gehört.

Das im Betreff genannte Erweiterungsgebiet des Solarparks Rettersheim grenzt östlich ebenfalls direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an. Somit ist eine Vorbelastung beider Standorte gegeben. Darüber hinaus sind entlang der genannten Autobahninfrastruktur (Flächenkulisse gemäß EEG) bereits mehrere Freiflächen-PVA installiert. Das Entstehen bandartiger Strukturen durch das weitere Hinzuplanen von Freiflächen-PVA zu bereits bestehenden Anlagen ist entlang von Bandinfrastrukturen, wie hier an Autobahnen, grundsätzlich als raumverträglich zu werten. Dementsprechend wird der Anforderung der räumlichen Konzentration von Freiflächen-PVA an vorbelasteten Standorten mit beiden Gebietserweiterungen Rechnung getragen.

Mit Lage der Vorhabenstandorte im Landschaftsbildraum „Esselbach-Rettersheimer Spessartvorland“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit¹ werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch Freiflächenanlagen-PVA als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, soweit als

möglich vermieden. Die Planung entspricht damit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen einer landschaftsverträglichen Standortwahl.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanänderungen keine Einwände.

Hinweise:

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betreffen u.a. eine Abwasserentsorgungsleitung des Marktes Triefenstein sowie eine Wasserversorgungsleitung des Wasserzweckverbandes Marktheidenfelder Gruppe das Erweiterungsgebiet Solarpark Triefenstein. Daher sollten, falls nicht bereits geschehen, die zuständigen Stellen beteiligt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung geänderten Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Der Markt Triefenstein ist als Durchführender des Verfahrens und der Wasserzweckverband Marktheidenfelder Gruppe als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

ON Träger öffentlicher Belange
04 Amt für Ländliche Entwicklung
Az. LD-A- G 4612, vom 07.04.2021, Herr Manfred Stadler

gegen die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung und Änderung mit Erweiterung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne bestehen keine Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Hinweise:

Der durchschnittliche Flächenverbrauch in Bayern umfasst ca. 12 ha pro Tag. Ein großer Anteil geht dabei auf das Konto von Photovoltaik- oder Solaranlagen. Es ist erklärtes politisches Ziel im Sinne einer nachhaltigen Generationengerechtigkeit diesen Flächenverbrauch auf ca. 5 ha pro Tag zu reduzieren. Die geplante Anlage unterstützt das Ziel der Flächenverbrauchsminimierung nicht, es werden landwirtschaftliche Flächen in großem Umfang verbraucht.

Im Sinne der Biodiversität sollten auf den Solarparkflächen für derartige Anlagen ökologische Nischen z.B. für Insekten geschaffen und erhalten werden.

Von Seiten der Ländlichen Entwicklung wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Anlage teilweise landwirtschaftlich ungünstig geformte Restflächen entstehen. Die in der Flur liegenden Ausgleichsflächen behindern eine ev. notwendige wirtschaftliche Zusammenlegung und behindern die großzügige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen.

Der Markt Triefenstein und das Landratsamt Main-Spessart erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme.

BV: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Flächenverbrauch mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist dem Gemeinderat bewusst. Der regenerativen Energieerzeugung wird hier unter Abwägung der Belange mit- und gegeneinander der Vorrang eingeräumt. In die Gewichtung sind auch die ungünstig angeschnittenen landwirtschaftlichen Nutzungseinheiten und die Folgenutzung „Landwirtschaft“ (Wiederverfügbarkeit der verbrauchten Flächen) nach Betriebsende / Rückbau einbezogen.
Mit den umfassenden natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie dem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz im Betriebsgelände der PV-Anlagen wird auch dem Insektenschutz in besonderer Weise flächig Rechnung getragen.

ON Träger öffentlicher Belange

05 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Az.3-4622 MSP154-10292/2021, vom 13.04.2021, Herr Christian Drautz

mit Ihrem Schreiben vom 12.03.2021 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben.

Der Markt Triefenstein beabsichtigt, den Bebauungsplan „Solarpark Rettersheim“ zu ändern. Zudem ist im Parallelverfahren eine entsprechende Änderung des Flächen-nutzungsplans vorgesehen. Es ist eine Erweiterung von vorhandenen Freiflächen-photovoltaikanlagen geplant.

Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Die geplanten Versiegelungen sind gering, daher ist nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der Grundwasserneubildung oder mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen.

Bei geplanten Baumaßnahmen sind die Bodeneingriffe und die Flächenversiegelungen auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungschemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei den geplanten Trafostationen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hierzu ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Main-Spessart zu hören.

Nach den uns vorliegenden Informationen verlaufen im Planungsgebiet Trinkwasserleitungen vom „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“. Diese sind sowohl planerisch als auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Hierzu ist ggf. noch eine Abstimmung mit dem Wasserversorger erforderlich.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bodeneingriffe und Flächenversiegelung sind durch das gewählte Gründungsverfahren (Ramppfähle) minimiert. Verschmutzungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Der „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“ ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Hinweise oder Einwände werden bei der Planung berücksichtigt. die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) sind zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der gegenwärtigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die hier angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden, stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

BV: Es ist nicht vorgesehen, Niederschlagswasser zu sammeln und zu versickern oder gezielt abzuleiten, eine wasserrechtliche Behandlung ist nicht erforderlich.

3. Oberflächengewässer

Im Plangebiet verlaufen mehrere Fließgewässer III. Ordnung mit überwiegend temporärer Wasserführung (Kurzer Graben, Weidbach, Hartgraben), in das die Betriebsflächen entwässern. Überschwemmungsgebiete von Oberflächengewässern sind nicht betroffen. Die Planung sieht die Einhaltung von Pufferstreifen zu diesen Gewässern vor (z.B. 5m entlang des Weidbaches). Dies wird wasserwirtschaftlich begrüßt. Die Pufferstreifen sind frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. zu halten. Der Unterhaltspflichtige ist diesbezüglich zu hören.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht grundsätzlich anhand geeigneter Informationsquellen nach Bodentyp und Bodenfunktionen zu bewerten. Die Vorgehensweisen für das Schutzgut Boden sind auf der Seite des Landesamtes für Umwelt unter https://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm für den Bereich Planung und unter <https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenfunktionen/index.htm> für die Bodenbewertung erläutert.

BV: Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht zu werten.

Nachdem die geplante Fläche laut Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem benachteiligten Gebiet liegt sind dort Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen temporär möglich.

Folgende negative Einflüsse auf Bodenfunktionen, die sich bei Realisierung der Planung ergeben können sind zu minimieren:

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Folgende generellen Hinweise sind zu beachten:

Bei der Planung ist das Schutzgut Boden insbesondere als Lebensgrundlage und Ökosystem zu betrachten und zu berücksichtigen.

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Errichtung und Rückbau der Photovoltaikanlagen weitestgehend zu erhalten.

Um Verdichtungen vorzubeugen, darf das Gelände nur bei geeigneten trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und der Markt Triefenstein erhalten je eine Kopie dieser Stellungnahme.

BV: Die Hinweise zum Schutzgut Boden sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**ON Träger öffentlicher Belange****07 Regionaler Planungsverband**

Az.616-Andrea Füller, vom 30.03.2021, Frau Sabine Sitter

mit den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, zwei bestehende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik entlang der BAB 3 zu erweitern. Das Erweiterungsgebiet „Solarpark Triefenstein“ umfasst 18,3 ha, das Erweiterungsgebiet „Solarpark Rettersheim“ umfasst 5,2 ha. Laut Flächennutzungsplan, welcher im Parallelverfahren geändert wird, werden beide Gebiete bisher landwirtschaftlich bzw. als Ausgleichsflächen genutzt.

Die im Betreff genannten Bauleitplanentwürfe wurden nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist Folgendes festzustellen:

1. Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teil-räumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.

2. Standortbewertung

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2).

Das Erweiterungsgebiet des Solarparks Triefenstein grenzt westlich direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an und wird von den Kreisstraßen MSP36 Kreuzwertheim-Erlenbach und MSP38 Rettersheim-Trennfeld durchzogen. Es wird im Nordosten von der bestehenden 110kV-Freileitung Trennfeld-Eltingshausen geschnitten und grenzt in diesem Bereich zudem an den 220kV Anschluss Trennfeld an. Darüber hinaus wird es mittig von Ost nach West durch zwei weitere 110kV-Freileitungen (Aschaffenburg-Trennfeld sowie Großheubach-Trennfeld) geschnitten. Außerdem befindet sich östlich des Plangebiets eine Versorgungsfläche mit Elektrizitätsanlagen, die zu den schon bestehenden PV-Anlagen gehört.

Das im Betreff genannte Erweiterungsgebiet des Solarparks Rettersheim grenzt östlich ebenfalls direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an. Somit ist eine Vorbelastung bei der Standorte gegeben. Darüber hinaus sind entlang der genannten Autobahninfrastruktur (Flächenkulisse gemäß EEG) bereits mehrere Freiflächen-PVA installiert. Das Entstehen bandartiger Strukturen durch das weitere hinzuplanen von Freiflächen-PVA zu bereits bestehenden Anlagen ist entlang von Bandinfrastrukturen, wie hier an Autobahnen, grundsätzlich als raumverträglich zu werten. Dementsprechend wird der Anforderung der räumlichen Konzentration von Freiflächen-PVA an vorbelasteten Standorten mit beiden Gebietserweiterungen Rechnung getragen.

Mit Lage der Vorhabenstandorte im Landschaftsbildraum „Esselbach-Rettersheimer Spessartvorland“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit¹ werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch Freiflächenanlagen-PVA als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, soweit als möglich vermieden. Die Planung entspricht damit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen einer landschaftsverträglichen Standortwahl.

Im Ergebnis erhebt der Regionale Planungsverband Würzburg in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanänderungen keine Einwände.

**BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Der Markt Triefenstein ist als Durchführender des Verfahrens und der Wasserzweckverband Markheidenfelder Gruppe als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.**

**ON Träger öffentlicher Belange
10 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt**

Az. AELF KA-4612-86-4, vom 21.04.2021, Herr Bernd Schwab

seitens des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt besteht grundsätzlich Einverständnis mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die geplante Errichtung der Freiflächen PV Anlagen, hochwertige Böden die für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln auf Grund hoher Bodenfruchtbarkeit, Durchwurzelbarkeit und Wasserspeicherfähigkeit auch in extremen Trockenjahren eine gute Ertragssicherheit gewährleisten, der Landwirtschaft entzogen werden. Vorhaben auf hochwertigen Ackerflächen im geplanten Umfang lehnen wir aus den vorstehenden Gründen ab. Im vorliegenden Verfahren können die Erweiterung der bereits bestehenden Anlagen, die Lage unmittelbar an der Autobahn, wirtschaftliche Gründe (Einspeisevergütung nach EEG) sowie die Möglichkeit des Rückbaus die Planung rechtfertigen.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden erfreulicherweise nur im geringen Umfang externe landwirtschaftliche Flächen geringerer Bonität in Anspruch genommen. Ein Großteil des Ausgleichs ist in die Sondergebietsflächen integriert.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

Grenzen die geplanten Hecken an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, muss darauf geachtet werden, dass diese Flächen nicht übermäßig beeinträchtigt werden, z.B. durch Beschattung. Daher darf eine Höhe von grundsätzlich 2 m nicht überschritten werden. Dies kann entweder durch entsprechende Auswahl der Pflanzen oder durch regelmäßiges „auf Stock setzen“ erreicht werden.

Oder man hält mit der Hecke mindestens 2 m Abstand zu den angrenzenden Feldstücken. Auch ein stufenförmiger Aufbau der Hecke ist denkbar.

Die vorgesehene Einzäunung sollte zu den angrenzenden Feldstücken einen Abstand von mind. 1 m einhalten, um eine problemlose Bewirtschaftung derselben zu ermöglichen.

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht behindert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und wieder als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher darf der Mutterboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine evtl. entstandene Verseuchung des Mutterbodens (durch Schwermetalle) ist von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen.

- Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis wird für das Sondergebiet gefordert. Die Möglichkeiten sind bereits zurzeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgutbereitstellung für die Biogasanlage, Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tieren und Pflanzen und zur Steigerung der Biodiversität.
- In den Planunterlagen werden keine Aussagen zur Art und Weise der Flächenpflege (Mäh- oder Mulchregime; Beweidung) gemacht. Hier halten wir eine konkrete Festlegung auf die Möglichkeiten der Verwertung der Aufwüchse für erforderlich zum Beispiel als Heu oder Silage für Nutztiere, als Biogassubstrat (Anlage in Unterwittbach vorhanden) oder als Nutzung durch Schafbeweidung. Letztere Nutzungsmöglichkeit sollte aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung finden:
 - Im Landkreis Main-Spessart gibt es vergleichsweise viele Schafe und auch viele größere Schafbestände in Haupterwerbsbetrieben. In den sich häufenden trockenwarmen Sommern besteht oftmals Futtermangel.
 - Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Artenvielfalt gefördert.

- Die Beweidung fördert die Artenvielfalt der Vegetation.
- Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch eine Berücksichtigung bei der Bauausführung wie zum Beispiel:
 - ausreichend hohe Aufständigung der Module
 - Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss
 - Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche

Sonstige Einwände bestehen nicht.

BV: Dem Gemeinderat ist die teilweise Inanspruchnahme von Böden mit höherer Bonität bewusst. Aus den auch durch das AELF angeführten Gründen wird hier jedoch der regenerativen Energieerzeugung unter Gewichtung der Belange der Vorrang eingeräumt. Dabei sind die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit unter der Dauervegetationsdecke der PV-Anlagen sowie die zeitliche Begrenzung der Betriebsdauer in die Gewichtung einbezogen.

Die aufgeführten, zu beachtenden Punkte werden berücksichtigt und soweit erforderlich in die Festsetzungen, Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.

An die landwirtschaftlichen Nutzflächen angrenzend sind keine Hecken vorgesehen. Zu Wegen werden ausreichende Abstände eingehalten. Eine wesentliche Beschattung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch neu vorgesehene Hecken ist hier nicht zu erwarten. Zwischen Zaun und landwirtschaftlicher Nutzfläche oder Wegen sind mindestens 1 m Abstand vorgesehen.

Ein Abtrag des Oberbodens ist in der Regel nicht vorgesehen und auf die sehr kleinflächigen Trafostationen beschränkt. Der Oberboden verbleibt vor Ort.

Die gute landwirtschaftliche Praxis wird bei der Pflege / Nutzung der Betriebsflächen berücksichtigt. Damit ist die Beweidung wird als Option der Pflege / Nutzung in den Festsetzungen bereits berücksichtigt. Eine Verwendung von Mähgut für die Landwirtschaft genießt auch aus wirtschaftlichen Erwägungen grundsätzlich im Vorrang vor einer Entsorgung.

ON Träger öffentlicher Belange
12 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Az. P-2012-2149-2_S2, vom 22.03.2021, Herr Dr. Jochen Haberstroh

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

BV: In die Bebauungspläne ist eine Festsetzung zur Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG aufzunehmen.

ON Träger öffentlicher Belange
13 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Az.-, vom 14.04.2021, Herr Erwin Scheiner
Anlage: Position Fotovoltaik

der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung (vgl. Position des BN Main-Spessart vom Juli 2020):

Grundsätzlich hat für den BN Photovoltaik auf Gebäudedächern und versiegelten Flächen Vorrang. Die bürokratischen Hürden und die oftmals unerfüllbaren Bedingungen für eine Förderung haben diese Variante jedoch für die meisten Hausbesitzer unattraktiv gemacht. Der Gesetzgeber müsste tätig werden und Gewerbebetriebe verpflichten, mindestens bei Neubauten Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden zu integrieren. Dennoch reicht die derzeit nach realistischer Schätzung zur Verfügung stehende Fläche u.E. nicht aus, um die Klimaziele des Pariser Abkommens noch zu erreichen.

Der BN hält deshalb nun auch den forcierten Ausbau der Freilandfotovoltaik künftig für notwendig. Dafür ist die Einbeziehung von Agrarflächen unumgänglich. Für diese müssen jedoch Auflagen festgesetzt werden:

- die Aufständigung muss ohne Bodenversiegelung erfolgen, also eine uneingeschränkte Regenwasserversickerung ermöglichen, und vollständig rückbaubar sein
- auf eine Umzäunung soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Auf jeden Fall muss ggf. durch einen Bodenabstand von mindestens 15 cm die Durchgängigkeit für Kleintiere garantiert werden und eine Eingrünung mit geeigneten, heimischen Gehölzen erfolgen
- auf ausreichend Abstand zwischen den Modulen ist zu achten, damit ausreichend Besonnung der Vegetation gewährleistet ist
- die Flächen unter und zwischen den Modulen sollen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein, vorzugsweise als Weideland oder für eine extensive Bewirtschaftung, etwa Gemüseanbau
- die Flächen dürfen nicht mit Herbiziden oder bienengefährlichen Pestiziden behandelt werden.
- die Module sind so auszugestalten (z.B. durch ihre Ausrichtung, Sichtblenden oder Antireflexbeschichtungen), dass Blendeffekte vermieden werden.
- die für PV genutzte Fläche soll insgesamt nicht mehr als 5% der gesamten Agrarfläche beanspruchen.
- Ein Pflegekonzept muss vorgelegt und umgesetzt werden

Die Genehmigung soll letztendlich aber in jedem einzelnen Fall von der individuellen Umweltverträglichkeitsprüfung und SaP abhängen. Sie ist zu versagen in Naturschutzgebieten, Feuchtgebieten, Natura-2000-Flächen, in der unmittelbaren Nachbarschaft von Naturwaldreservaten und auf Ackerstandorten mit über 50 Bodenpunkten nach Bodenwertschätzung. Zudem sind Flächen mit Vorkommen der Feldlerche sinnvoll auszugleichen, da Feldlerchen Freiflächenfotovoltaikanlagen meiden (widersprüchliche Aussagen in der Literatur! Fachleute merken an: durch die Module gehen die potenziellen Brutflächen verloren, die Randeingrünung bringt da nichts). Des Weiteren haben wir im Landkreis Main-Spessart eine gewisse Verantwortung für Ackerwildkräuter. Diese zu mehr als einem Drittel gefährdeten Arten haben hier noch ein hohes Potential. Ihre Standorte (u.U. ganz arme Böden) sollten deshalb ebenfalls ausgenommen werden.

Um Verluste an Ackerland zu kompensieren, ist darauf hinzuwirken, dass auf Flächen, auf denen z.Z. Mais oder andere Energiepflanzen wachsen, wieder Lebensmittel angebaut werden und in Biogasanlagen ausschließlich tierische und pflanzliche Abfälle verwertet werden. Für das so gewonnene Biogas sind Speicherkapazitäten zu schaffen, um einen Beitrag zur Grundversorgung mit Energie zu leisten.

Unabhängig davon sind auf Kreisebene Fördermaßnahmen für Haus- und Grundbesitzer dringend notwendig, die deutlich über die Förderung durch den Bund bzw. die KfW hinausgehen, z.B. die Bereitstellung von Speicherkapazitäten für überschüssigen Solarstrom und die Förderung von Anlagen mit weniger als 5 kWp Leistung. Neue Gewerbegebiete sind verpflichtend mit PV Anlagen auf den Dachflächen zu errichten.

Zur Begründung:

Eine Freiland-Photovoltaik-Anlage bedeutet nicht, wie u.a. behauptet, eine Bodenversiegelung. Vielmehr entsteht bzw. verbleibt unter und zwischen den Solarmodulen Grünland, das ökologisch wesentlich höher zu bewerten ist als intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Die Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden und es besteht auch die Möglichkeit, hier wertvolle Blühflächen anzusiedeln.

Im Vergleich zu einem Maisfeld oder vergleichbaren Anpflanzungen für die Gewinnung von Biogas benötigt eine Photovoltaik-Anlage nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts nur 1/40 (ein Vierzigstel) der Fläche, um ebenso viel elektrische Energie zu erzeugen. Zudem ist

der Anbau von Energiepflanzen, der lt. jüngstem Agrarbericht 15% der landwirtschaftlichen Fläche Bayerns beansprucht, ökologisch äußerst fragwürdig.

Ein Zusammenwirken von Landwirtschaft und Energiewirtschaft kann sich nur dann als nachhaltig bezeichnen, wenn es für den Klimaschutz und die Biodiversität deutliche Vorteile bringt. Ausschlaggebend hierfür ist aber in hohem Maß die Energieeffizienz und die Umweltverträglichkeit der Techniken, wobei Windkraft und Photovoltaik nachwachsenden Rohstoffen um ein Vielfaches überlegen sind.

BV: Die Durchgängigkeit für Kleintiere wird durch eine entsprechende Festsetzung gewährleistet.

Die Besonnung der Bodenoberflächen aufgrund der Abstände der Modulreihen reicht für eine geschlossene Vegetationsdecke aus.

Es sind Wiesen- oder Weideflächen innerhalb der Betriebsflächen vorgesehen.

Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist durch Festsetzung ausgeschlossen.

Wesentliche Blendeffekte treten gemäß Blendschutzgutachten nicht ein.

Auf ein Pflegekonzept der Betriebsflächen wird aufgrund der flexiblen Nutzbarkeit verzichtet. Die Festsetzungen bilden einen ausreichenden Rahmen.

Durch die Festsetzungen zu den natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist ebenfalls ein Rahmen vorgegeben, der ein Pflegekonzept entbehrlich macht.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich zur Feldlerche wird im Planentwurf in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beachtet.

Die PV-Anlagen befinden sich nicht auf „armen“ Standorten, die für Ackerwildkräuter besonders geeignet sind. Vielmehr werden durch die Ackerbrachen auf naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen am Bocksberg auch Ackerwildkräuter gefördert.

Die aufgeführten Ausschlussflächen sind bis auf Böden höherer Bonitäten nicht durch die PV-Anlagen betroffen. Die Inanspruchnahme von Böden höherer Bonität (hier bis 74) erfolgt unter Abwägung mit den Belangen der regenerativen Energieerzeugung, die hier speziell entlang von bandartiger Verkehrsinfrastruktur gefördert wird.

Eine Umverteilung der Verwendung der Pflanzenproduktion ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die grundsätzlichen, energiepolitischen Punkte werden zur Kenntnis genommen, sind aber ebenfalls nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.

ON Träger öffentlicher Belange

17 Fernstraßen Bundesamt

Gz.2021-0816, vom 20.04.2021, Herr Sven Schönwitz

mit o. g. Schreiben beteiligte das Architekturbüro Johann und Eck GbR das Fernstraßen-Bundesamt an der Stellungnahme zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes von Markt Triefenstein.

Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes und der Autobahn GmbH des Bundes sind zu beachten:

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Das betrifft auch einen anzubringenden Zaun.

Für die Bereiche außerhalb der 40 Meter Anbauverbotszone bestehen keine

Einwände gegen die geplanten Vorhaben, wenn die nachfolgenden Auflagen/Bedingungen und Hinweise berücksichtigt werden.

1. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
2. Die Darstellung der Anbauverbots – und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.
3. Vor Baubeginn ist die 40 M Bauverbotszone der A 3 abzustecken und von der Autobahnmeisterei Kist (Tel.: 09306/9857-330 oder 331) abnehmen zu lassen.
4. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz sowie durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumdiensten nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH des Bundes keine Haftung. Ebenso wird keine Haftung für Beschädigungen übernommen, die auf Verkehrsunfälle zurückzuführen sind.
5. Vor Baubeginn ist der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Durch die Anlagen dürfen für die Verkehrsteilnehmer auf der A 3 keine Blendwirkungen entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber der Anlage.
6. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.
7. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.
8. Von einer eventuell geplanten Beweidung darf keine Gefahr für den Verkehr auf der Bundesautobahn ausgehen. Das Grundstück ist mit einem hierfür geeigneten ausbruchssicheren Zaun zu sichern.
9. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebs und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.
10. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet,

Seite 3 von 4

müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass die Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden können.

11. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen wird hingewiesen.
12. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 beeinträchtigen können.
13. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
14. Die Entwässerungsanlagen der A 3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
15. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage kann nicht erhoben werden.
16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Kist (Tel.: 09306/9857-330 oder 331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.
17. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 ausgeschlossen ist.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Falls die Autobahn GmbH des Bundes mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung der Bebauungspläne betroffen ist, so wird um Mitteilung an die Autobahn GmbH des Bundes gebeten.

Wir bitten, uns nach Beendigung des Verfahrens eine elektronische Version des Ausgangsbescheids zur Verfügung zu stellen.

BV: Innerhalb der 40m-Anbauverbotszone werden keine neuen Anlagenteile (auch keine Zäune) errichtet.

Für die Bereiche außerhalb der 40 m Anbauverbotszone sind die Auflagen 1-17 aus der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes im weiteren Verfahrensverlauf und bei Bau und Betrieb der Anlagen einzuhalten bzw. zu erfüllen.

Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind in den Unterlagen entsprechend anzupassen.

Die Autobahn des Bundes GmbH ist am Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

ON Träger öffentlicher Belange**19 Bayernwerk Netz GmbH****Az.BAGE DNLL KS/23985, vom 21.04.2021, Herr Kay Seelmann**

im Geltungsbereich befinden sich die 110-kV-Freileitung Trennfeld - Aschaffenburg, Ltg. Nr. Ü11.0, Mast Nr. 106 – 108, die 110-kV-Freileitung Trennfeld - Harrbach, Ltg. Nr. Ü15.0, Mast Nr. 2 – 5 und die 110-kV-Freileitung Großheubach - Trennfeld, Ltg. Nr. Ü17.0, Mast Nr. 126 – 127 unseres Unternehmens.

Die Leitungsschutzzone der Freileitungen Ü15.0 und Ü11.0 betragen je 30,00 m und der Ü17.0 = 35 m, beiderseits der Leitungssachse.
Dieses bitten wir in Ihren Plänen zu übernehmen.

Für die Richtigkeit der in dem Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

BV: Die Leitungsschutzzonen sind in die Pläne zu übernehmen.**Auflagen**

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen.

Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)).

In den endgültigen Bauplänen ist uns die $\pm 0,00$ Bezugshöhe in Meter über Normal Null anzugeben.

Seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

BV: Durch den Betreiber der Photovoltaikanlage ist durch entsprechende Planung zu gewährleisten, dass Maßnahmen zur Sicherung oder Erneuerung des Leitungsbestandes des Bayernwerkes nach Bau der Anlage an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse uneingeschränkt möglich sind.**Solarparks**

Bitte beachten Sie die Auflagen der Bebauungspläne Solarpark Rettersheim und Solarpark Triefenstein.

Transformatoren oder andere Gebäude sind außerhalb der Leitungsschutzzone zu planen und zu errichten.

Durch ein Schließsystem der Bayernwerk Netz GmbH muss sichergestellt werden das bei Betriebsstörungen ein Zugang zu den Leiterseilen unserer Freileitung möglich ist. Zu den Masten muss ein 4 m breiter Weg freigehalten werden, auf dem Sattelzug LKW und schwere Autokräne zu den Masten fahren können.

BV: In die Bebauungspläne ist eine Festsetzung zum Bau von Transformatoren oder anderer Gebäude ausserhalb der Leitungsschutzzonen aufzunehmen. Bezüglich des geforderten Schließsystems ist eine Vereinbarung zwischen Anagenbetreiber und Bayernwerk zu treffen. Die Zufahrtsmöglichkeit zu vorhandenen Masten ist in der geforderten Breite sicherzustellen.

Solarpark Triefenstein

110-kV-Freileitung Trennfeld - Aschaffenburg, Ltg. Nr. U11.0, Mast Nr. 106 - 108

110-kV-Freileitung Großheubach - Trennfeld, Ltg. Nr. U17.0, Mast Nr. 126 - 127

Zum Solarpark Triefenstein wurde am 12. Januar 2016, AZ BAG-DNLL KS 17458 und 22.

April 2016, AZ BAGE-DNLL KS 17743 Stellung genommen. Der Inhalt der Schreiben gelten auch für die Erweiterung des Solarparks.

BV: Der Inhalt der genannten Schreiben ist bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.

Solarpark Rettersheim

110-kV-Freileitung Trennfeld - Harrbach, Ltg. Nr. U15.0, Mast Nr. 2 - 5

Zum Solarpark Rettersheim haben wir bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Hinweise

Vorbeugender Brandschutz

Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich zuständigen Fachstelle.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Niveauperänderungen

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-DNLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

BV: Veränderungen am vorhandenen Erdniveau sind nicht vorgesehen.

Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Laternen und Kamerasysteme

Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Laternen und Kamerasysteme müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit uns abgestimmt werden.

BV: Die Auflagen zur Errichtung der genannten Geräte und Anlagen sind einzuhalten.

Bepflanzung

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen.

Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Zäune

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nicht-leitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

BV: Die Auflagen zur Bepflanzung und zur Errichtung von Einfriedungen sind einzuhalten.

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Baumaschineneinsatz

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, **mindestens vier Wochen vor Baubeginn**, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen.

BV: Die Hinweise zur Unfallverhütung bzw. zum Baumaschineneinsatz sind bei Planung, Bau und Betrieb der Anlage zu beachten.

Schattenwurf

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile sind vom Betreiber möglicher Photovoltaik-Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Eisabwurf

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:

Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpold-straße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4221, bag-fub-hs@bayernwerk.de

Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten.

BV: Schattenwurf und Eisabwurf sowie das evtl. Auftreten von Vogelkot auch bei Anpassung/Erneuerung von Leitungen oder Masten sind vom Anlagenbetreiber zu dulden. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für die genannten Beeinträchtigungen wird ausgeschlossen.

ON Träger öffentlicher Belange
23 TenneT TSO GmbH
Az.VM-9233, vom 15.03.2021, Herr Matthias Viernekäs

am Rande des von Ihnen geplanten Sondergebietes „Solarpark Triefenstein“ verläuft unsere

- **220-kV-Ltg. Anschluss Trennfeld, Ltg. Nr. B48A, Mast 7 - 8.**

Den Verlauf der Freileitung einschließlich der Leitungsschutzzone (jeweils 32,50 m beiderseits der Leitungsachse), die Leitungsbezeichnung und den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.000 eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

BV: Die Leitung der TenneT TSO GmbH einschließlich Schutzstreifen ist in die Planunterlagen zu übernehmen.

Zu den Planungen im Bereich unserer Höchstspannungsleitung besteht grundsätzlich Einverständnis, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird und die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:

- Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Leitungsschutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Baumaschinen/Arbeitsgeräte ist beschränkt. Die hier eingesetzten Baufahrzeuge dürfen eine maximale Arbeitshöhe von +6,00 m, bezogen auf die Geländeoberkante, nicht überschreiten. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile.
- Innerhalb der Schutzzonen der Freileitung ist jede Geländeniveauperänderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeniveauperänderungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.
- Eine der geplanten Heckenpflanzungen liegt teilweise innerhalb unserer Schutzzone. Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone unserer 220-kV-Freileitung sind mit uns abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit niedrig wachsenden Gehölzen (Sträucher, Hecken) mit einer Endwuchshöhe von + 6 m, bezogen auf das vorhandene Gelände, haben wir keine Einwände.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzonen erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.

- Außerhalb der Leitungsschutzzonen unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Freileitung bzw. innerhalb der Schutzzonen machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Die Hinweise und Auflagen aus der beigefügten Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“ sind deshalb unbedingt zu beachten und dem Bau ausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und einzuhalten.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen helfen konnten. Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

**BV: Es sind nur Strauchpflanzungen mit einer maximalen Wuchshöhe bis 6 m über bestehendem Gelände im Schutzbereich der betroffenen Freileitungen vorgesehen.
Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Einwände aus der Bürgerbeteiligung

Einwender 1

Herr Hubert Hofmann, Triefenstein, vom 01.03.2021

Auszug aus MP Artikel vom 14.03.2021
Erweiterung „Solarpark Triefenstein“ und „Solarpark Rettersheim“

Laut Beschluss des Triefensteiner Gemeinderates sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Solarflächen entlang der Autobahn von bis-her 15 auf 32,5ha geschaffen werden. Was in heutiger Größe und Flächenausdehnung durchaus akzeptabel ist, scheint in nun geplanter Variante stark überzogen – schließlich wird auf Triefensteiner Gemarkung schon jetzt weit mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt, als alle Triefensteiner Haushalte zusammen verbrauchen.

Den Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass die maximal mögliche Flächenbreite von 200m neben der Autobahn vollständig ausgenutzt wird. Dabei dürfte es einmalig in Deutschland sein, dass ein dörflich geprägter Ort wie Rettersheim kreisrund zur Hälfte mit PV- Modulen „zugepflastert“ wird.

Der 1,7 km lange durchgehende Streifen aus Solarfeldern östlich von Rettersheim und weitere 600 m in nördlicher Richtung entziehen unseren Landwirten die Möglichkeit regionale landwirtschaftliche Produkte für die Region zu erzeugen. Das Argument aus dem Umweltbericht, dass die PV-Nutzung nur temporär sei, ist dabei ein schwacher Trost – die Rede ist vom Jahr 2057 (!).

Um die gewaltigen Ausmaße der Anlage zu verdeutlichen sei hier eine Umrechnung in marktübliche Baugrundstücke genannt. 30ha PV-Flächen entsprechen 500 Bauplätzen mit je 600 m² Größe.

In der Planungs begründung überwiegt offensichtlich der Gedanke, dass durch die Autobahn, dem Umspannwerk, den Strom- Freileitungen und dem markanten Funkmast derart hohe landschaftsoptische Vorbelastungen vorliegen, dass es hinsichtlich der Solarparkerweiterungen grundsätzlich keiner größeren Bedenken bedarf.

Welch ein Hohn, werden doch die Bedürfnisse von Mensch und Tier nach Frei-raum, Ruhe und Erholung rund ums Dorf immer weiter beschränkt. Anstatt für neue Blühflächen und Artenvielfalt (Thema „Rettet die Bienen“) zu sorgen, muten unsere Kommunalpolitiker uns Bürgern weitere kahle Strahlungsflächen direkt vor unseren Nasen zu. Nach den Vorstellungen der Planer flanieren Erholungssu-chende künftig entlang von mannshohen Zäunen und 3,3m hohen PV-Modulen.

Klar ist, der Investor ist an maximaler Wirtschaftlichkeit interessiert, das Umspann-werk liegt ja direkt nebenan. Die Stromeinspeisung ist kein Problem, aber wir Bür-ger sollen mit einer noch höheren Elektrosmogbelastung leben und eventuell noch zusätzliche Stromleitung über unseren Köpfen dulden.

Das Vorhaben macht mir Sorge und Angst. Ich wünsche mir unsere kommunalen Entscheidungsträger gehen diesen Maximalweg nicht mit und überdenken das Vorhaben dem Grunde und der Größe nach.

- BV:** Die östlichen Solarfelder sind von der Ortslage Rettersheim durch die Bundesautobahn A3 räumlich getrennt, durch die auf der gesamten Länge der Bebauung vorhandenen Lärmschutzwände nicht einsehbar und stellen somit keine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung dar. Auch das Solarfeld nördlich von Rettersheim ist von der Ortslage aus nicht einsehbar. Durch die umfassenden, mit der Naturschutzbehörde abgestimmten natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie dem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz im Betriebsgelände der PV-Anlagen wird auch dem Insektenschutz in besonderer Weise flächig Rechnung getragen. Der Flächenverbrauch mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist dem Gemeinderat bewusst. Der regenerativen Energieerzeugung wird hier unter Abwägung der Belange mit- und gegeneinander der Vorrang eingeräumt.

Einwender 2

Herr Gerhard Jeßberger, Triefenstein, vom 14.04.2021

Die detaillierte Betrachtung der Bebauungspläne um die Solarparkerweiterungen entlang der Autobahn A3, so wie sie in o.g. Bebauungsplänen geplant sind, erfüllen mich mit Schrecken und großer Sorge. Wie viel an Kulturlandschaft und Natur wollen wir durch diese Solarparks denn noch zerstören?

Durch diese geplante Maßnahme entsteht ein noch massiveres ‚Industriegebiet‘, unter dem Deckmantel eines ‚Solarparks‘, direkt vor den Toren des Ortsteils Rettersheim, der Gemeindeteil, der bereits durch die Autobahn, die dazugehörige Lärmschutzwand, das Umspannwerk und unzählige Strommasten massiv an ländlichem Charakter einbüßen musste. Jeden Quadratzentimeter Fläche, der von gesetzgeberischer Seite erlaubt ist, zu bebauen, wird ausgenutzt. Es gibt keinen Spielraum für zusätzliche Freiflächen.

Der Umweltbericht als Gutachten zu den Maßnahmen weist augenscheinlich geringe bis keine Auswirkungen auf Mensch und Natur aus. Das ist jedoch in einigen Punkten nicht nachvollziehbar. Durch die Bespiegelung und Abschottung der Bodenflächen kann nur gering Regenwasser auf natürliche Weise verdunsten. Angesichts des regenarmen Gebietes in dem wir uns befinden eine ungünstige Konstellation. Stichwort "Der Kampf um das Wasser hat begonnen"! Einzäunungen um das Gelände erschweren Mensch und Tier Bewegungsfreiheiten. Es bedeutet nicht nur Reduzierung der Jagdflächen, sondern Reduzierung von Lebensraum für den heimatischen Wildbestand. Im Schutz der Anlagen entwickelt sich eine hohe Mäusepopulation ungehindert von natürlichen Feinden. Das Landschaftsbild ist bereits beeinträchtigt und wird hochgradig demoliert. Ein Blick vom Kallmuth oder Hemrich in Richtung Spessart zeigt bereits jetzt die massiven Einschnitte in unserer Marktgemeinde und auch

benachbarten Gemeinden. Was bedeutet, Natur nur gering oder wenig belastet? Sobald die erste Maschine ein Feld oder eine Wiese befährt ist das Gelände schon gefährdet!

Ist die gewünschte Umsetzung der EEG- Ziele auf Freiflächen nur ein Alibi für Investoren und Verpächtern geworden um leichter Einnahmen zu generieren? Was veranlasst die Verantwortlichen Gremien in den Kommunen dazu, die landschaftliche Zerstörung unserer Region zuzulassen? Erzeugung von erneuerbarer Energie "JA, richtig. Jedoch maßvoll und sinnvoll".

Was passiert mit den unzähligen freien Dachflächen auf Industriegebäuden, Lagerhallen, Supermärkten, Wohnhäusern, Scheunen, öffentlichen oder kirchlichen Gebäuden, die für die Energieerzeugung ungenutzt bleiben? Flächen, durch Gebäude bereits versiegelt, wären ideal dafür und verbrauchen nicht noch zusätzlich natürliche Ressourcen. Warum gibt es dafür keine staatlichen oder vielleicht sogar kommunale Vorgaben? Landwirtschaftliche Anbauflächen sollten den Bauern gehören, die die Produkte erzeugen, die wir in unserer Region zum Leben brauchen. Zahlen wir ihnen dafür einen angemessen vernünftigen Preis.

Auffällig ist, dass die mainfränkische Kulturlandschaft zum Erfüllen der Vorgaben zusehends "ausgenutzt" wird, wobei das südliche bayerische Heimatland, je näher man an die Landeshauptstadt und die Urlaubsregionen kommt, offensichtlich von diesen massiven Einschnitten verschont bleibt!

Das Herunterfahren des öffentlichen und des Vereinslebens, verursacht durch die aktuelle Pandemie und die gesetzlich verordneten Auflagen, verhindert die öffentliche Diskussion und spielt den Entscheidern unserer Kommunen offensichtlich in die Hände. Zitat: "Am besten wir geben alle unsere Felder auf, produzieren Solarstrom und kaufen dafür unsere Lebensmittel aus dem abgeholzten Amazonas-Regenwaldgebiet". Das klingt überzogen, aber trifft es doch den Nagel auf den Kopf. Alle sind für Umweltschutz, aber sollen erst mal die Anderen!

Im März letzten Jahres wurde in unseren Kommunen neu gewählt. Wie auch zuvor lag der Schwerpunkt auf wirtschaftliches Wachstum, Infrastrukturmaßnahmen, Industrie- oder Gewerbeansiedlungen in den Kommunen. Wann endlich wird das Thema Naturschutz und Nachhaltigkeit bei unseren Bürgervertretungen wirklich einmal angegangen? Ich befürchte hierfür sind die Zeiten, trotz Klimakrise, immer noch nicht schlecht genug!
Als Bürger vom Markt Triefenstein bitte ich die Genehmigung zur Erweiterung des Flächennutzungsplanes nochmal zu überdenken.

BV: Die Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur wurden im vorliegenden Umweltbericht untersucht und bewertet.

Durch die mit den Behörden abgestimmten Kompensationsmaßnahmen wurde den negativen Auswirkungen ausreichend Rechnung getragen.

Durch die gewählte Gründungsart mittels Ramppfählen findet nur eine sehr geringe Flächenversiegelung statt. Das über die Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser kann wie bisher flächig versickern und in gleichem Maße wie bisher zur Grundwasserneubildung beitragen.

Einzäunungen werden mit einem für Kleinsäuger ausreichenden Bodenabstand montiert, so dass für diese weiterhin ein Zutritt zu den Flächen möglich ist.

Der Flächenverbrauch mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist dem Gemeinderat bewusst. Öffentliche Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom stehen jedoch nicht in ausreichender Größe zur Verfügung.

Nach Abwägung der Belange mit- und gegeneinander wird deshalb auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung der Nutzungsdauer der regenerativen Energieerzeugung der Vorrang eingeräumt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Änderungen gem. der beigefügten Beschlussvorlage zu berücksichtigen, billigt den geänderten Entwurf und beauftragt die Verwaltung die formelle Beteiligung nach §3 Abs.2 und §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

- 6 1. Änderung u. Erweiterung Solarpark Rettersheim; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des geänderten Entwurfes, Durchführung formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 Abs. 2 u. §4 Abs. 2 BauGB; Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 09. März 2021 ist der Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB) im Bauleitplanverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein, zum parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Triefenstein“ sowie „Solarpark Rettersheim“ durchgeführt worden.

Im Anschluss wurden die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und Anlagen sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 15. März 2021 bis einschließlich 17. April 2021 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen dieser Verfahrensschritte sind mehrere Stellungnahmen abgegeben worden, die in der als Anlage beiliegenden Beschlussvorlage zusammengefasst und mit Behandlungs- und Beschlussvorschlägen versehen worden sind. Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben worden.

Im Anschluss an die öffentlichen Auslegungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen und Ergänzungen in der Begründung zum Bebauungsplan, Begründung zum Grünordnungsplan sowie am eigentlichen Planentwurf vorgenommen.

Aufgrund der umfangreichen Unterlagen wurden dem Gremium bereits Mitte November die Unterlagen vorab zur Verfügung gestellt. Bei der Verwaltung gingen keine Fragen ein, so dass auf die Verlesung im Einzelnen verzichtet werden kann.

Beschlussvorlage für die Abwägung bzw. Berücksichtigung:

**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Solarpark Rettersheim“**

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 15.03.2021 bis 17.04.2021**

Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 06 Deutsch Flugsicherung GmbH
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband
- 11 Bayerischer Bauernverband
- 14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- 15 Regierung von Mittelfranken
- 20 Deutsche Telekom
- 22 Stadt Marktheidenfeld
- 23 TenneT TSO GmbH
- 24 Vodafone

Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 01 Landratsamt Main-Spessart
- 03 Regierung Unterfranken
- 04 Amt für ländliche Entwicklung
- 05 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 07 Regionaler Planungsverband
- 10 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
- 12 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 17 Fernstraßen-Bundesamt
- 19 Bayernwerk Netz GmbH

Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:

ON Behörde

- 02 Kreisheimatpfleger Paul Diener
- 08 Kreisbrandrat Peter Schmidt
- 13 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- 16 Die Autobahn GmbH des Bundes
- 18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 21 Zweckverband zur Wasserversorgung
- 25 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

ON Träger öffentlicher Belange**01 Landratsamt****Az.51-602-BP-2021-398, vom 15.04.2021, Frau Wittmann**

das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Von Seiten der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:

Anmerkungen zur Planurkunde

1. Die Bezeichnung des Sondergebiets ist im Plan und in der Begründung unterschiedlich. So wird das Sondergebiet als „SO Solarpark“, „SO Photovoltaikanlage“, „SO Freiflächenphotovoltaikanlage und Energiespeicher“ und „SO Photovoltaikpark“ bezeichnet. Hier ist eine einheitliche Bezeichnung für die Planurkunde, die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, die Begründung, den Umweltbericht und den übrigen Unterlagen zu wählen.
2. In jeder Satzung soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden. Zur Vereinfachung bietet es sich an die Rechtsgrundlagen § 9 BauGB und Art. 81 BayBO vorab als Überschrift der Zeichenerklärung anzugeben.
Anderenfalls sind die Rechtsgrundlagen bei jeder Festsetzung zu nennen. Beispielweise auch beim Maß der Baulichen Nutzung der § 18 BauNVO.
3. Für die Ausgleichsfläche A6 wurden zeichnerisch keine Entwicklungsziele angegeben „G“/„B“. Dies ist in der Planurkunde noch zu ergänzen.
4. Es wurde eine Lärmschutzmaßnahme mit dem Planzeichen im Plan festgesetzt. In der Begründung findet sich hierzu allerdings keine Erwähnung. Es ist bitte zu klären, ob diese Festsetzung gewollt ist.
5. Die Einfriedung aus grünummanteltem oder feuerverzinktem Stabgitter- oder Maschendrahtzaun ist, aus sicherheitsrechtlichen Gründen, ohne Stacheldraht festzusetzen.
6. Die Gemarkungsgrenze ist im Plan schwer zu erkennen. Hier ist eine eindeutige Darstellungsweise zu wählen.
7. In der Zeichenerklärung ist bei der nachrichtlichen Übernahme. Bauverbotszone 40,00 m gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FstrG dargestellt. Hier fehlt die Angabe der Nr. der Rechtsvorschrift. Außerdem ist die Baubeschränkungszone 100,00 m gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FstrG angegeben. Im Plan findet sich zum einen bei der 100,00 m Zone auf einer Seite die Bezeichnung „110 m Linie“. Dies ist bitte zu korrigieren. Zum anderen sind auch eine 20 m und 200 m Linie eingezeichnet. Diese sind nach Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle der Autobahndirektion gegebenenfalls anzupassen.
8. Die Ausführung der Module und deren Ausrichtung sind textlich festzulegen und zeichnerisch darzustellen.
9. Der Passus *„Die gesetzlichen Grenzabstände mit Gehölzpflanzungen zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind allgemein zu beachten. Mit den erforderlichen Einfriedungen ist ein ausreichender Abstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken und Wegen einzuhalten.“* bei den Festsetzungen zu Einfriedungen ist zu konkretisieren. Alternativ sollte der Passus entfallen. Auf Art. 47 und 48 ABGB wird hingewiesen.
10. Bei den Rechtsvorschriften sollte eine einheitliche Zitierweise gewählt werden. Aktuell findet sich die Schreibweise „Abs. 1“ und „(1)“ für Absätze von Vorschriften.
11. Bei dem Hinweis zum Denkmalschutz haben sich ein paar Tippfehler eingeschlichen. Zwischen „der“ und „Baumaßnahme“ fehlt ein Leerzeichen und bei „Landesamt“ fehlt ein „d“.
12. Die Angabe der Breite der Grünlandstreifen der Ausgleichsflächen ist teilweise nur in der Zeichnung und teilweise nur im Textteil enthalten. Die Angabe sollte entweder an beiden Stellen erfolgen oder einheitlich nur an einer.
13. Handelt es sich bei der östlich von Ausgleichsfläche A5 gelegenen Fläche ebenfalls noch um die Ausgleichsfläche A5? Dies sollte gegebenenfalls kenntlich gemacht werden (z.B. über die Bezeichnung A5.1 und A5.2)

14. Der Hinweis zu den Baugrenzen ist zu prüfen. Auf der 40,00 m und 100,00 m Linie liegen keine Baugrenzen wohl aber auf der 200,00 m Linie. Dieser ist gegebenenfalls anzupassen (siehe auch Ziffer 7.)

BV: Die Planurkunde ist auf Grundlage der Hinweise und Anmerkungen des Sachgebietes Städtebau/Bauleitplanung zu überarbeiten.

Anmerkungen zur Begründung

Die geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss von Blendwirkungen auf Seite 8 der Begründung sind zu benennen.

BV: Im vorliegenden Blendschutzgutachten werden Blendwirkungen auf Bundesautobahn und Kreisstraßen ausgeschlossen. Der Textteil aus der Begründung der sich auf „geeignete Maßnahmen zum Ausschluss von Blendwirkungen“ kann entfallen.

Anmerkungen zum Umweltbericht

1. Auf Seite 6 wird unter Nr. 3 bei den anlagenbedingten Wirkfaktoren im 2. Punkt auf den Solarpark Triefenstein abgestellt. Dies ist für den Solarpark Retterheim zu ändern.
2. Bei Nr. 5.1 auf Seite 15 ist der letzte Punkt für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu überprüfen. Es gibt weder eine Kreisstraße noch Strauchheckenplantungen im Plangebiet. Gleiches ist auch bei Nr. 5 auf Seite 10 der Begründung zur Grünordnung zu überprüfen.
3. Bei den alternativen Planungsmöglichkeiten (Nr. 6) auf Seite 16 sind die alternativen Planungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die auf dieser Fläche möglich wären und nicht an welchen anderen Standort die Planung für den Solarpark umgesetzt werden könnte.

BV: Der Umweltbericht ist auf Grundlage der Anmerkungen zu berichtigen/zu ergänzen.

Immissionsschutz:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Der Markt Triefenstein plant im Parallelverfahren die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung mit Erweiterung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“.

Bebauungsplan Vorentwurf „Solarpark Rettersheim“:

Die bestehende Lärmschutzwand entlang der A3 verhindert größtenteils die Sichtverbindung zur geplanten PV-Anlage. Lediglich zum nördlichen Anlagenbereich besteht eine Sichtachse. Weiter ist die Anlage von der Ortschaft Rettersheim teilweise einsehbar.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rettersheim“ wurde ein Licht-Immissionsgutachten der IBT 4 Light GmbH / J. Teichelmann vorgelegt. Dieses zeigt, dass eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung für die Wohnbebauung Rettersheim und die A3 nicht gegeben ist.

Mit den Ausführungen des Gutachters besteht Einverständnis.

Zusammenfassung:

Es zeigt sich, dass durch die geplanten PV-Anlagen von keinen Beeinträchtigungen bzw. Störungen durch Blendungen im näheren Umfeld auszugehen ist. Die Ausführungen des Gutachters sind plausibel.

Dieser legt seinen Bewertungen statische Anlagen zugrunde und vermerkt hierzu: „Veränderungen in der Ausführung oder Anordnung der Anlage müssen ggf. nochmals geprüft werden.“ Entsprechende Festsetzungen zu Ausrichtung und Gestaltung der Module sind in beiden Bebauungsplanvorentwürfen bislang nicht vorhanden. Auch die Begründungen gehen hierauf nicht ein. Um mit Sicherheit Blendwirkungen für die

vorbeiführende Autobahn als auch für den Ortsbereich Rettersheim ausschließen zu können, wird es für erforderlich gehalten, die im Licht-Immissionsgutachten zugrunde gelegten Rahmenbedingungen –zumindest jedoch die Ausrichtung der Module sowie die Ausführung (statische Anlage) – in den Bebauungsplänen festzusetzen.

BV: In die Bebauungspläne sind Festsetzungen zur Ausrichtung und Ausführung der Module aufzunehmen um Blendwirkungen ausschließen zu können.

Wasserrecht/Bodenschutz: Mit der Aufstellung bzw. Änderung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutz:

Hinweis:

die Behandlung der Stellungnahme basiert auf der überarbeiteten Planung der Betriebsflächen des Planentwurfs sowie auf zwei Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde insbesondere im Hinblick auf den besonderen Artenschutz (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Weitere Grundlage bildet eine Erfassung der Avifauna des Plangebiets.

Die Unterlagen des Planentwurfs werden entsprechend überarbeitet bzw. angepasst.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird hiermit zur 14. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Triefenstein für die Sondergebiete „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“ Stellung genommen. Parallel dazu wird zu den Umweltberichten, Grünordnungsplanungen und artenschutzrechtliche Belangen in Folge der Änderungen der beiden vom FNP abgedeckten vorhabenbezogenen Bebauungspläne - 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Rettersheim“ und 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Triefenstein“ – Stellung genommen:

Umweltbericht

Der Detaillierungsgrad ist ausreichend. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Bei den Tabellarischen Übersichten der Umweltberichte sollte die Formulierung „Lebensraumgewinn“ (Spalte Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Zeile Lebensraum) in „Lebensraumaufwertung“ geändert werden. Die auf Seite 14 (Punkt 3.6) des Umweltberichtes zum B-Plan „Solarpark Triefenstein“ aufgeführte Angabe „Das jagdlich nutzbare Gebiet wird um ca. 20 ha verkleinert“ ist gerade auch im Hinblick auf die Flächenaufstellung auf Seite 4 des genannten Umweltberichtes nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich wird um Klärung gebeten.

BV: Der Lebensraumgewinn wird in Lebensraumaufwertung umformuliert. Das jagdlich nutzbare Gebiet wird(durch neu umzäunte Betriebsflächen) im Planentwurf um ca. 4,6 ha verkleinert.

Grünordnung und Kompensation

Die Anmerkungen zur GOP, Eingriffsregelung und Kompensation gelten für die beiden SO „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“. Soweit Anmerkungen nur für eine der beiden Planungen gelten, wird dies kenntlich gemacht.

Umnutzung bestehender Kompensationsflächen

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird statt des 1 zu 1 Ausgleichs, ein 1 zu 1,5 Ausgleich gefordert, da die Entwicklungsdauer (time-lag) bei einem 1 zu 1 Ausgleich nicht berücksichtigt wird.

BV: Die entfallenden Ausgleichsflächen werden weiterhin im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die „Zeitlücke“ ist ausreichend berücksichtigt, indem der neue Eingriff bei der Ermittlung des Ausgleichs mit dem Faktor 0,2 (Regelfaktor des Ausgleichs) zusätzlich angesetzt ist. Die als Ausgleich angesetzten (temporären) Biototypen sind zudem kurzfristig wiederherstellbar.

Vorübergehend in Anspruch genommene Kompensationsflächen

„Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt“ (§ 10 Abs. 1 S. 5 BayKompV). Daher sind Flächen, welche i. R. d. Ausbaus der Autobahn vorübergehend in Anspruch genommen werden, nicht als Kompensationsflächen anrechenbar.

BV: Für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans sind geplante Ausgleichsflächen, die noch vorübergehend im Rahmen des Ausbaus der BAB A3 beansprucht wurden, nicht relevant.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausgleichsflächen entweder bereits angelegt sind oder noch nicht benötigt wurden, da der entsprechende Eingriff (Betriebsflächen der PV-Anlagen) noch nicht stattgefunden hat(te).

Wahl des Kompensationsfaktors von 0,1

Die anlagenbedingte Zerschneidungswirkung für Mittel- und Großsäuger, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der großflächige Verlust von Fortpflanzungs-, Ruhe-, Rast- und Nahrungsstätten besonders geschützter Arten, die in Folge der geringen Abstände zwischen den Modulen bedingte starke Verschattung bzw. Bedeckung des Unterwuchses und dadurch bedingte Reduzierung der Versickerungsleistung von Niederschlagswasser, die Errichtung der Anlage auf Böden mit überdurchschnittlich hoher Bonität, die als nicht unerheblich einzustufenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Störwirkungen für besonders geschützte Arten und die relativ weite Entfernung der externen Ausgleichsfläche zur Eingriffsfläche führen dazu, dass der angesetzte Kompensationsfaktors von 0,1, aufgrund des Mangels an kompensationsmindernden Maßnahmen im Geltungsbereich, aus naturschutzfachlicher Sicht als zu gering angesehen wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist entweder ein Kompensationsfaktor von mindestens 0,2 oder es sind weiterreichende kompensationsmindernde Maßnahmen im Geltungsbereich festzusetzen, um die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu kompensieren.

Neben der bereits festgesetzten Verwendung von standortheimischem Saatgute, dem Verzicht auf Dünge- und PSM-Einsatz sowie der fachgerechten Pflege des Geltungsbereiches sollte zur Anerkennung eines Kompensationsfaktors von 0,1 ein umfassendes Minimierungskonzept vorgelegt werden. Folgende kompensationsmindernde Maßnahmen sollten ergänzt werden:

- Soweit möglich und fachlich sinnvoll sollte eine Eingrünung der Anlage mit mind. drei-reihigen, relativ niedrigwüchsigen Hecken und Gehölzen auch abseits der Kreisstraße erfolgen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.
- Innerhalb des Geltungsbereiches könnten Biotopenelemente, Initialstandorte und Sukzessionsflächen festgesetzt werden.
- Im Falle von erforderlichen Freiflächen-Beleuchtungen sollten „insektenfreundliche Kaltstrahler“ verwendet werden.

- Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu reduzieren, sollten temporär wasserführenden Gräben, welche in die Betriebsfläche bzw. Randbereiche entwässern, angelegt werden. Die wäre als Biotopolement, zur Verbesserung der lokalen Niederschlagsversickerung und damit der Grundwasserneubildung kompensations-mindernd anrechenbar.
- Es sollten besonnte Bereiche von > 3 m ermöglicht werden. Ggf. auch durch Belichtungsschlitze zwischen den Modulen.

BV: Es wird neu ein Ausgleichsfaktor von 0,2 für die Eingriffe der Betriebsflächen angesetzt.

Besondere Maßnahmen im Betriebsgelände wie die Ansaat und Entwicklung artenreichen Grünlands innerhalb der Betriebsflächen bleiben damit verzichtbar. Die vorgeschlagenen „kompensationsmindernden“ Maßnahmen sind damit entbehrlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen für die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Feldlerche den naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf zudem noch deutlich über den Faktor 0,2 hinaus überschreiten.

Artenschutzrecht

Die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange erfolgte i. R. einer Worst-Case-Betrachtung (Potenzialabschätzung). Zu berücksichtigende saP-relevante Arten sind die Gilde der Feldvögel (Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Wachtel, etc.) sowie Taggreifvögel des Offenlandes (Wiesenweihe, Rot-Milan, Turmfalke, Mäusebussard, etc.). Ein Vorkommen von Reptilien kann, aufgrund fehlender Deckungsmöglichkeiten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Worst-Case-Betrachtung erfordert einen erhöhten Vorsorgeansatz hinsichtlich notwendiger Vermeidungs- und ggf. erforderlichen CEF- und FCS-Maßnahmen. Auch sind zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zumutbare Alternativen zu prüfen. D.h. es sind Ausführungsvarianten zu wählen, welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weniger schwer verletzen.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten der Gilde der Feldvögel sind die Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel, Rebhuhn und Feldsperling relevant. Eine Nutzung der überplanten Flächen als Rast- und Nahrungsstätte für weitere besonders geschützte Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden und ist i. R. d. Bewertung vorhabenbedingter Auswirkung sowie v.a. in Bezug auf den erforderlichen Umfang an artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des Sondergebietes „Solarpark Triefenstein“ soll die Betriebsfläche um ca. 15,4 ha erweitert werden. Durch die Erweiterung werden insgesamt ca. 21,6 ha Fläche als Betriebsfläche in Anspruch genommen.

Durch die Änderung des Sondergebietes „Solarpark Rettersheim“ soll die Betriebsfläche um ca. 4,7 ha erweitert werden. Durch die Erweiterung werden insgesamt ca. 8,4 ha Fläche als Betriebsfläche in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme von insgesamt ca. 30 ha Ackerfläche als Betriebsfläche für PV-Module führt zu einem großflächigen Verlust von Fortpflanzungs-, Ruhe-, Rast- und Nahrungsstätten besonders geschützter Arten. Zudem führen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu einer erheblichen Störung von besonders geschützten Arten.

Aufgrund der geplanten Ausgestaltung der Solarparks (Modulreihenabstand < 3,5 m) ist eine Nutzung der Betriebsfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Arten wie Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Rebhuhn – aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche - nicht zu erwarten. Auch die Nutzung der Randeingrünung entlang der Zäunung als Lebensstätte durch genannte Arten, ist fachlich stark anzuzweifeln (Meidungswirkung, Wartungsarbeiten, Befahrung, Sitzwarten Prädatoren, etc.). Insbesondere, da die Randeingrünungen nicht im Vorfeld funktionsfähig hergestellt werden können, ist eine Anerkennung dieser Flächen als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nicht möglich.

Aus genannten Gründen ist der geplante Umfang an vorgezogenen Ausgleichsflächen nicht geeignet, die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Aufgrund der unterschiedlichen Standortfaktoren der insgesamt 5 Solarparks im Geltungsbereich des o.g. FNP, ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ökologischen Gilde der Feldvögel differenziert zu bewerten. Deshalb wird im Folgenden der Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen je Anlage aufgeführt:

SO „Solarpark Rettersheim“

Die Ortseinsicht ergab eine hohe Geeignetheit des Erweiterungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der ökologischen Gilde der Feldvögel (konnten mehrere singende Feldlerchen-Männchen unweit westlich der bestehenden PV-Anlage festgestellt werden). Um den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Rechtssicherheit zu kompensieren, wird daher nur für die Feldlerche 2 – 3 ha an vorgezogener Ausgleichsfläche als erforderlich erachtet.

SO1 – SO2 – SO3 „Solarpark Triefenstein“

Aufgrund der hohen Lärmbelastung sowie der dortigen Kulissenwirkung durch Strom- und Funkmast, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte der ökologischen Deckungsmöglichkeiten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gilde der Feldvögel in weiten Teilen ausschließbar. Für die Erweiterungsbereiche SO1, SO2 und SO3 wird von Seiten des Naturschutzes dennoch 1 - 2 ha an vorgezogener Ausgleichsfläche für den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ökologischen Gilde der Feldvögel als erforderlich erachtet, um artenschutzrechtliche Belange mit hinreichender Rechtssicherheit zu kompensieren.

SO4 „Solarpark Triefenstein“

Im Erweiterungsbereich der Anlage SO4 konnten unweit der bestehenden Anlage mehrere singende Feldlerchen-Männchen nachgewiesen werden. Daher werden auch hierfür mindestens 1 - 2 ha an vorgezogener Ausgleichsfläche für den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ökologischen Gilde der Feldvögel als erforderlich erachtet, um artenschutzrechtliche Belange mit hinreichender Rechtssicherheit zu kompensieren.

Kompensationsmaßnahmen

interne Kompensationsmaßnahmen

Grundsätzlich besteht mit den Standorten und Entwicklungszielen der internen Kompensationsmaßnahmen Einverständnis. Dennoch ist aus naturschutzfachlicher Sicht anzumerken, dass bzgl. der Eingrünung der Anlagen eine **Breite von 10 m** angestrebt werden sollte. Wie schon erwähnt, kann der Anerkennung von Randeingrünungen als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da zum einen die Nutzung der Randeingrünungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch betroffene Arten der ökologischen Gilde der Feldvögel äußerst zweifelhaft ist und zum anderen eine funktionsfähige Herstellung und Entwicklung dieser Flächen im Vorfeld der Umsetzung der Planung stattfinden muss.

Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollte generell (Solarpark Rettersheim und Triefenstein) geprüft werden, wo technische und artenschutzrechtliche Belange eine Eingrünung der Anlage mit mind. dreireihigen Gehölzbeständen zulassen. Die Anlage von Gehölzen zur Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind aus naturschutzfachlicher Sicht gegenüber der Anlage von Extensivgrünland zu bevorzugen.

„Solarpark Triefenstein“

Bei den internen Kompensationsmaßnahmen A 1.1, A1.2, A 4.2 und A 6.2 ist eine Eingrünung der Anlage von standortheimischen, mind. dreireihigen und relativ niedrigwüchsigen Gehölzbeständen, der Anlage von Extensivgrünland vorzuziehen. Insbesondere die Maßnahme A 1.1 könnte durch Gehölzpflanzungen entlang der Autobahn zu einer deutlichen Lärmreduzierung führen.

„Solarpark Rettersheim“

Bei der internen Kompensationsmaßnahme A1 ist eine Eingrünung der Anlage von standortheimischen, mind. dreireihigen und relativ niedrigwüchsigen Gehölzbeständen, der Anlage von Extensivgrünland vorzuziehen.

Die Maßnahme A5 ist als Extensivgrünland oder Hochstaudenflur zu gestalten und sollte zur Gewährleistung einer Pufferfunktion deutlich breiter gestaltet werden sowie bestenfalls beide Uferbereiche des Entwässerungsgrabens abdecken. Von Seiten des Naturschutzes wäre eine naturnahe Grabengestaltung mit Laufverlängerung, Schaffung von Retentionsbereichen sowie naturnaher Ufervegetation (z.B. Hochstaudenfluren) wünschenswert.

Soweit es sich bei der Fläche östlich der internen Kompensationsmaßnahme A 5 ebenfalls um eine Kompensationsmaßnahme handelt, sollten diese nachvollziehbar gekennzeichnet werden (z.B. 5.1 und 5.2).

externe Kompensationsmaßnahmen

A6 (Fl.-Nr. 514 Gmk Rettersheim)

Für die Ausgleichsfläche wurden zeichnerisch keine Entwicklungsziele angegeben „G“/“B“. Dies ist in der Planurkunde noch zu ergänzen. Im Rahmen der OE. konnte festgestellt werden, dass sich im direkten Umfeld der Fläche Feldgehölze befinden. Zudem wurden auf der Nachbarfläche (FINr. 510 u. 511) flächige Gehölzpflanzungen angelegt. Außerdem ist davon auszugehen, dass diese bereits Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Feldlerchen genutzt wird. Daher ist diese Fläche nicht, oder nur in geringem Flächenumfang für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet.

A7 (FINr. 1417 Gmk. Trennfeld)

Die externe Ausgleichsfläche A 7 befindet sich in der Gemarkung Trennfeld und nicht in der Gemarkung Rettersheim. Dies ist zu korrigieren.

Im direkten Umfeld der Fläche befinden sich Strommasten, -leitungen, hohe bauliche Anlagen, Gehölzpflanzungen, Straßen und Feldwege. Daher ist diese Fläche nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet.

A8 (FINr. 550 Gmk. Rettersheim)

Diese Fläche ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet. Da hier auf Basis der OE von einer Nutzung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Feldlerchen auszugehen ist, ist diese Fläche jedoch nicht vollumfänglich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anrechenbar.

A9 (FINr. 435 Gmk. Rettersheim)

Im direkten Umfeld der Fläche befinden sich Gehölzpflanzungen, Waldfläche und eine stark befahrene Straße. Daher ist diese Fläche nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet.

Vermeidung und Minimierung

Mit den aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht Einverständnis. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche unter Punkt D der Begründung zur Grünordnung aufgeführt sind, sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

BV: Im Jahr 2021 fand eine Erfassung der Avifauna statt. Wachtel oder Rebhuhn wurden nicht festgestellt. Relevant sind im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot die Vorkommen der Feldlerche. Es wurden innerhalb der neu geplanten Betriebsflächen 8 Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Diese sind artenschutzrechtlich auszugleichen (= sog. CEF-Maßnahmen).

Das Ergebnis wurde am 19.10.2021 der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt. Es ergeben sich daraus folgende Maßnahmen:

2 Brutreviere sind aufgrund des Verbreitungsmusters am Rand des Plangebiets durch Brache- / Grünlandflächen ausgleichbar.

Es sind 6 Brutreviere auf externen Flächen auszugleichen. Vorgesehen werden folgende Maßnahmentypen:

- **Ackerbrachen (hier: 3 Flächen a ca. 5.000 m² pro entfallendem Brutrevier).**
- **3 Brachestreifen a 2.000 m² in Kombination mit je 10 „Lerchenfenstern“ (gesamt: 30 Lerchenfenster).**

Die Maßnahmen sind bis zum Rückbau der PV-Anlagen befristet.

Bedarf und Form von „Ausgleich“ orientieren sich am aktuellen, „üblichen“ Kenntnisstand u.a. aufgrund von Papieren des Bayerischen Landesamts für

Umwelt.

Auf die Eingrünung mit Gehölzen (Ausnahme: entlang der Kreisstraßen) wird aufgrund der Meidungseffekte verstärkenden Wirkungen auf Vogelarten des Offenlands verzichtet.

Nutzung und Pflege

Insbesondere hinsichtlich der Nutzung und Pflege der Grünlandflächen, aber auch hinsichtlich der Gehölzpflanzungen, sind konkretere Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich. Zudem sollte auch zwischen Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege differenziert werden. Auch sollte bis zum Feststellungsbeschluss festgelegt werden, ob und auf welchen den Flächen eine Mahd bzw. Beweidung stattfinden wird. Außerdem sollte ein konkretes Pflege- und Entwicklungskonzept für die Flächen im Betriebsbereich erstellt werden. Denkbar wäre eine Dreiteilung des Betriebsbereiches (frühestens 15.06. / frühestens 01.07. / Altgrasbestand).

Röhrichte und Hochstaudenfluren, deren Entwicklung entlang der Gräben geplant ist, sollten nur alle 2 – 3 Jahre sowie abschnittsweise gemäht werden.

Festsetzungen bzgl. einer insektenfreundlichen Mahd / Nutzung sind ggf. zu ergänzen.

BV: Die Beweidung oder Mahd der Betriebsflächen (innerhalb des Zauns) soll für die Betriebsdauer offen und damit flexibel gehalten werden. Es wird daher dort auf ein Pflege- und Entwicklungskonzept mit weiteren Auflagen verzichtet.

Für die Ausgleichsflächen sind die Entwicklungsziele ausreichend definiert und die Maßnahmen so definiert, dass diese erreicht werden können

Sonstige Auflagen / Festsetzungen / Hinweise

Folgende Auflagen bzw. Hinweise sind in die Festsetzungen beider Bebauungspläne aufzunehmen.

- **Alle Kompensationsmaßnahmen sind vom Markt Triefenstein an das Ökoflächenkataster des Landesamt für Umwelt zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG). Auch Pläne und Bescheide sollten ins Ökoflächenkataster eingepflegt werden.**

- Die Flächen zur Kompensation sind rechtlich und dinglich zu sichern. Ein Nachweis hierfür ist der Unteren Naturschutzbehörde zukommen zu lassen.
- Für die Heckenpflanzungen sollte aus Sicht des Naturschutzes ein Erhaltungsgebot festgesetzt werden.
- Hinsichtlich der Optimierung der Nutzung und Pflege der Kompensationsflächen und der Geltungsbereiche ist der unteren Naturschutzbehörde – bestenfalls für alle Flächen – eine zuständige Ansprechperson zu nennen.
- § 4c BauGB ist zu beachten.
- Für die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung gefordert. Die Herstellung der kompensationsmindernden Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen
- Der Vorhabensträger hat die Funktionserfüllung der kompensationsmindernden Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.
- Der Vorhabensträger hat die Entwicklung und den Zustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jährlich zu dokumentieren. Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist die Dokumentation der Flächen spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres zukommen zu lassen.
- Hinsichtlich der Nutzung und Pflege des Geltungsbereiches, der kompensationsmindernden Maßnahmen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen behält sich die untere Naturschutzbehörde vor, Änderungen bzgl. Pflege und Nutzung der Flächen zu fordern.

BV: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Meldepflicht von Ausgleichs-
maßnahmen zur Kenntnis.

Die Meldung wird entsprechend veranlasst.

Auf die dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird im
Bebauungsplan hingewiesen.

Ein Erhaltungsgebot der Hecken ist verzichtbar, da dieses Bestandteil der
Ausgleichsflächen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese nur für die Dauer
des Betriebs der PV-Anlage zu erhalten ist.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zur
Überwachung von Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB) incl. des natur- und
artenschutzrechtlichen Ausgleichs zur Kenntnis.

Die Ökologische Baubegleitung und die Dokumentationspflichten werden in die
Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Der Auflagenvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis
genommen

Fazit

Aus genannten Gründen werden die Planungen in ihrer jetzigen Form abgelehnt. Insbesondere, da durch die aktuelle Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Rechtssicherheit bewältigt werden und sich dementsprechend bei der Verwirklichung unüberwindbare Hindernisse ergeben würden, ist eine gründliche Überarbeitung der Planungsunterlagen erforderlich.

Az.24-8314.1305-19-14-2, vom 08.12.2020, Frau Anne Weiß

mit den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, zwei bestehende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik entlang der BAB 3 zu erweitern. Das Erweiterungsgebiet „Solarpark Triefenstein“ umfasst 18,3 ha, das Erweiterungsgebiet „Solarpark Rettersheim“ umfasst 5,2 ha. Laut Flächennutzungsplan, welcher im Parallelverfahren geändert wird, werden beide Gebiete bisher landwirtschaftlich bzw. als Ausgleichsflächen genutzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Erweiterungs- und Änderungsentwürfen der o.g. Bauleitpläne Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

1. Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.

2. Standortbewertung

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2).

Das Erweiterungsgebiet des Solarparks Triefenstein grenzt westlich direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an und wird von den Kreisstraßen MSP36 Kreuzwertheim- Erlenbach und MSP38 Rettersheim-Trennfeld durchzogen. Es wird im Nordosten von der bestehenden 110kV-Freileitung Trennfeld-Eltingshausen geschnitten und grenzt in diesem Bereich zu dem an den 220kV Anschluss Trennfeld an. Darüber hinaus wird es mittig von Ost nach West durch zwei weitere 110kV-Freileitungen (Aschaffenburg-Trennfeld sowie Großheubach-Trennfeld) geschnitten. Außerdem befindet sich östlich des Plangebiets eine Versorgungsfläche mit Elektrizitätsanlagen, die zu den schon bestehenden PV-Anlagen gehört.

Das im Betreff genannte Erweiterungsgebiet des Solarparks Rettersheim grenzt östlich ebenfalls direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an. Somit ist eine Vorbelastung beider Standorte gegeben. Darüber hinaus sind entlang der genannten Autobahninfrastruktur (Flächenkulisse gemäß EEG) bereits mehrere Freiflächen-PVA installiert. Das Entstehen bandartiger Strukturen durch das weitere hinzuplanen von Freiflächen-PVA zu bereits bestehenden Anlagen ist entlang von Bandinfrastrukturen, wie hier an Autobahnen, grundsätzlich als raumverträglich zu werten. Dementsprechend wird der Anforderung der räumlichen Konzentration von Freiflächen-PVA an vorbelasteten Standorten mit beiden Gebietserweiterungen Rechnung getragen. Mit Lage der Vorhabenstandorte im Landschaftsbildraum „Esselbach-Rettersheimer Spessartvorland“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit¹ werden Beeinträchtigungen

des Landschaftsbildes, die durch Freiflächenanlagen-PVA als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, soweit als möglich vermieden. Die Planung entspricht damit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen einer landschaftsverträglichen Standortwahl.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanänderungen keine Einwände.

Hinweise:

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betreffen u.a. eine Abwasserentsorgungs-leitung des Marktes Triefenstein sowie eine Wasserversorgungsleitung des Wasserzweckverbandes Marktheidenfelder Gruppe das Erweiterungsgebiet Solarpark Triefenstein. Daher sollten, falls nicht bereits geschehen, die zuständigen Stellen beteiligt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung geänderten Bauleitpläne mit Be-gründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

**BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Der Markt Triefenstein ist als Durchführender des Verfahrens und der Wasserzweckverband Marktheidenfelder Gruppe als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt**

**ON Träger öffentlicher Belange
04 Amt für Ländliche Entwicklung
Az. LD-A-G 4612, vom 07.04.2021, Herr Manfred Stadler**

gegen die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung und Änderung mit Erweiterung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne bestehen keine Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Hinweise:

Der durchschnittliche Flächenverbrauch in Bayern umfasst ca. 12 ha pro Tag. Ein großer Anteil geht dabei auf das Konto von Photovoltaik- oder Solaranlagen. Es ist erklärtes politisches Ziel im Sinne einer nachhaltigen Generationengerechtigkeit diesen Flächenverbrauch auf ca. 5 ha pro Tag zu reduzieren. Die geplante Anlage unterstützt das Ziel der Flächenverbrauchsminimierung nicht, es werden landwirtschaftliche Flächen in großem Umfang verbraucht.

Im Sinne der Biodiversität sollten auf den Solarparkflächen für derartige Anlagen ökologische Nischen z.B. für Insekten geschaffen und erhalten werden.

Von Seiten der Ländlichen Entwicklung wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Anlage teilweise landwirtschaftlich ungünstig geformte Restflächen entstehen. Die in der Flur liegenden Ausgleichsflächen behindern eine ev. notwendige wirtschaftliche Zusammenlegung und behindern die großzügige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen.

Der Markt Triefenstein und das Landratsamt Main-Spessart erhalten eine

Kopie dieser Stellungnahme.

- BV:** Die Hinweise werden Kenntnis genommen.
Der Flächenverbrauch mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist dem Gemeinderat bewusst. Der regenerativen Energieerzeugung wird hier unter Abwägung der Belange mit- und gegeneinander der Vorrang eingeräumt. In die Gewichtung sind auch die ungünstig angeschnittenen landwirtschaftlichen Nutzungseinheiten und die Folgenutzung „Landwirtschaft“ (Wiederverfügbarkeit der verbrauchten Flächen) nach Betriebsende / Rückbau einbezogen.
Mit den umfassenden natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie dem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz im Betriebsgelände der PV-Anlagen wird auch dem Insektenschutz in besonderer Weise flächig Rechnung getragen.

- ON 05** Träger öffentlicher Belange
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Az.3-4622 MSP154-10292/2021, vom 13.04.2021, Herr Christian Drautz

mit Ihrem Schreiben vom 12.03.2021 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben.

Der Markt Triefenstein beabsichtigt, den Bebauungsplan „Solarpark Rettersheim“ zu ändern. Zudem ist im Parallelverfahren eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Es ist eine Erweiterung von vorhandenen Freiflächen-photovoltaikanlagen geplant.

Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

5. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasser-versorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungs-anlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Die geplanten Versiegelungen sind gering, daher ist nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der Grundwasserneubildung oder mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen.

Bei geplanten Baumaßnahmen sind die Bodeneingriffe und die Flächenversiegelungen auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungschemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei den geplanten Trafostationen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hierzu ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Main-Spessart zu hören.

Nach den uns vorliegenden Informationen verlaufen im Planungsgebiet Trinkwasserleitungen vom „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“. Diese sind sowohl planerisch als auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Hierzu ist ggf. noch eine Abstimmung mit dem Wasserversorger erforderlich.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bodeneingriffe und Flächenversiegelung sind durch das gewählte Gründungsverfahren (Rammpfähle) minimiert. Verschmutzungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Der „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“ ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Hinweise oder Einwände werden bei der Planung berücksichtigt. die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) sind zu beachten.

6. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der gegenwärtigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die hier angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden, stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

BV: Es ist nicht vorgesehen, Niederschlagswasser zu sammeln und zu versickern oder gezielt abzuleiten, eine wasserrechtliche Behandlung ist nicht erforderlich.

3. Oberflächengewässer

Im Plangebiet verlaufen mehrere Fließgewässer III. Ordnung mit überwiegend temporärer Wasserführung (Kurzer Graben, Weidbach, Hartgraben), in das die Betriebsflächen entwässern. Überschwemmungsgebiete von Oberflächengewässern sind nicht betroffen.

Die Planung sieht die Einhaltung von Pufferstreifen zu diesen Gewässern vor (z.B. 5m entlang des Weidbaches). Dies wird wasserwirtschaftlich begrüßt.
Die Pufferstreifen sind frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. zu halten. Der Unterhaltspflichtige ist diesbezüglich zu hören.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht grundsätzlich anhand geeigneter Informationsquellen nach Bodentyp und Bodenfunktionen zu bewerten. Die Vorgehensweisen für das Schutzgut Boden sind auf der Seite des Landesamtes für Umwelt unter https://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm für den Bereich Planung und unter <https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenfunktionen/index.htm> für die Bodenbewertung erläutert.

BV: Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht zu werten.

Nachdem die geplante Fläche laut Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem benachteiligten Gebiet liegt sind dort Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen temporär möglich.

Folgende negative Einflüsse auf Bodenfunktionen, die sich bei Realisierung der Planung ergeben können sind zu minimieren:

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Folgende generellen Hinweise sind zu beachten:

Bei der Planung ist das Schutzgut Boden insbesondere als Lebensgrundlage und Ökosystem zu betrachten und zu berücksichtigen.

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Errichtung und Rückbau der Photovoltaikanlagen weitestgehend zu erhalten.

Um Verdichtungen vorzubeugen, darf das Gelände nur bei geeigneten trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und der Markt Triefenstein erhalten je eine Kopie dieser Stellungnahme.

BV: Die Hinweise zum Schutzgut Boden sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.

**ON 07 Träger öffentlicher Belange
Regionaler Planungsverband
Az.616-Andrea Füller, vom 30.03.2021, Frau Sabine Sitter**

mit den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, zwei bestehende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik entlang der BAB 3 zu erweitern. Das Erweiterungsgebiet „Solarpark Triefenstein“ umfasst 18,3 ha, das Erweiterungsgebiet „Solarpark Rettersheim“ umfasst 5,2 ha. Laut Flächennutzungsplan, welcher im Parallelverfahren geändert wird, werden beide Gebiete bisher landwirtschaftlich bzw. als Ausgleichsflächen genutzt.

Die im Betreff genannten Bauleitplanentwürfe wurden nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist Folgendes festzustellen:

1. Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teil-räumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.

2. Standortbewertung

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2).

Das Erweiterungsgebiet des Solarparks Triefenstein grenzt westlich direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an und wird von den Kreisstraßen MSP36 Kreuzwertheim-Erlenbach und MSP38 Rettersheim-Trennfeld durchzogen. Es wird im Nordosten von der bestehenden 110kV-Freileitung Trennfeld-Eltingshausen geschnitten und grenzt in diesem Bereich zudem an den 220kV Anschluss Trennfeld an. Darüber hinaus wird es mittig von Ost nach West durch zwei weitere 110kV-Freileitungen (Aschaffenburg-Trennfeld sowie Großheubach-Trennfeld) geschnitten. Außerdem befindet sich östlich des Plangebiets eine Versorgungsfläche mit Elektrizitätsanlagen, die zu den schon bestehenden PV-Anlagen gehört. Das im Betreff genannte Erweiterungsgebiet des Solarparks Rettersheim grenzt östlich ebenfalls direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an. Somit ist eine Vorbelastung bei der Standorte gegeben. Darüber hinaus sind entlang der genannten Autobahninfrastruktur (Flächen-kulisse gemäß EEG) bereits mehrere Freiflächen-PVA installiert. Das Entstehen bandartiger Strukturen durch das weitere Hinzuplanen von Freiflächen-PVA zu bereits bestehenden Anlagen ist entlang von Bandinfrastrukturen, wie hier an Autobahnen, grundsätzlich als raumverträglich zu werten. Dementsprechend wird der Anforderung der räumlichen Konzentration von Freiflächen-PVA an vorbelasteten Standorten mit beiden Gebietserweiterungen Rechnung getragen.

Mit Lage der Vorhabenstandorte im Landschaftsbildraum „Esselbach-Rettersheimer Spessartvorland“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit¹ werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch Freiflächenanlagen-PVA als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, soweit als möglich vermieden. Die Planung entspricht damit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen einer landschaftsverträglichen Standortwahl.

Im Ergebnis erhebt der Regionale Planungsverband Würzburg in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanänderungen keine Einwände.

**BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Der Markt Triefenstein ist als Durchführender des Verfahrens und der Wasserzweckverband Markheidenfelder Gruppe als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.**

**ON Träger öffentlicher Belange
10 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Az. AELF KA-4612-86-4, vom 29.04.2021, Herr Bernd Schwab**

seitens des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt besteht grundsätzlich Einverständnis mit der 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Rettersheim“. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die geplante Errichtung dieser Freiflächen PV Anlage, hochwertiger Böden der für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln auf Grund hoher Bodenfruchtbarkeit, Durchwurzelbarkeit und Wasserspeicherfähigkeit auch in extremen Trockenjahren eine gute Ertragssicherheit gewährleistet, der Landwirtschaft auf Jahrzehnte entzogen wird. Vorhaben auf hochwertigen Ackerflächen im geplanten Umfang lehnen wir aus den vorstehenden Gründen ab. Im vorliegenden Verfahren können die Erweiterung der bereits bestehenden Anlagen, die Lage unmittelbar an der Autobahn, wirtschaftliche Gründe (Einspeisevergütung nach EEG) sowie die Möglichkeit des Rückbaus die Planung rechtfertigen.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden erfreulicherweise nur im geringen Umfang externe landwirtschaftliche Flächen geringerer Bonität in Anspruch genommen. Ein Großteil des Ausgleichs ist in die Sondergebietsfläche integriert.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

Grenzen die geplanten Hecken an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, muss darauf geachtet werden, dass diese Flächen nicht übermäßig beeinträchtigt werden, z.B. durch Beschattung. Daher darf eine Höhe von grundsätzlich 2 m nicht überschritten werden. Dies kann entweder durch entsprechende Auswahl der Pflanzen oder durch regelmäßiges „auf Stock setzen“ erreicht werden.

Oder man hält mit der Hecke mindestens 2 m Abstand zu den angrenzenden Feldstücken. Auch ein stufenförmiger Aufbau der Hecke ist denkbar.

Die vorgesehene Einzäunung sollte zu den angrenzenden Feldstücken einen Abstand von mind. 1 m einhalten, um eine problemlose Bewirtschaftung derselben zu ermöglichen.

Durch die Anlage der „Ausgleichsfläche A5 als artenreicher Grünlandstreifen“ darf die Bewirtschaftung des verbleibenden dreieckigen Feldstückes nicht beeinträchtigt werden. Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht behindert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und wieder als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher darf der Mutterboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine evtl. entstandene Verseuchung des Mutterbodens (durch

Schwermetalle oder Kunststoffteile) ist von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen.

Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis wird für das Sondergebiet während des Betriebs der Anlage gefordert. Die Möglichkeiten sind bereits zur Zeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgutbereitstellung für die Biogas-anlage, Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tieren und Pflanzen und zur Steigerung der Biodiversität.

Wir unterstützen ausdrücklich die in den Planunterlagen stehenden Aussagen zur Art und Weise der Flächenpflege (Mähnutzung oder Beweidung).

Eine Nutzung durch Schafbeweidung sollte aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung finden:

- Im Landkreis Main-Spessart gibt es vergleichsweise viele Schafe und auch viele größere Schafbestände in Hauptidealbetrieben. In den sich häufen-den trockenwarmen Sommern besteht oftmals Futtermangel.
- Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Arten-vielfalt gefördert.
- Die Beweidung fördert die Artenvielfalt der Vegetation

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch eine Berücksichtigung bei der Bauausführung wie zum Beispiel:

- ausreichend hohe Aufständigung der Module
- Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss
- Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche
- Ein Anschluss an die Wasserversorgung wäre von Vorteil

Darüber hinaus könnten innerhalb des Sondergebietes Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität umgesetzt werden wie zum Beispiel Anlage von Blühflächen im Randbereich.

Sonstige Einwände bestehen nicht.

BV: Dem Gemeinderat ist die teilweise Inanspruchnahme von Böden mit höherer Bonität bewusst. Aus den auch durch das AELF angeführten Gründen wird hier jedoch der regenerativen Energieerzeugung unter Gewichtung der Belange der Vorrang eingeräumt. Dabei sind die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit unter der Dauervegetationsdecke der PV-Anlagen sowie die zeitliche Begrenzung der Betriebsdauer in die Gewichtung einbezogen.

Die aufgeführten, zu beachtenden Punkte werden berücksichtigt und soweit erforderlich in die Festsetzungen, Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.

An die landwirtschaftlichen Nutzflächen angrenzend sind keine Hecken vorgesehen. Zu Wegen werden ausreichende Abstände eingehalten. Eine wesentliche Beschattung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch neu vorgesehene Hecken ist hier nicht zu erwarten.

Zwischen Zaun und landwirtschaftlicher Nutzfläche oder Wegen sind mindestens 1 m Abstand vorgesehen.

Ein Abtrag des Oberbodens ist in der Regel nicht vorgesehen und auf die sehr kleinflächigen Trafostationen beschränkt. Der Oberboden verbleibt vor Ort.

Die gute landwirtschaftliche Praxis wird bei der Pflege / Nutzung der Betriebsflächen berücksichtigt. Damit ist die Beweidung wird als Option der Pflege / Nutzung in den Festsetzungen bereits berücksichtigt. Eine Verwendung von

Mähgut für die Landwirtschaft genießt auch aus wirtschaftlichen Erwägungen grundsätzlich im Vorrang vor einer Entsorgung.

ON Träger öffentlicher Belange

12 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Az. P-2012-2149-2_S2, vom 22.03.2021, Herr Dr. Jochen Haberstroh

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen

BV: In die Bebauungspläne ist eine Festsetzung zur Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG aufzunehmen.

ON Träger öffentlicher Belange

17 Fernstraßen Bundesamt

Az.GZ 2021-0815, vom 21.04.2021, Frau Nicole Pfeffer

vielen Dank für die Beteiligung in vorstehender Angelegenheit. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten, so dass diese im Verfahren beteiligt werden kann.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist ab dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In diesem Umfang wirkt sie auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit, was eine spätere gesonderte Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bei der Vorhabensrealisierung erübrigt. Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

BV: Die Autobahn GmbH des Bundes, Dienststelle Würzburg wurde bereits als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

ON Träger öffentlicher Belange
19 Bayernwerk Netz GmbH
Az. BAGE DFwnMA-Lg, vom 21.04.2021, Herr Thomas Lang

vielen Dank für die Beteiligung an der 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes.

Wir hatten um eine Fristverlängerung gebeten, welche uns auch eingeräumt wurde. Daher antworten wir Ihnen erst jetzt.

Im Bereich des geplanten Sondergebietes des oben genannten Bebauungsplanes befinden sich **keine** Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Unabhängig davon auch nicht auf der ausgewiesenen Ausgleichsfläche.

Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung der oben genannten 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung bzw. Einspeisezusage durch uns.

Allerdings möchten wir Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

BV: Ein Hinweis zur Freihaltung der Schutzstreifen unterirdischer Kabeltrassen von Bepflanzungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#

Einwände aus der Bürgerbeteiligung

Herr Hubert Hofmann, Triefenstein, vom 1.03.2021

Auszug aus MP Artikel vom 14.03.2021
Erweiterung „Solarpark Triefenstein“ und „Solarpark Rettersheim“

Laut Beschluss des Triefensteiner Gemeinderates sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Solarflächen entlang der Autobahn von bisher 15 auf 32,5ha geschaffen werden. Was in heutiger Größe und Flächenausdehnung durchaus akzeptabel ist, scheint in nun geplanter Variante stark überzogen – schließlich wird auf Triefensteiner Gemarkung schon jetzt weit mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt, als alle Triefensteiner Haushalte zusammen verbrauchen.

Den Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass die maximal mögliche Flächenbreite von 200m neben der Autobahn vollständig ausgenutzt wird. Dabei dürfte es einmalig in Deutschland sein, dass ein dörflich geprägter Ort wie Rettersheim kreisrund zur Hälfte mit PV- Modulen „zugepflastert“ wird.

Der 1,7 km lange durchgehende Streifen aus Solarfeldern östlich von Rettersheim und weitere 600 m in nördlicher Richtung entziehen unseren Landwirten die Möglichkeit regionale landwirtschaftliche Produkte für die Region zu erzeugen. Das Argument aus dem Umweltbericht, dass die PV-Nutzung nur temporär sei, ist dabei ein schwacher Trost – die Rede ist vom Jahr 2057 (!).

Um die gewaltigen Ausmaße der Anlage zu verdeutlichen sei hier eine Umrechnung in marktübliche Baugrundstücke genannt. 30ha PV-Flächen entsprechen 500 Bauplätzen mit je 600 m² Größe.

In der Planungs begründung überwiegt offensichtlich der Gedanke, dass durch die Autobahn, dem Umspannwerk, den Strom- Freileitungen und dem markanten Funkmast derart hohe landschaftsoptische Vorbelastungen vorliegen, dass es hinsichtlich der Solarparkerweiterungen grundsätzlich keiner größeren Bedenken bedarf.

Welch ein Hohn, werden doch die Bedürfnisse von Mensch und Tier nach Freiraum, Ruhe und Erholung rund ums Dorf immer weiter beschränkt. Anstatt für neue Blühflächen und Artenvielfalt (Thema „Rettet die Bienen“) zu sorgen, muten unsere Kommunalpolitiker uns Bürgern weitere kahle Strahlungsflächen direkt vor unseren Nasen zu. Nach den Vorstellungen der Planer flanieren Erholungssuchende künftig entlang von mannshohen Zäunen und 3,3m hohen PV-Modulen.

Klar ist, der Investor ist an maximaler Wirtschaftlichkeit interessiert, das Umspannwerk liegt ja direkt nebenan. Die Stromeinspeisung ist kein Problem, aber wir Bürger sollen mit einer noch höheren Elektromogbelastung leben und eventuell noch zusätzliche Stromleitung über unseren Köpfen dulden.

Das Vorhaben macht mir Sorge und Angst. Ich wünsche mir unsere kommunalen Entscheidungsträger gehen diesen Maximalweg nicht mit und überdenken das Vorhaben dem Grunde und der Größe nach.

- BV:** Die östlichen Solarfelder sind von der Ortslage Rettersheim durch die Bundesautobahn A3 räumlich getrennt, durch die auf der gesamten Länge der Bebauung vorhandenen Lärmschutzwände nicht einsehbar und stellen somit keine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung dar. Auch das Solarfeld nördlich von Rettersheim ist von der Ortslage aus nicht einsehbar. Durch die umfassenden, mit der Naturschutzbehörde abgestimmten natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie dem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz im Betriebsgelände der PV-Anlagen wird auch dem

**Insektenschutz in besonderer Weise flächig Rechnung getragen.
Der Flächenverbrauch mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist dem Gemeinderat bewusst.
Der regenerativen Energieerzeugung wird hier unter Abwägung der Belange mit- und gegeneinander der Vorrang eingeräumt.**

Einwender 2

Herr Gerhard Jeßberger, Triefenstein, vom 14.04.2021

Die detaillierte Betrachtung der Bebauungspläne um die Solarparkerweiterungen entlang der Autobahn A3, so wie sie in o.g. Bebauungsplänen geplant sind, erfüllen mich mit Schrecken und großer Sorge. Wie viel an Kulturlandschaft und Natur wollen wir durch diese Solarparks denn noch zerstören?

Durch diese geplante Maßnahme entsteht ein noch massiveres ‚Industriegebiet‘, unter dem Deckmantel eines ‚Solarparks‘, direkt vor den Toren des Ortsteils Rettersheim, der Gemeindeteil, der bereits durch die Autobahn, die dazugehörige Lärmschutzwand, das Umspannwerk und unzählige Strommasten massiv an ländlichem Charakter einbüßen musste. Jeden Quadratmeter Fläche, der von gesetzgeberischer Seite erlaubt ist, zu bebauen, wird ausgenutzt. Es gibt keinen Spielraum für zusätzliche Freiflächen.

Der Umweltbericht als Gutachten zu den Maßnahmen weist augenscheinlich geringe bis keine Auswirkungen auf Mensch und Natur aus. Das ist jedoch in einigen Punkten nicht nachvollziehbar. Durch die Bepflanzung und Abschottung der Bodenflächen kann nur gering Regenwasser auf natürliche Weise verdunsten. Angesichts des regenarmen Gebietes in dem wir uns befinden eineungünstige Konstellation. Stichwort "Der Kampf um das Wasser hat begonnen"! Einzäunungen um das Gelände erschweren Mensch und Tier Bewegungsfreiheiten. Es bedeutet nicht nur Reduzierung der Jagdflächen, sondern Reduzierung von Lebensraum für den heimatischen Wildbestand. Im Schutz der Anlagen entwickelt sich eine hohe Mäusepopulation ungehindert von natürlichen Feinden. Das Landschaftsbild ist bereits beeinträchtigt und wird hochgradig demoliert. Ein Blick vom Kallmuth oder Hemrich in Richtung Spessart zeigt bereits jetzt die massiven Einschnitte in unserer Marktgemeinde und auch benachbarten Gemeinden. Was bedeutet, Natur nur gering oder wenig belastet? Sobald die erste Maschine ein Feld oder eine Wiese befährt ist das Gelände schon gefährdet!

Ist die gewünschte Umsetzung der EEG- Ziele auf Freiflächen nur ein Alibi für Investoren und Verpächtern geworden um leichter Einnahmen zu generieren? Was veranlasst die Verantwortlichen Gremien in den Kommunen dazu, die landschaftliche Zerstörung unserer Region zuzulassen? Erzeugung von erneuerbarer Energie "JA, richtig. Jedoch maßvoll und sinnvoll".

Was passiert mit den unzähligen freien Dachflächen auf Industriegebäuden, Lagerhallen, Supermärkten, Wohnhäusern, Scheunen, öffentlichen oder kirchlichen Gebäuden, die für die Energieerzeugung ungenutzt bleiben? Flächen, durch Gebäude bereits versiegelt, wären ideal dafür und verbrauchen nicht noch zusätzlich natürliche Ressourcen. Warum gibt es dafür keine staatlichen oder vielleicht sogar kommunale Vorgaben? Landwirtschaftliche Anbauflächen sollten den Bauern gehören, die die Produkte erzeugen, die wir in unserer Region zum Leben brauchen. Zahlen wir ihnen dafür einen angemessen vernünftigen Preis.

Auffällig ist, dass die mainfränkische Kulturlandschaft zum Erfüllen der Vorgaben zusehends "ausgenutzt" wird, wobei das südliche bayerische Heimatland, je näher man an die Landeshauptstadt und die Urlaubsregionen kommt, offensichtlich von diesen massiven Einschnitten verschont bleibt!

Das Herunterfahren des öffentlichen und des Vereinslebens, verursacht durch die aktuelle Pandemie und die gesetzlich verordneten Auflagen, verhindert die öffentliche Diskussion und spielt den Entscheidern unserer Kommunen offensichtlich in die Hände. Zitat: "Am besten wir geben alle unsere Felder auf, produzieren Solarstrom und kaufen dafür unsere Lebensmittel aus dem abgeholzten Amazonas-Regenwaldgebiet". Das klingt überzogen, aber trifft es doch den Nagel auf den Kopf. Alle sind für Umweltschutz, aber sollen erst mal die Anderen! Im März letzten Jahres wurde in unseren Kommunen neu gewählt. Wie auch zuvor lag der Schwerpunkt auf wirtschaftliches Wachstum, Infrastrukturmaßnahmen, Industrie- oder Gewerbeansiedlungen in den Kommunen. Wann endlich wird das Thema Naturschutz und Nachhaltigkeit bei unseren Bürgervertretungen wirklich einmal angegangen? Ich befürchte hierfür sind die Zeiten, trotz Klimakrise, immer noch nicht schlecht genug! Als Bürger vom Markt Triefenstein bitte ich die Genehmigung zur Erweiterung des Flächennutzungsplanes nochmal zu überdenken.

BV: Die Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur wurden im vorliegenden Umweltbericht untersucht und bewertet.

Durch die mit den Behörden abgestimmten Kompensationsmaßnahmen wurde den negativen Auswirkungen ausreichend Rechnung getragen.

Durch die gewählte Gründungsart mittels Rammpfählen findet nur eine sehr geringe Flächenversiegelung statt. Das über die Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser kann wie bisher flächig versickern und in gleichem Maße wie bisher zur Grundwasserneubildung beitragen.

Einzäunungen werden mit einem für Kleinsäuger ausreichenden Bodenabstand montiert, so dass für diese weiterhin ein Zutritt zu den Flächen möglich ist.

Der Flächenverbrauch mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist dem Gemeinderat bewusst. Öffentliche Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom stehen jedoch nicht in ausreichender Größe zur Verfügung.

Nach Abwägung der Belange mit- und gegeneinander wird deshalb auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung der Nutzungsdauer der regenerativen Energieerzeugung der Vorrang eingeräumt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Änderungen gem. der beigefügten Beschlussvorlage zu berücksichtigen, billigt den geänderten Entwurf und beauftragt die Verwaltung die formelle Beteiligung nach §3 Abs.2 und §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

- 7 1. Änderung u. Erweiterung Solarpark Triefenstein; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des geänderten Entwurfes, Durchführung formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 Abs. 2 u. §4 Abs. 2 BauGB; Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 09. März 2021 ist der Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB) im Bauleitplanverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein, zum parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Triefenstein“ sowie „Solarpark Rettersheim“ durchgeführt worden.

Im Anschluss wurden die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und Anlagen sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 15. März 2021 bis einschließlich 17. April 2021 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen dieser Verfahrensschritte sind mehrere Stellungnahmen abgegeben worden, die in der als Anlage beiliegenden Beschlussvorlage zusammengefasst und mit Behandlungs- und Beschlussvorschlägen versehen worden sind. Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben worden.

Im Anschluss an die öffentlichen Auslegungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen und Ergänzungen in der Begründung zum Bebauungsplan, Begründung zum Grünordnungsplan sowie am eigentlichen Planentwurf vorgenommen.

Aufgrund der umfangreichen Unterlagen wurden dem Gremium bereits Mitte November die Unterlagen vorab zur Verfügung gestellt. Bei der Verwaltung gingen keine Fragen ein, so dass auf die Verlesung im Einzelnen verzichtet werden kann.

Beschlussvorlage für die Abwägung bzw. Berücksichtigung:

**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Solarpark Triefenstein“**

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 15.03.2021 bis 17.04.2021**

Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 06 Deutsche Flugsicherung GmbH
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Lohr
- 11 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- 14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- 15 Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- 20 Deutsche Telekom
- 22 Stadt Marktheidenfeld
- 24 Vodafone, Kabel Deutschland GmbH

Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 01 Landratsamt Main-Spessart
- 03 Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- 04 Amt für Ländliche Entwicklung
- 05 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 07 Regionaler Planungsverband, Landratsamt Main-Spessart
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
- 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 17 Fernstraßen Bundesamt
- 18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
- 19 Bayernwerk AG
- 23 TenneT TSO GmbH

Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:

ON Behörde

- 02 Kreisheimatpfleger Paul Diener
- 08 Kreisbrandrat Peter Schmidt
- 13 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- 16 Die Autobahn GmbH des Bundes, Dienststelle Würzburg
- 21 Zweckverband zur Wasserversorgung Marktheidenfelder Gruppe
- 25 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

ON Träger öffentlicher Belange
01 Landratsamt Main-Spessart
Az. 51-602-BP-2021-403, vom 16.04.2021, Frau Wittmann

das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Von Seiten der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:

Anmerkungen zur Planurkunde

1. Die Bezeichnung des Sondergebiets ist im Plan und in der Begründung unterschiedlich. So wird das Sondergebiet als „SO Solarpark“, „SO Photovoltaikanlage“, „SO Freiflächenphotovoltaikanlage und Energiespeicher“ und „SO Photovoltaikpark“ bezeichnet. Hier ist eine einheitliche Bezeichnung für die Planurkunde, die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, die Begründung, den Umweltbericht und den übrigen Unterlagen zu wählen.
2. In jeder Satzung soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden. Zur Vereinfachung bietet es sich an die Rechtsgrundlagen § 9 BauGB und Art. 81 BayBO vorab als Überschrift der Zeichenerklärung anzugeben.
Anderenfalls sind die Rechtsgrundlagen bei jeder Festsetzung zu nennen. Beispielsweise auch beim Maß der Baulichen Nutzung der § 18 BauNVO.
3. Das Planzeichen für die Mindestpflanzreihe ist aufgrund der ebenfalls grünen Farbe auf grünen Hintergrund schwer erkennbar. Es ist eine Darstellung zu wählen, die sich vom Hintergrund abhebt. Es ist außerdem bitte zu klären, ob es eine solche Festsetzung nur in der Ausgleichsfläche A2.1 geben soll.
4. Die Einfriedung aus grünumanteltem oder feuerverzinktem Stabgitter- oder Maschendrahtzaun ist, aus sicherheitsrechtlichen Gründen, ohne Stacheldraht festzusetzen.
5. Die Gemarkungsgrenze ist im Plan schwer zu erkennen. Hier ist eine eindeutige Darstellungsweise zu wählen.
6. In der Zeichenerklärung ist bei der nachrichtlichen Übernahme die Bauverbotszone 40,00 m gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FstrG dargestellt. Hier fehlt die Angabe der Nr. der Rechtsvorschrift. Außerdem ist die Baubeschränkungszone 100,00 m gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FstrG angegeben. Im Plan findet sich zum einen bei der 100,00 m Zone auf einer Seite die Bezeichnung „110 m Linie“. Dies ist bitte zu korrigieren. Zum anderen sind auch eine 20 m und 200 m Linie eingezeichnet. Diese sind nach Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle der Autobahndirektion gegebenenfalls anzupassen.
7. In der Zeichenerklärung ist bei der nachrichtlichen Übernahme Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone aufgenommen. In der Planurkunde findet sich diese nicht wieder. Dies ist zu korrigieren.
8. Die Ausführung der Module und deren Ausrichtung sind textlich festzulegen und zeichnerisch darzustellen.
9. Der Passus *„Die gesetzlichen Grenzabstände mit Gehölzpflanzungen zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind allgemein zu beachten. Mit den erforderlichen Einfriedungen ist ein ausreichender Abstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken und Wegen einzuhalten.“* bei den Festsetzungen zu Einfriedungen ist zu konkretisierten. Alternativ sollte der Passus entfallen. Auf Art. 47 und 48 AGBGB wird hingewiesen.
10. Bei den Rechtsvorschriften sollte eine einheitliche Zitierweise gewählt werden. Aktuell findet sich die Schreibweise „Abs. 1“ und „(1)“ für Absätze von Vorschriften.
11. Bei dem Hinweis zum Denkmalschutz haben sich ein paar Tippfehler eingeschlichen. Zwischen „der“ und „Baumaßnahme“ fehlt ein Leerzeichen und bei „Landesamt“ fehlt ein „d“.
12. Die Angabe der Breite des Grünlandstreifen der Ausgleichsfläche A1.2 ist nur im Textteil enthalten. Diese könnte auch in der Zeichnung aufgenommen werden.

13. Die externe Ausgleichsfläche A7 (Fl.Nr. 1417) befindet sich in der Gemarkung Trennfeld und nicht in der Gemarkung Rettersheim. Dies ist zu korrigieren.
14. Bei der Anpflanzung von Hecken sollte ein Erhaltungsgebot aufgenommen werden.
15. Der Hinweis zu den Baugrenzen ist zu prüfen. Auf der 40,00 m und 100,00 m Linie liegen keine Baugrenzen, wohl aber auf der 20,00 m und der 200,00 m Linie. Dieser ist gegebenenfalls anzupassen (siehe auch Ziffer 7.)

BV: Die Planurkunde ist auf Grundlage der Hinweise und Anmerkungen des Sachgebietes Städtebau/Bauleitplanung zu überarbeiten.

Anmerkungen zur Begründung

1. Der Solarpark liegt in der Gemarkung „Trennfeld“ in der Begründung ist auf Seite 4 die Gemarkung „Triefenstein“ genannt. Dies ist zu überarbeiten.
2. Die geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss von Blendwirkungen auf Seite 9 der Begründung sind zu benennen.
3. Auf Seite 9 der Begründung ist bei Nr. 12 die Höhe der Einfriedungen entsprechend der Festsetzungen in der Planurkunde mit „max.“ statt „ca.“ anzugeben. Gleiches gilt für Seite 4 im Umweltbericht.

BV: Begründung und Umweltbericht sind anhand der Anmerkungen zu überarbeiten. Im vorliegenden Blendschutzgutachten werden Blendwirkungen auf Bundesautobahn und Kreisstraßen ausgeschlossen. Der Textteil aus der Begründung der sich auf „geeignete Maßnahmen zum Ausschluss von Blendwirkungen“ kann entfallen.

Anmerkungen zum Umweltbericht

1. Im Umweltbericht ist auf Seite 2 bei Nr. 1.2 die Gemarkung „Rettersheim“ statt der Gemarkung „Trennfeld“ genannt. Die externen Ausgleichsflächen liegen auf Grundstücken der Gemarkung Trennfeld und Rettersheim (Nr. 9 auf Seite 17). Dies ist zu überarbeiten.
2. Auf Seite 3 wird unter Nr. 1 auf die Begründung des Flächennutzungsplans und nicht des Bebauungsplans verwiesen. Dies ist zu überprüfen.
3. Die Angabe von ca. 20 ha verkleinertem jagdlich nutzbarem Gebiet auf Seite 14 unter 3.6 ist gerade auch im Hinblick auf die Flächenaufstellung auf Seite 4 nicht nachvollziehbar. Es wird um Klärung gebeten.
4. Bei den alternativen Planungsmöglichkeiten (Nr. 6) auf Seite 16 sind die alternativen Planungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die auf dieser Fläche möglich wären und nicht an welchen anderen Standort die Planung für den Solarpark umgesetzt werden könnte.

BV: Der Umweltbericht ist auf Grundlage der Anmerkungen zu berichtigen/zu ergänzen.

Immissionsschutz:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Der Markt Triefenstein plant im Parallelverfahren die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung mit Erweiterung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“.

Bebauungsplan Vorentwurf „Solarpark Triefenstein“:

Aufgrund der bestehenden Lärmschutzwand westlich entlang der A3 ist eine Sichtverbindung von der Ortschaft Rettersheim zu den Modulen nicht gegeben. Blendwirkungen an Bebauungen sind somit ausgeschlossen. Zur Ermittlung möglicher Störwirkungen für die BAB A3 sowie für die Kreisstraßen MSP 36 und MSP 38 wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Triefenstein“ ein Lichtimmissionsgutachten durch das Ingenieurbüro IBT 4 Light GmbH / J. Teichelmann erstellt. Dieses Gutachten bestätigt, dass eine Blendwirkung für Bebauungen nicht gegeben ist. Lediglich für die unmittelbar vorbeiführende A3 kann es unter bestimmten Umständen zu Licht-reflexionen kommen, welche jedoch in diesem Fall durch Direktblendung der Sonne überlagert werden und somit nicht als Blendung im eigentlichen Sinne zu betrachten sind.

Gem. Begründung sollen in Teilbereichen Lärmschutzelemente aus Holz (2,4 m hohe Fertigteile) an die Rammpfosten der Module befestigt werden. Unklar ist bislang, welche schall-schutztechnische Auswirkungen diese Maßnahme konkret zur Folge hätte. Gem. Umweltbericht soll im Zuge der Entwurfsplanung ein Schallgutachten vorgelegt werden. Dieses muss insbesondere aufzeigen, dass es durch die geplanten Elemente nicht zu unerwünschten Schallreflexionen kommt, die u.U. sogar zu einer Verschlechterung der Immissionssituation führen. Die erforderliche Ausführung, Länge und Lage der Schallschutzelemente sind gutachterlich zu ermitteln und entsprechend in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Der Umweltbericht geht bislang nicht auf die Holzelemente zur Abschirmung ein. Diese sind unter Punkt 5. *Geplante Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Ausgleich von nach-teiligen Auswirkungen* aufzunehmen. Das Schutzgut Mensch fehlt dort bislang.

Zusammenfassung:

Es zeigt sich, dass durch die geplanten PV-Anlagen von keinen Beeinträchtigungen bzw. Störungen durch Blendungen im näheren Umfeld auszugehen ist. Die Ausführungen des Gutachters sind plausibel.

Dieser legt seinen Bewertungen statische Anlagen zugrunde und vermerkt hierzu: „Veränderungen in der Ausführung oder Anordnung der Anlage müssen ggf. nochmals geprüft werden.“ Entsprechende Festsetzungen zu Ausrichtung und Gestaltung der Module sind in beiden Bebauungsplanvorentwürfen bislang nicht vorhanden. Auch die Begründungen gehen hierauf nicht ein. Um mit Sicherheit Blendwirkungen für die vorbeiführende Autobahn als auch für den Ortsbereich Rettersheim ausschließen zu können, wird es für erforderlich gehalten, die im Licht-Immissionsgutachten zugrunde gelegten Rahmenbedingungen –zumindest jedoch die Ausrichtung der Module sowie die Ausführung (statische Anlage) – in den Bebauungsplänen festzusetzen.

BV: Auf die Montage von Lärmschutzelementen wird verzichtet. Weitergehende Untersuchungen bezüglich unerwünschter Schallreflexionen und Berücksichtigung der Schallschutzelemente im Umweltbericht sind somit nicht mehr erforderlich.

In die Bebauungspläne sind Festsetzungen zur Ausrichtung und Ausführung der Module aufzunehmen um Blendwirkungen ausschließen zu können.

Wasserrecht/Bodenschutz: Mit der Aufstellung bzw. Änderung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutz:**Hinweis:**

die Behandlung der Stellungnahme basiert auf der überarbeiteten Planung der Betriebsflächen des Planentwurfs sowie auf zwei Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde insbesondere im Hinblick auf den besonderen Artenschutz (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Weitere Grundlage bildet eine Erfassung der Avifauna des Plangebiets.

Die Unterlagen des Planentwurfs werden entsprechend überarbeitet bzw. angepasst.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird hiermit zur 14. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Triefenstein für die Sondergebiete „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“ Stellung genommen. Parallel dazu wird zu den Umweltberichten, Grünordnungsplanungen und artenschutzrechtliche Belangen in Folge der Änderungen der beiden vom FNP abgedeckten vorhabensbezogenen Bebauungspläne - 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Rettersheim“ und 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Triefenstein“ – Stellung genommen:

Umweltbericht

Der Detaillierungsgrad ist ausreichend. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Bei den tabellarischen Übersichten der Umweltberichte sollte die Formulierung „Lebensraumgewinn“ (Spalte Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Zeile Lebensraum) in „Lebensraumaufwertung“ geändert werden. Die auf Seite 14 (Punkt 3.6) des Umweltberichtes zum B-Plan „Solarpark Triefenstein“ aufgeführte Angabe „Das jagdlich nutzbare Gebiet wird um ca. 20 ha verkleinert“ ist gerade auch im Hinblick auf die Flächenaufstellung auf Seite 4 des genannten Umweltberichtes nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich wird um Klärung gebeten.

BV: Der Lebensraumgewinn wird in Lebensraumaufwertung umformuliert. Das jagdlich nutzbare Gebiet wird (durch neu umzäunte Betriebsflächen) im Planentwurf um ca. 12,9 ha verkleinert.

Grünordnung und Kompensation

Die Anmerkungen zur GOP, Eingriffsregelung und Kompensation gelten für die beiden SO „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“. Soweit Anmerkungen nur für eine der beiden Planungen gelten, wird dies kenntlich gemacht.

Umnutzung bestehender Kompensationsflächen

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird statt des 1 zu 1 Ausgleichs, ein 1 zu 1,5 Ausgleich gefordert, da die Entwicklungsdauer (time-lag) bei einem 1 zu 1 Ausgleich nicht berücksichtigt wird.

BV: Die entfallenden Ausgleichsflächen werden weiterhin im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die „Zeitlücke“ ist ausreichend berücksichtigt, indem der neue Eingriff bei der Ermittlung des Ausgleichs mit dem Faktor 0,2 (Regelfaktor des Ausgleichs) zusätzlich angesetzt ist. Die als Ausgleich angesetzten (temporären) Biotoptypen sind zudem kurzfristig wiederherstellbar.

Vorübergehend in Anspruch genommene Kompensationsflächen

„Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt“ (§ 10 Abs. 1 S. 5 BayKompV). Daher sind Flächen, welche i. R. d. Ausbaus der Autobahn vorübergehend in Anspruch genommen werden, nicht als Kompensationsflächen anrechenbar.

- BV: Für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans sind geplante Ausgleichsflächen, die noch vorübergehend im Rahmen des Ausbaus der BAB A3 beansprucht wurden, nicht relevant. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausgleichsflächen entweder bereits angelegt sind oder noch nicht benötigt wurden, da der entsprechende Eingriff (Betriebsflächen der PV-Anlagen) noch nicht stattgefunden hat(te).**

Wahl des Kompensationsfaktors von 0,1

Die anlagebedingte Zerschneidungswirkung für Mittel- und Großsäuger, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der großflächige Verlust von Fortpflanzungs-, Ruhe-, Rast- und Nahrungsstätten besonders geschützter Arten, die in Folge der geringen Abstände zwischen den Modulen bedingte starke Verschattung bzw. Bedeckung des Unterwuchses und dadurch bedingte Reduzierung der Versickerungsleistung von Niederschlagswasser, die Errichtung der Anlage auf Böden mit überdurchschnittlich hoher Bonität, die als nicht unerheblich einzustufenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Störwirkungen für besonders geschützte Arten und die relativ weite Entfernung der externen Ausgleichsfläche zur Eingriffsfläche führen dazu, dass der angesetzte Kompensationsfaktors von 0,1, aufgrund des Mangels an kompensationsmindernden Maßnahmen im Geltungsbereich, aus naturschutzfachlicher Sicht als zu gering angesehen wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist entweder ein Kompensationsfaktor von mindestens 0,2 oder es sind weiterreichende kompensationsmindernde Maßnahmen im Geltungsbereich festzusetzen, um die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu kompensieren.

Neben der bereits festgesetzten Verwendung von standortheimischem Saatgute, dem Verzicht auf Dünge- und PSM-Einsatz sowie der fachgerechten Pflege des Geltungsbereiches sollte zur Anerkennung eines Kompensationsfaktors von 0,1 ein umfassendes Minimierungskonzept vorgelegt werden. Folgende kompensationsmindernde Maßnahmen sollten ergänzt werden:

- Soweit möglich und fachlich sinnvoll sollte eine Eingrünung der Anlage mit mind. dreireihigen, relativ niedrigwüchsigen Hecken und Gehölzen auch abseits der Kreisstraße erfolgen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.
- Innerhalb des Geltungsbereiches könnten Biotop-elemente, Initialstandorte und Sukzessionsflächen festgesetzt werden.
- Im Falle von erforderlichen Freiflächen-Beleuchtungen sollten „insektenfreundliche Kaltstrahler“ verwendet werden.
- Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu reduzieren, sollten temporär wasserführenden Gräben, welche in die Betriebsfläche bzw. Randbereiche entwässern, angelegt werden. Die wäre als Biotop-element, zur Verbesserung der lokalen Niederschlagsversickerung und damit der Grundwasserneubildung kompensations-mindernd anrechenbar.
- Es sollten besonnte Bereiche von > 3 m ermöglicht werden. Ggf. auch durch Belichtungsschlitze zwischen den Modulen.

BV: Es wird neu ein Ausgleichsfaktor von 0,2 für die Eingriffe der Betriebsflächen angesetzt.

Besondere Maßnahmen im Betriebsgelände wie die Ansaat und Entwicklung artenreichen Grünlands innerhalb der Betriebsflächen bleiben damit verzichtbar. Die vorgeschlagenen „kompensationsmindernden“ Maßnahmen sind damit entbehrlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen für die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Feldlerche den naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf zudem noch deutlich über den Faktor 0,2 hinaus überschreiten.

Artenschutzrecht

Die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange erfolgte i. R. einer Worst-Case-Betrachtung (Potenzialabschätzung). Zu berücksichtigende saP-relevante Arten sind die Gilde der Feldvögel (Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Wachtel, etc.) sowie Taggreifvögel des Offenlandes (Wiesenweihe, Rot-Milan, Turmfalke, Mäusebussard, etc.). Ein Vorkommen von Reptilien kann, aufgrund fehlender Deckungsmöglichkeiten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Worst-Case-Betrachtung erfordert einen erhöhten Vorsorgeansatz hinsichtlich notwendiger Vermeidungs- und ggf. erforderlichen CEF- und FCS-Maßnahmen. Auch sind zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zumutbare Alternativen zu prüfen. D.h. es sind Ausführungsvarianten zu wählen, welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weniger schwer verletzen.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten der Gilde der Feldvögel sind die Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel, Rebhuhn und Feldsperling relevant. Eine Nutzung der überplanten Flächen als Rast- und Nahrungsstätte für weitere besonders geschützte Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden und ist i. R. d. Bewertung vorhabensbedingter Auswirkung sowie v.a. in Bezug auf den erforderlichen Umfang an artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des Sondergebietes „Solarpark Triefenstein“ soll die Betriebsfläche um ca. 15,4 ha erweitert werden. Durch die Erweiterung werden insgesamt ca. 21,6 ha Fläche als Betriebsfläche in Anspruch genommen.

Durch die Änderung des Sondergebietes „Solarpark Rettersheim“ soll die Betriebsfläche um ca. 4,7 ha erweitert werden. Durch die Erweiterung werden insgesamt ca. 8,4 ha Fläche als Betriebsfläche in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme von insgesamt ca. 30 ha Ackerfläche als Betriebsfläche für PV-Module führt zu einem großflächigen Verlust von Fortpflanzungs-, Ruhe-, Rast- und Nahrungsstätten besonders geschützter Arten. Zudem führen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu einer erheblichen Störung von besonders geschützten Arten.

Aufgrund der geplanten Ausgestaltung der Solarparks (Modulreihenabstand < 3,5 m) ist eine Nutzung der Betriebsfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Arten wie Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Rebhuhn – aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche - nicht zu erwarten. Auch die Nutzung der Randeingrünung entlang der Zäunung als Lebensstätte durch genannte Arten, ist fachlich stark anzuzweifeln (Meidungswirkung, Wartungsarbeiten, Befahrung, Sitzwarten Prädatoren, etc.). Insbesondere, da die Randeingrünungen nicht im Vorfeld funktionsfähig hergestellt werden können, ist eine Anerkennung dieser Flächen als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nicht möglich.

Aus genannten Gründen ist der geplante Umfang an vorgezogenen Ausgleichsflächen nicht geeignet, die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Aufgrund der unterschiedlichen Standortfaktoren der insgesamt 5 Solarparks im Geltungsbereich des o.g. FNP, ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ökologischen Gilde der Feldvögel differenziert zu bewerten. Deshalb wird im Folgenden der Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen je Anlage aufgeführt:

SO „Solarpark Rettersheim“

Die Ortseinsicht ergab eine hohe Geeignetheit des Erweiterungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der ökologischen Gilde der Feldvögel (konnten mehrere singende Feldlerchen-Männchen unweit westlich der bestehenden PV-Anlage festgestellt werden). Um den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Rechtssicherheit zu kompensieren, wird daher nur für die Feldlerche 2 – 3 ha an vorgezogener Ausgleichsfläche als erforderlich erachtet.

SO1 – SO2 – SO3 „Solarpark Triefenstein“

Aufgrund der hohen Lärmbelastung sowie der dortigen Kulissenwirkung durch Strom- und Funkmast, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte der ökologischen Gilde der Feldvögel in weiten Teilen ausschließbar. Für die Erweiterungsbereiche SO1, SO2 und SO3 wird von Seiten des Naturschutzes dennoch 1 - 2 ha an vorgezogener Ausgleichsfläche für den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ökologischen Gilde der Feldvögel als erforderlich erachtet, um artenschutzrechtliche Belange mit hinreichender Rechtssicherheit zu kompensieren.

SO4 „Solarpark Triefenstein“

Im Erweiterungsbereich der Anlage SO4 konnten unweit der bestehenden Anlage mehrere singende Feldlerchen-Männchen nachgewiesen werden. Daher werden auch hierfür mindestens 1 - 2 ha an vorgezogener Ausgleichsfläche für den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ökologischen Gilde der Feldvögel als erforderlich erachtet, um artenschutzrechtliche Belange mit hinreichender Rechtssicherheit zu kompensieren.

Kompensationsmaßnahmen

interne Kompensationsmaßnahmen

Grundsätzlich besteht mit den Standorten und Entwicklungszielen der internen Kompensationsmaßnahmen Einverständnis. Dennoch ist aus naturschutzfachlicher Sicht anzumerken, dass bzgl. der Eingrünung der Anlagen eine **Breite von 10 m** angestrebt werden sollte. Wie schon erwähnt, kann der Anerkennung von Randeingrünungen als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da zum einen die Nutzung der Randeingrünungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch betroffene Arten der ökologischen Gilde der Feldvögel äußerst zweifelhaft ist und zum anderen eine funktionsfähige Herstellung und Entwicklung dieser Flächen im Vorfeld der Umsetzung der Planung stattfinden muss.

Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollte generell (Solarpark Rettersheim und Triefenstein) geprüft werden, wo technische und artenschutzrechtliche Belange eine Eingrünung der Anlage mit mind. dreireihigen Gehölzbeständen zulassen. Die Anlage von Gehölzen zur Kompensation der vorhabensbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind aus naturschutzfachlicher Sicht gegenüber der Anlage von Extensivgrünland zu bevorzugen.

„Solarpark Triefenstein“

Bei den internen Kompensationsmaßnahmen A 1.1, A1.2, A 4.2 und A 6.2 ist eine Eingrünung der Anlage von standortheimischen, mind. dreireihigen und relativ niedrigwüchsigen Gehölzbeständen, der Anlage von Extensivgrünland vorzuziehen. Insbesondere die Maßnahme A 1.1 könnte durch Gehölzpflanzungen entlang der Autobahn zu einer deutlichen Lärmreduzierung führen.

„Solarpark Rettersheim“

Bei der internen Kompensationsmaßnahme A1 ist eine Eingrünung der Anlage von standortheimischen, mind. dreireihigen und relativ niedrigwüchsigen Gehölzbeständen, der Anlage von Extensivgrünland vorzuziehen.

Die Maßnahme A5 ist als Extensivgrünland oder Hochstaudenflur zu gestalten und sollte zur Gewährleistung einer Pufferfunktion deutlich breiter gestaltet werden sowie bestenfalls beide Uferbereiche des Entwässerungsgrabens abdecken. Von Seiten des Naturschutzes wäre eine naturnahe Grabengestaltung mit Laufverlängerung, Schaffung von Retentionsbereichen sowie naturnaher Ufervegetation (z.B. Hochstaudenfluren) wünschenswert.

Soweit es sich bei der Fläche östlich der internen Kompensationsmaßnahme A 5 ebenfalls um eine Kompensationsmaßnahme handelt, sollten diese nachvollziehbar gekennzeichnet werden (z.B. 5.1 und 5.2).

externe Kompensationsmaßnahmen

A6 (Fl.-Nr. 514 Gmk Rettersheim)

Für die Ausgleichsfläche wurden zeichnerisch keine Entwicklungsziele angegeben „G“/„B“. Dies ist in der Planurkunde noch zu ergänzen.

Im Rahmen der OE. konnte festgestellt werden, dass sich im direkten Umfeld der Fläche Feldgehölze befinden. Zudem wurden auf der Nachbarfläche (FINr. 510 u. 511) flächige Gehölzpflanzungen angelegt. Außerdem ist davon auszugehen, dass diese bereits Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Feldlerchen genutzt wird. Daher ist diese Fläche nicht, oder nur in geringem Flächenumfang für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet.

A7 (FINr. 1417 Gmk. Trennfeld)

Die externe Ausgleichsfläche A 7 befindet sich in der Gemarkung Trennfeld und nicht in der Gemarkung Rettersheim. Dies ist zu korrigieren.

Im direkten Umfeld der Fläche befinden sich Strommasten, -leitungen, hohe bauliche Anlagen, Gehölzpflanzungen, Straßen und Feldwege. Daher ist diese Fläche nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet.

A8 (FINr. 550 Gmk. Rettersheim)

Diese Fläche ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet. Da hier auf Basis der OE von einer Nutzung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Feldlerchen auszugehen ist, ist diese Fläche jedoch nicht vollumfänglich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anrechenbar.

A9 (FINr. 435 Gmk. Rettersheim)

Im direkten Umfeld der Fläche befinden sich Gehölzpflanzungen, Waldfläche und eine stark befahrene Straße. Daher ist diese Fläche nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die ökologische Gilde der Feldvögel geeignet.

Vermeidung und Minimierung

Mit den aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht Einverständnis. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche unter Punkt D der Begründung zur Grünordnung aufgeführt sind, sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

BV: Im Jahr 2021 fand eine Erfassung der Avifauna statt. Wachtel oder Rebhuhn wurden nicht festgestellt. Relevant sind im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot die Vorkommen der Feldlerche. Es wurden innerhalb der neu geplanten Betriebsflächen 8 Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Diese sind artenschutzrechtlich auszugleichen (= sog. CEF-Maßnahmen).

Das Ergebnis wurde am 19.10.2021 der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt. Es ergeben sich daraus folgende Maßnahmen:

2 Brutreviere sind aufgrund des Verbreitungsmusters am Rand des Plangebiets durch Brache- / Grünlandflächen ausgleichbar.

Es sind 6 Brutreviere auf externen Flächen auszugleichen. Vorgesehen werden folgende Maßnahmentypen:

- Ackerbrachen (hier: 3 Flächen a ca. 5.000 m² pro entfallendem Brutrevier).
- 3 Brachestreifen a 2.000 m² in Kombination mit je 10 „Lerchenfenstern“ (gesamt: 30 Lerchenfenster).

Die Maßnahmen sind bis zum Rückbau der PV-Anlagen befristet.

Bedarf und Form von „Ausgleich“ orientieren sich am aktuellen, „üblichen“ Kenntnisstand u.a. aufgrund von Papieren des Bayerischen Landesamts für

Umwelt.

Auf die Eingrünung mit Gehölzen (Ausnahme: entlang der Kreisstraßen) wird aufgrund der Meidungseffekte verstärkenden Wirkungen auf Vogelarten des Offenlands verzichtet.

Nutzung und Pflege

Insbesondere hinsichtlich der Nutzung und Pflege der Grünlandflächen, aber auch hinsichtlich der Gehölzpflanzungen, sind konkretere Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich. Zudem sollte auch zwischen Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege differenziert werden. Auch sollte bis zum Feststellungsbeschluss festgelegt werden, ob und auf welchen den Flächen eine Mahd bzw. Beweidung stattfinden wird. Außerdem sollte ein konkretes Pflege- und Entwicklungskonzept für die Flächen im Betriebsbereich erstellt werden. Denkbar wäre eine Dreiteilung des Betriebsbereiches (frühestens 15.06. / frühestens 01.07. / Altgrasbestand).

Röhrichte und Hochstaudenfluren, deren Entwicklung entlang der Gräben geplant ist, sollten nur alle 2 – 3 Jahre sowie abschnittsweise gemäht werden.

Festsetzungen bzgl. einer insektenfreundlichen Mahd / Nutzung sind ggf. zu ergänzen.

BV: Die Beweidung oder Mahd der Betriebsflächen (innerhalb des Zauns) soll für die Betriebsdauer offen und damit flexibel gehalten werden. Es wird daher dort auf ein Pflege- und Entwicklungskonzept mit weiteren Auflagen verzichtet.

Für die Ausgleichsflächen sind die Entwicklungsziele ausreichend definiert und die Maßnahmen so definiert, dass diese erreicht werden können.

Sonstige Auflagen / Festsetzungen / Hinweise

Folgende Auflagen bzw. Hinweise sind in die Festsetzungen beider Bebauungspläne aufzunehmen.

- Alle Kompensationsmaßnahmen sind vom Markt Triefenstein an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG). Auch Pläne und Bescheide sollten ins Ökoflächenkataster eingepflegt werden.
- Die Flächen zur Kompensation sind rechtlich und dinglich zu sichern. Ein Nachweis hierfür ist der Unteren Naturschutzbehörde zukommen zu lassen.
- Für die Heckenpflanzungen sollte aus Sicht des Naturschutzes ein Erhaltungsgebot festgesetzt werden.

- Hinsichtlich der Optimierung der Nutzung und Pflege der Kompensationsflächen und der Geltungsbereiche ist der unteren Naturschutzbehörde – bestenfalls für alle Flächen – eine zuständige Ansprechperson zu nennen.
- § 4c BauGB ist zu beachten.
- Für die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung gefordert. Die Herstellung der kompensationsmindernden Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen
- Der Vorhabensträger hat die Funktionserfüllung der kompensationsmindernden Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.
- Der Vorhabensträger hat die Entwicklung und den Zustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jährlich zu dokumentieren. Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist die Dokumentation der Flächen spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres zukommen zu lassen.
- Hinsichtlich der Nutzung und Pflege des Geltungsbereiches, der kompensationsmindernden Maßnahmen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen behält sich die untere Naturschutzbehörde vor, Änderungen bzgl. Pflege und Nutzung der Flächen zu fordern.

BV: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Meldepflicht von Ausgleichsmaßnahmen zur Kenntnis.

Die Meldung wird entsprechend veranlasst.

Auf die dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Ein Erhaltungsgebot der Hecken ist verzichtbar, da diese Bestandteil der Ausgleichsflächen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese nur für die Dauer des Betriebs der PV-Anlage zu erhalten sind.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zur Überwachung von Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB) incl. des natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs zur Kenntnis.

Die Ökologische Baubegleitung und die Dokumentationspflichten werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Der Auflagenvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Fazit

Aus genannten Gründen werden die Planungen in ihrer jetzigen Form abgelehnt. Insbesondere, da durch die aktuelle Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Rechtssicherheit bewältigt werden und sich dementsprechend bei der Verwirklichung unüberwindbare Hindernisse ergeben würden, ist eine gründliche Überarbeitung der Planungsunterlagen erforderlich.

Kreisstraßenverwaltung:

- Aus den Solarparkflächen darf keine Blendwirkung für den Verkehr auf der Kreisstraßen MSP 36 und MSP 38 entstehen. Die Blendfreiheit ist mittels Gutachten nachzuweisen.
- Die Maßnahme liegt an der Freistrecke der Kreisstraße MSP 36 und der MSP 38. Die Anbauverbotszone von 15 m entlang der Kreisstraßen muss zwingend von baulichen Anlagen freigehalten werden.
- Sollte ein baulicher Eingriff in die Grundstücke des Landkreises erforderlich werden (z.B. durch Leitungsverlegung), ist vor Beginn der Arbeiten ein Antrag auf Gestattung bei der Kreistiefbauverwaltung zu stellen.

- Der Baulastträger der MSP 36 und MSP 38 trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm an Anlagen, die Gegenstand der Maßnahme sind.
- Oberflächen-, Dach- und sonstige Abwässer dürfen dem Straßenkörper der MSP 36 und MSP 38 nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Zufahrten auf die Kreisstraßen MSP 36 und MSP 38, außerhalb der für die Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, sind Sondernutzungen gem. Art. 19 BayStrWG. Für neue Zufahrten auf die Kreisstraßen ist eine Erlaubnis bei der Kreistiefbauverwaltung als zuständige Straßenbaubehörde einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn vorhandene Zufahrten für den Baustellenverkehr genutzt werden sollen.

BV: Die Blendfreiheit ist durch das vorliegende Blendgutachten des Ing.- Büros Teichelmann nachgewiesen.

Die Anbauverbotszonen von 15 m entlang der MSP 36 und der MSP 38 werden gemäß vorliegender Planung nicht beansprucht.

Ein baulicher Eingriff in Grundstücke des Landkreises ist vorab bei der Kreistiefbauverwaltung zu beantragen.

Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm aus MSP 36 und MSP 38 sind nicht erforderlich, somit entstehen auch keine Kosten.

Es erfolgt keine Ableitung von Oberflächen-, Dach- oder sonstiger Abwässer in die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraßen.

Für neue Zufahrten oder die Benutzung vorhandener Zufahrten zur MSP 36 und MSP 28 ist die Erlaubnis der Kreistiefbauverwaltung einzuholen.

ON Träger öffentlicher Belange
03 Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde
Az. 24-8314.1305-19-2-8, vom 29.03.2021, Frau Anne Weiss

mit den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, zwei bestehende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik entlang der BAB 3 zu erweitern. Das Erweiterungsgebiet „Solarpark Triefenstein“ umfasst 18,3 ha, das Erweiterungsgebiet „Solarpark Rettersheim“ umfasst 5,2 ha. Laut Flächennutzungsplan, welcher im Parallelverfahren geändert wird, werden beide Gebiete bisher landwirtschaftlich bzw. als Ausgleichsflächen genutzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Erweiterungs- und Änderungsentwürfen der o.g. Bauleitpläne Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

1. Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen

sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.

2. Standortbewertung

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2).

Das Erweiterungsgebiet des Solarparks Triefenstein grenzt westlich direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an und wird von den Kreisstraßen MSP36 Kreuzwertheim-Erlenbach und MSP38 Rettersheim-Trennfeld durchzogen. Es wird im Nordosten von der bestehenden 110kV-Freileitung Trennfeld-Eltingshausen geschnitten und grenzt in diesem Bereich zu dem an den 220kV Anschluss Trennfeld an. Darüber hinaus wird es mittig von Ost nach West durch zwei weitere 110kV-Freileitungen (Aschaffenburg-Trennfeld sowie Großheubach-Trennfeld) geschnitten. Außerdem befindet sich östlich des Plangebiets eine Versorgungsfläche mit Elektrizitätsanlagen, die zu den schon bestehenden PV-Anlagen gehört.

Das im Betreff genannte Erweiterungsgebiet des Solarparks Rettersheim grenzt östlich ebenfalls direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an. Somit ist eine Vorbelastung beider Standorte gegeben. Darüber hinaus sind entlang der genannten Autobahninfrastruktur (Flächenkulisse gemäß EEG) bereits mehrere Freiflächen-PVA installiert. Das Entstehen bandartiger Strukturen durch das weitere Hinzuplanen von Freiflächen-PVA zu bereits bestehenden Anlagen ist entlang von Bandinfrastrukturen, wie hier an Autobahnen, grundsätzlich als raumverträglich zu werten. Dementsprechend wird der Anforderung der räumlichen Konzentration von Freiflächen-PVA an vorbelasteten Standorten mit beiden Gebietserweiterungen Rechnung getragen.

Mit Lage der Vorhabenstandorte im Landschaftsbildraum „Esselbach-Rettersheimer Spessartvorland“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit¹ werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch Freiflächenanlagen-PVA als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, soweit als möglich vermieden. Die Planung entspricht damit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen einer landschaftsverträglichen Standortwahl.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanänderungen keine Einwände.

Hinweise:

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betreffen u.a. eine Abwasserentsorgungsleitung des Marktes Triefenstein sowie eine Wasserversorgungsleitung des Wasserzweckverbandes Marktheidenfelder Gruppe das Erweiterungsgebiet Solarpark Triefenstein. Daher sollten, falls nicht bereits geschehen, die zuständigen Stellen beteiligt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung geänderten Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:

poststelle@reg-ufr.bayern.de.

**BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Der Markt Triefenstein ist als Durchführender des Verfahrens und der Wasserzweckverband Markheidenfelder Gruppe als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt**

**ON Träger öffentlicher Belange
04 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Az. LD-A – G 4612, vom 07.04.2021, Herr Manfred Stadler**

gegen die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung und Änderung mit Erweiterung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne bestehen keine Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Hinweise:

Der durchschnittliche Flächenverbrauch in Bayern umfasst ca. 12 ha pro Tag. Ein großer Anteil geht dabei auf das Konto von Photovoltaik- oder Solaranlagen. Es ist erklärtes politisches Ziel im Sinne der nachhaltigen Generationengerechtigkeit diesen Flächenverbrauch auf ca. 5 ha pro Tag zu reduzieren. Die geplante Anlage unterstützt das Ziel der Flächenverbrauchminimierung nicht, es werden landwirtschaftliche Flächen in großem Umfang verbraucht.

Im Sinne der Biodiversität sollten auf den Solarparkflächen für derartige Anlagen ökologische Nischen z.B. für Insekten geschaffen und erhalten werden.

Von Seiten der Ländlichen Entwicklung wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Anlage teilweise landwirtschaftlich ungünstig geformte Restflächen entstehen. Die in der Flur liegenden Ausgleichsflächen behindern die großzügige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen.

Der Markt Triefenstein und das Landratsamt Main-Spessart erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme.

**BV: Die Hinweise werden Kenntnis genommen.
Der Flächenverbrauch mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist dem Gemeinderat bewusst. Der regenerativen Energieerzeugung wird hier unter Abwägung der Belange mit- und gegeneinander der Vorrang eingeräumt. In die Gewichtung sind auch die ungünstig angeschnittenen landwirtschaftlichen Nutzungseinheiten und die Folgenutzung „Landwirtschaft“ (Wiederverfügbarkeit der verbrauchten Flächen) nach Betriebsende / Rückbau einbezogen. Mit den umfassenden natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie dem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz im Betriebsgelände der PV-Anlagen wird auch dem Insektenschutz in besonderer Weise flächig Rechnung getragen.**

**ON Träger öffentlicher Belange
05 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Az. 3-4622-MSP154-10272/2021, vom 13.04.2021, Herr Christian Drautz**

mit Ihrem Schreiben vom 12.03.2021 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem

o.g. Vorhaben.

Der Markt Triefenstein beabsichtigt, den Bebauungsplan „Solarpark Rettersheim“ zu ändern. Zudem ist im Parallelverfahren eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Es ist eine Erweiterung von vorhandenen Freiflächen-photovoltaikanlagen geplant.

Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasser-versorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungs-anlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Die geplanten Versiegelungen sind gering, daher ist nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der Grundwasserneubildung oder mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen.

Bei geplanten Baumaßnahmen sind die Bodeneingriffe und die Flächenversiegelungen auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungschemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei den geplanten Trafostationen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hierzu ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Main-Spessart zu hören.

Nach den uns vorliegenden Informationen verlaufen im Planungsgebiet Trinkwasserleitungen vom „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“. Diese sind sowohl planerisch als auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Hierzu ist ggf. noch eine Abstimmung mit dem Wasserversorger erforderlich.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bodeneingriffe und Flächenversiegelung sind durch das gewählte Gründungsverfahren (Rammpfähle) minimiert. Verschmutzungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Der „Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe“ ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Hinweise oder Einwände werden bei der Planung berücksichtigt. die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) sind zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der gegenwärtigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die hier angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden, stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

BV: Es ist nicht vorgesehen, Niederschlagswasser zu sammeln und zu versickern oder gezielt abzuleiten, eine wasserrechtliche Behandlung ist nicht erforderlich.

3. Oberflächengewässer

Im Plangebiet verlaufen mehrere Fließgewässer III. Ordnung mit überwiegend temporärer Wasserführung (Kurzer Graben, Weidbach, Hartgraben), in das die Betriebsflächen entwässern. Überschwemmungsgebiete von Oberflächengewässern sind nicht betroffen.

Die Planung sieht die Einhaltung von Pufferstreifen zu diesen Gewässern vor (z.B. 5m entlang des Weidbaches). Dies wird wasserwirtschaftlich begrüßt.

Die Pufferstreifen sind frei von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. zu halten. Der Unterhaltspflichtige ist diesbezüglich zu hören.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

BV: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht grundsätzlich anhand geeigneter Informationsquellen nach Bodentyp und Bodenfunktionen zu bewerten. Die Vorgehensweisen für das Schutzgut Boden sind auf der Seite des Landesamtes für Umwelt unter https://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm für den Bereich Planung und unter <https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenfunktionen/index.htm> für die Bodenbewertung er-läutert.

BV: Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht zu werten.

Nachdem die geplante Fläche laut Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem benachteiligten Gebiet liegt sind dort Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen temporär möglich.

Folgende negative Einflüsse auf Bodenfunktionen, die sich bei Realisierung der Planung ergeben können sind zu minimieren:

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)
- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturen (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser

Folgende generellen Hinweise sind zu beachten:

Bei der Planung ist das Schutzgut Boden insbesondere als Lebensgrundlage und Öko-system zu betrachten und zu berücksichtigen.

Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Errichtung und Rückbau der Photovoltaikanlagen weitestgehend zu erhalten.

Um Verdichtungen vorzubeugen, darf das Gelände nur bei geeigneten trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und der Markt Triefenstein erhalten je eine Kopie dieser Stellungnahme.

BV: Die Hinweise zum Schutzgut Boden sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**ON Träger öffentlicher Belange****07 Regionaler Planungsverband Würzburg**

Az. 616 – Andrea Füller, vom 30.03.2021, Frau Sabine Sitter

mit den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, zwei bestehende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik entlang der BAB 3 zu erweitern. Das Erweiterungsgebiet „Solarpark Triefenstein“ umfasst 18,3 ha, das Erweiterungsgebiet „Solarpark Rettersheim“ umfasst 5,2 ha. Laut Flächennutzungsplan, welcher im Parallelverfahren geändert wird, werden beide Gebiete bisher landwirtschaftlich bzw. als Ausgleichsflächen genutzt.

Die im Betreff genannten Bauleitplanentwürfe wurden nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist Folgendes festzustellen:

1. Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teil-räumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.

2. Standortbewertung

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2).

Das Erweiterungsgebiet des Solarparks Triefenstein grenzt westlich direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an und wird von den Kreisstraßen MSP36 Kreuzwertheim-Erlenbach und MSP38 Rettersheim-Trennfeld durchzogen. Es wird im Nordosten von der bestehenden 110kV-Freileitung Trennfeld-Eltingshausen geschnitten und grenzt in diesem Bereich zudem an den 220kV Anschluss Trennfeld an. Darüber hinaus wird es mittig von Ost nach West durch zwei weitere 110kV-Freileitungen (Aschaffenburg-Trennfeld sowie Großheubach-Trennfeld) geschnitten. Außerdem befindet sich östlich des Plangebiets eine Versorgungsfläche mit Elektrizitätsanlagen, die zu den schon bestehenden PV-Anlagen gehört. Das im Betreff genannte Erweiterungsgebiet des Solarparks Rettersheim grenzt östlich ebenfalls direkt an die BAB 3 bzw. an dort schon bestehende Solarflächen an. Somit ist eine Vorbelastung bei der Standorte gegeben. Darüber hinaus sind entlang der genannten Autobahninfrastruktur (Flächenkulisse gemäß EEG) bereits mehrere Freiflächen-PVA installiert. Das Entstehen bandartiger Strukturen durch das weitere Hinzuplanen von Freiflächen-PVA zu bereits bestehenden Anlagen ist entlang von Bandinfrastrukturen, wie hier an Autobahnen, grundsätzlich als raumverträglich zu werten. Dem entsprechend wird der Anforderung der räumlichen Konzentration von Freiflächen-PVA an vorbelasteten Standorten mit beiden Gebietserweiterungen Rechnung getragen.

Mit Lage der Vorhabenstandorte im Landschaftsbildraum „Esselbach-Rettersheimer Spessartvorland“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit¹ werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch Freiflächenanlagen-PVA als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, soweit als möglich vermieden. Die Planung entspricht damit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen einer landschaftsverträglichen Standortwahl.

Im Ergebnis erhebt der Regionale Planungsverband Würzburg in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanänderungen keine Einwände.

**BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Der Markt Triefenstein ist als Durchführender des Verfahrens und der Wasserzweckverband Markheidenfelder Gruppe als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.**

**ON Träger öffentlicher Belange
10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Az. AELF KAR-4612-86-5, vom 03.05.2021, Herr Bernd Schwab**

seitens des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt besteht grundsätzlich Einverständnis mit der 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Triefenstein“. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die geplante Errichtung dieser Freiflächen PV Anlage, hochwertiger Böden der für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln auf Grund hoher Bodenfruchtbarkeit, Durchwurzelbarkeit und Wasserspeicherefähigkeit auch in extremen Trockenjahren eine gute Ertragsicherheit gewährleistet, der Landwirtschaft auf Jahrzehnte entzogen wird. Vorhaben auf hochwertigen Ackerflächen im geplanten Umfang lehnen wir aus den vorstehenden Gründen ab. Im vorliegenden Verfahren können die Erweiterung der bereits bestehenden Anlagen, die Lage unmittelbar an der Autobahn, wirtschaftliche Gründe (Einspeisevergütung nach EEG) sowie die Möglichkeit des Rückbaus die Planung rechtfertigen. Für die Ausgleichsmaßnahmen werden erfreulicherweise nur im geringen Umfang externe landwirtschaftliche Flächen geringerer Bonität in Anspruch genommen. Ein Großteil des Ausgleichs ist in die Sondergebietsfläche integriert.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

Grenzen die geplanten Hecken an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, muss darauf geachtet werden, dass diese Flächen nicht übermäßig beeinträchtigt werden, z.B. durch Beschattung. Daher darf eine Höhe von grundsätzlich 2 m nicht überschritten werden. Dies kann entweder durch entsprechende Auswahl der Pflanzen oder durch regelmäßiges „auf Stock setzen“ erreicht werden.

Oder man hält mit der Hecke mindestens 2 m Abstand zu den angrenzenden Feldstücken. Auch ein stufenförmiger Aufbau der Hecke ist denkbar.

Die vorgesehene Einzäunung sollte zu den angrenzenden Feldstücken einen Abstand von mind. 1 m einhalten, um eine problemlose Bewirtschaftung der-selben zu ermöglichen.

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht behindert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und wieder als Vor-rangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher darf der Mutterboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine evtl. entstandene Verseuchung des Mutterbodens (durch Schwermetalle) ist von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen.

Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis wird für das Sondergebiet gefordert. Die Möglichkeiten sind bereits zur Zeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgutbereitstellung für die Biogasanlage, An-bau von Kulturen für geschützte, seltene Tieren und Pflanzen und zur Stei-gerung der Biodiversität.

In den Planunterlagen werden keine Aussagen zur Art und Weise der Flä-chenpflege (Mäh-oder Mulchregime; Beweidung) gemacht. Hier halten wir eine konkrete Festlegung auf die Möglichkeiten der Verwertung der Auf-wüchse für erforderlich zum Beispiel als Heu oder Silage für Nutztiere, als Biogassubstrat (Anlage in Unterwittbach vorhanden) oder als Nutzung durch Schafbeweidung. Letztere Nutzungsmöglichkeit sollte aus verschie-denen Gründen besondere Beachtung finden:

- Im Landkreis Main-Spessart gibt es vergleichsweise viele Schafe und auch viele größere Schafbestände in Haupterwerbsbetrieben. In den sich häufenden trockenwarmen Sommern besteht oftmals Futter-mangel.
- Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Arten-vielfalt gefördert.
- Die Beweidung fördert die Artenvielfalt der Vegetation

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch eine Berücksichtigung bei der Bauausführung wie zum Beispiel:

- ausreichend hohe Aufständigung der Module
- Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss

- Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche
- Ein Anschluss an die Wasserversorgung wäre von Vorteil

Darüberhinaus könnten innerhalb des Sondergebietes Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität umgesetzt werden wie zum Beispiel Anlage von Blühflächen im Randbereich.

Sonstige Einwände bestehen nicht.

BV: Dem Gemeinderat ist die teilweise Inanspruchnahme von Böden mit höherer Bonität bewusst. Aus den auch durch das AELF angeführten Gründen wird hier jedoch der regenerativen Energieerzeugung unter Gewichtung der Belange der Vorrang eingeräumt. Dabei sind die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit unter der Dauervegetationsdecke der PV-Anlagen sowie die zeitliche Begrenzung der Betriebsdauer in die Gewichtung einbezogen.

Die aufgeführten, zu beachtenden Punkte werden berücksichtigt und soweit erforderlich in die Festsetzungen, Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.

An die landwirtschaftlichen Nutzflächen angrenzend sind keine Hecken vorgesehen. Zu Wegen werden ausreichende Abstände eingehalten. Eine wesentliche Beschattung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch neu vorgesehene Hecken ist hier nicht zu erwarten. Zwischen Zaun und landwirtschaftlicher Nutzfläche oder Wegen sind mindestens 1 m Abstand vorgesehen.

Ein Abtrag des Oberbodens ist in der Regel nicht vorgesehen und auf die sehr kleinflächigen Trafostationen beschränkt. Der Oberboden verbleibt vor Ort.

Die gute landwirtschaftliche Praxis wird bei der Pflege / Nutzung der Betriebsflächen berücksichtigt. Damit ist die Beweidung wird als Option der Pflege / Nutzung in den Festsetzungen bereits berücksichtigt. Eine Verwendung von Mähgut für die Landwirtschaft genießt auch aus wirtschaftlichen Erwägungen grundsätzlich im Vorrang vor einer Entsorgung.

ON Träger öffentlicher Belange

12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Az. P-2012-2149-2_S2, vom 22.03.2021, Herr Dr. Jochen Haberstroh

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten,

die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

BV: In die Bebauungspläne ist eine Festsetzung zur Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG aufzunehmen.

ON Träger öffentlicher Belange

17 Fernstraßen Bundesamt

Az. GZ 2021-0817, vom 20.10.2021, Frau Nicole Pfeffer

vielen Dank für die Beteiligung in vorstehender Angelegenheit. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten, so dass diese im Verfahren beteiligt werden kann.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist ab dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In diesem Umfang wirkt sie auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit, was eine spätere gesonderte Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bei der Vorhabensrealisierung erübrigt.

Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

BV: Die Autobahn GmbH des Bundes, Dienststelle Würzburg wurde bereits als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

ON Träger öffentlicher Belange

18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Az. 45-60-00/VI-103-21-BBP, vom 15.04.2021, Frau Peggy Dahms

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange Einwände.

Das Bauvorhaben liegt außerhalb der Kontrollzone und des Bauschutzbereiches des Militärflugplatzes Niederstetten und ca. 53 km nordnordwestlich von der Rundumsuch- und Sekundärradarantenne des Militärflugplatzes Niederstetten entfernt.

Verfahrensräume würden durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden, aufgrund der Geländehöhe in Verbindung mit dem Anstrahlwinkel ist eine Störung der Radaranlage jedoch nicht auszuschließen.

Die geplante Erweiterung des Solarparks liegt teilweise innerhalb der dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke samt Sicherheitskorridor (1,5 km beidseitig der Centerlinie) der Bundeswehr und des dort ansässigen Verbandes Transporthubschrauberregiment 30, Niederstetten. Als Erweiterung der bereits bestehenden Solarfelder, an denen die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange nach hiesiger Kenntnis nicht beteiligt wurde, ist eine erhöhte Blendgefahr für den Luftverkehr zu erwarten. Damit würde sich die Wahrscheinlichkeit von kritischen Flugphasen durch Blendwirkung aufgrund von Direktreflexion und Streulicht bei Tag/Nacht in jedem Fall erhöhen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Installation einer Photovoltaikanlage und damit einer potenziellen Blendfläche innerhalb der Sicherheitskorridore von Hubschraubertiefflugstrecken wegen der erhöhten Blendgefahr für Luftfahrzeugbesatzungen und der damit einhergehenden nicht kalkulierbaren Risiken aus Gründen der Flugsicherheit, kritisch zu bewerten ist.

Das geplante Vorhaben ist wäre aus Gründen der Flugsicherheit nicht hinnehmbar. Zur Reduzierung dieses Risikos kann die Verwendung von tief strukturiertem Frontgläsern (wie beispielsweise Saint Gobain Albarino P) beitragen.

Eine Zustimmung zum Vorhaben kann daher nur unter der Auflage erfolgen, dass reflexionsarme Photovoltaik-Module verbaut werden, die das Risiko einer möglichen Blendung der Luftfahrzeugbesatzungen reduzieren. Die Verwendung von reflexionsarmen Photovoltaik-Modulen ist in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Auflage ist erforderlich um die Flugsicherheit zu gewährleisten und die Gefahr für die Luftfahrzeugbesatzungen auf ein möglichstes Minimum zu reduzieren.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist über den weiteren Ausgang des Verfahrens zu informieren. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, mir das Abwägungsergebnis und auch den entsprechenden Beschluss unter Angabe meines Zeichens: VI-103-21-BBP zukommen zu lassen.

BV: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bei dem in den Jahren 2015/2016 durchgeführten Bauleitplanverfahren für die bereits bestehenden Solarflächen als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurde weder bei der frühzeitigen Beteiligung noch bei der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abgegeben. Sowohl die bereits vorhandenen als auch die für die neuen Flächen zum Einsatz kommenden Solarmodule sind reflexionsarm, Störungen sind somit nicht zu erwarten und für die bestehenden Felder auch nicht bekannt.

**ON Träger öffentlicher Belange
19 Bayernwerk Netz GmbH
Az. BAGE DFwNMa -Lg, vom 26.04.2021, Herr Thomas Lang**

Schreiben 1:

Im Geltungsbereich befinden sich die 110-kV-Freileitung Trennfeld - Aschaffenburg, Ltg. Nr. U11.0, Mast Nr. 106 - 108 und die 110-kV-Freileitung Großheubach - Trennfeld, Ltg. Nr. U17.0, Mast Nr. 126 - 127 unseres Unternehmens.

Zum Bebauungsplan Solarpark Triefenstein haben wir am 16.1.2016, ID 17458, 9.3.2016, ID 17659 und 22.4.2016, ID 17743 Stellung genommen. Diese Schreiben behalten weiterhin ihre Gültigkeit

Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten.

Schreiben 2:

Im Bereich des geplanten Sondergebietes verlaufen mehrere 20kV-Mittelspannungskabelleitung unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse.

Parallel dazu verlaufen mehrere 20kV Mittelspannungs-Freileitungen, welche zum Teil durch Kabelleitungen ersetzt werden sollen.

Aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme und der aktuellen Verkabelungsmaßnahme haben wir auf das Beifügen von Plänen verzichtet.

Parallel dazu haben wir auf das Beifügen von Merkblättern verzichtet, da diese bereits aufgrund früherer Maßnahmen mehrfach vorliegen.

Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie dafür, den nachfolgenden Link:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden sind, verweisen wir ausdrücklich auf unser Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen.

Weiterhin weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Weiterhin bitten wir Sie, sich mindestens vier Arbeitswochen vor Baubeginn von möglichen Bauarbeiten mit dem Technischen Kundenmanagement im Kundencenter Marktheidenfeld,

Tel. (0941) 28 00 33 11

zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir beziehen uns auf die bereits zu früheren Zeiträumen geführten Schriftwechsel und Stellungnahmen, welche in vollen Umfang weiterhin Gültigkeit besitzt und somit Teil dieser Stellungnahme sind.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung bzw. die erforderliche Einspeisezusage durch uns.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

BV: Die Bauarbeiten sind mit dem Bayernwerk abzustimmen. Die Auflagen im Bereich von Schutzstreifen vorhandener über- oder unterirdischer Kabeltrassen sind zu beachten und einzuhalten.

**ON Träger öffentlicher Belange
23 TenneT TSO GmbH,
Az. VM-9228, vom 15.03.2021, Herr Matthias Viernekäs
Anlagen: Lageplan Leitung, Sicherheitsregeln**

am Rande des von Ihnen geplanten Sondergebietes „Solarpark Triefenstein“ verläuft unsere

- 220-kV-Ltg. Anschluss Trennfeld, Ltg. Nr. B48A, Mast 7 - 8.

Den Verlauf der Freileitung einschließlich der Leitungsschutzzone (jeweils **32,50 m** beiderseits der Leitungsachse), die Leitungsbezeichnung und den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.000 eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

BV: Die Leitung der TenneT TSO GmbH einschließlich Schutzstreifen ist in die Planunterlagen zu übernehmen

Zu den Planungen im Bereich unserer Höchstspannungsleitung besteht grundsätzlich Einverständnis, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird und die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:

- Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Leitungsschutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Baumaschinen/Arbeitsgeräte ist beschränkt. Die hier eingesetzten Baufahrzeuge dürfen eine maximale Arbeitshöhe von + **6,00 m**, bezogen auf die Geländeoberkante, nicht überschreiten. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile.
- Innerhalb der Schutzzonen der Freileitung ist jede Geländeneiveauperänderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeneiveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte

als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.

- Eine der geplanten Heckenpflanzungen liegt teilweise innerhalb unserer Schutzzone. Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone unserer 220-kV-Freileitung sind mit uns abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit niedrig wachsenden Gehölzen (Sträucher, Hecken) mit einer Endwuchshöhe von + 6 m, bezogen auf das vorhandene Gelände, haben wir keine Einwände.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzonen erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- Außerhalb der Leitungsschutzzonen unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Freileitung bzw. innerhalb der Schutzzonen machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Die Hinweise und Auflagen aus der beigefügten Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“ sind deshalb unbedingt zu beachten und dem Bau ausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und einzuhalten.

**BV: Die Bauarbeiten sind mit TenneT abzustimmen.
Die Auflagen im Bereich von Schutzstreifen vorhandener über- oder unterirdischer Kabeltrassen sind zu beachten und einzuhalten.
Es sind nur Strauchpflanzungen mit einer maximalen Wuchshöhe bis 6 m über bestehendem Gelände im Schutzbereich der betroffenen Freileitungen vorgesehen.
Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Einwände aus der Bürgerbeteiligung Herr Hubert Hofmann, Triefenstein, vom 1.03.2021

Auszug aus MP Artikel vom 14.03.2021
Erweiterung „Solarpark Triefenstein“ und „Solarpark Rettersheim“

Laut Beschluss des Triefensteiner Gemeinderates sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Solarflächen entlang der Autobahn von bisher 15 auf 32,5ha geschaffen werden. Was in heutiger Größe und Flächenausdehnung durchaus akzeptabel ist, scheint in nun geplanter Variante stark überzogen – schließlich wird auf Triefensteiner Gemarkung schon jetzt weit mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt, als alle Triefensteiner Haushalte zusammen verbrauchen.

Den Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass die maximal mögliche Flächenbreite von 200m neben der Autobahn vollständig ausgenutzt wird. Dabei dürfte es einmalig in Deutschland sein, dass ein dörflich geprägter Ort wie Rettersheim kreisrund zur Hälfte mit PV- Modulen „zugepflastert“ wird.

Der 1,7 km lange durchgehende Streifen aus Solarfeldern östlich von Rettersheim und weitere 600 m in nördlicher Richtung entziehen unseren Landwirten die Möglichkeit regionale landwirtschaftliche Produkte für die Region zu erzeugen. Das Argument aus dem Umweltbericht, dass die PV-Nutzung nur temporär sei, ist dabei ein schwacher Trost – die Rede ist vom Jahr 2057 (!).

Um die gewaltigen Ausmaße der Anlage zu verdeutlichen sei hier eine Umrechnung in marktübliche Baugrundstücke genannt. 30ha PV-Flächen entsprechen 500 Bauplätzen mit je 600 m² Größe.

In der Planungs Begründung überwiegt offensichtlich der Gedanke, dass durch die Autobahn, dem Umspannwerk, den Strom- Freileitungen und dem markanten Funkmast derart hohe landschaftsoptische Vorbelastungen vorliegen, dass es hinsichtlich der Solarparkerweiterungen grundsätzlich keiner größeren Bedenken bedarf.

Welch ein Hohn, werden doch die Bedürfnisse von Mensch und Tier nach Freiraum, Ruhe und Erholung rund ums Dorf immer weiter beschränkt. Anstatt für neue Blühflächen und Artenvielfalt (Thema „Rettet die Bienen“) zu sorgen, muten unsere Kommunalpolitiker uns Bürgern weitere kahle Strahlungsflächen direkt vor unseren Nasen zu. Nach den Vorstellungen der Planer flanieren Erholungssuchende künftig entlang von mannshohen Zäunen und 3,3m hohen PV-Modulen.

Klar ist, der Investor ist an maximaler Wirtschaftlichkeit interessiert, das Umspannwerk liegt ja direkt nebenan. Die Stromeinspeisung ist kein Problem, aber wir Bürger sollen mit einer noch höheren Elektromogbelastung leben und eventuell noch zusätzliche Stromleitung über unseren Köpfen dulden.

Das Vorhaben macht mir Sorge und Angst. Ich wünsche mir unsere kommunalen Entscheidungsträger gehen diesen Maximalweg nicht mit und überdenken das Vorhaben dem Grunde und der Größe nach.

- BV:** Die östlichen Solarfelder sind von der Ortslage Rettersheim durch die Bundesautobahn A3 räumlich getrennt, durch die auf der gesamten Länge der Bebauung vorhandenen Lärmschutzwände nicht einsehbar und stellen somit keine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung dar. Auch das Solarfeld nördlich von Rettersheim ist von der Ortslage aus nicht einsehbar.
Durch die umfassenden, mit der Naturschutzbehörde abgestimmten natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie dem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz im Betriebsgelände der PV-Anlagen wird auch dem Insektenschutz in besonderer Weise flächig Rechnung getragen.
Der Flächenverbrauch mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist dem Gemeinderat bewusst.
Der regenerativen Energieerzeugung wird hier unter Abwägung der Belange mit- und gegeneinander der Vorrang eingeräumt.

Einwender 2

Herr Gerhard Jeßberger, Triefenstein, vom 14.04.2021

Die detaillierte Betrachtung der Bebauungspläne um die Solarparkerweiterungen entlang der Autobahn A3, so wie sie in o.g. Bebauungsplänen geplant sind, erfüllen mich mit Schrecken und großer Sorge. Wie viel an Kulturlandschaft und Natur wollen wir durch diese Solarparks denn noch zerstören?

Durch diese geplante Maßnahme entsteht ein noch massiveres ‚Industriegebiet‘, unter dem

Deckmantel eines ‚Solarparks‘, direkt vor den Toren des Ortsteils Rettersheim, der Gemeindeteil, der bereits durch die Autobahn, die dazugehörige Lärmschutzwand, das Umspannwerk und unzählige Strommasten massiv an ländlichem Charakter einbüßen musste. Jeden Quadratzentimeter Fläche, der von gesetzgeberischer Seite erlaubt ist, zu bebauen, wird ausgenutzt. Es gibt keinen Spielraum für zusätzliche Freiflächen.

Der Umweltbericht als Gutachten zu den Maßnahmen weist augenscheinlich geringe bis keine Auswirkungen auf Mensch und Natur aus. Das ist jedoch in einigen Punkten nicht nachvollziehbar. Durch die Bespiegelung und Abschottung der Bodenflächen kann nur gering Regenwasser auf natürliche Weise verdunsten. Angesichts des regenarmen Gebietes in dem wir uns befinden eineungünstige Konstellation. Stichwort "Der Kampf um das Wasser hat begonnen"! Einzäunungen um das Gelände erschweren Mensch und Tier Bewegungsfreiheiten. Es bedeutet nicht nur Reduzierung der Jagdflächen, sondern Reduzierung von Lebensraum für den heimatischen Wildbestand. Im Schutz der Anlagen entwickelt sich eine hohe Mäusepopulation ungehindert von natürlichen Feinden. Das Landschaftsbild ist bereits beeinträchtigt und wird hochgradig demoliert. Ein Blick vom Kallmuth oder Hemrich in Richtung Spessart zeigt bereits jetzt die massiven Einschnitte in unserer Marktgemeinde und auch benachbarten Gemeinden. Was bedeutet, Natur nur gering oder wenig belastet? Sobald die erste Maschine ein Feld oder eine Wiese befährt ist das Gelände schon gefährdet!

Ist die gewünschte Umsetzung der EEG- Ziele auf Freiflächen nur ein Alibi für Investoren und Verpächtern geworden um leichter Einnahmen zu generieren? Was veranlasst die Verantwortlichen Gremien in den Kommunen dazu, die landschaftliche Zerstörung unserer Region zuzulassen? Erzeugung von erneuerbarer Energie "JA, richtig. Jedoch maßvoll und sinnvoll".

Was passiert mit den unzähligen freien Dachflächen auf Industriegebäuden, Lagerhallen, Supermärkten, Wohnhäusern, Scheunen, öffentlichen oder kirchlichen Gebäuden, die für die Energieerzeugung ungenutzt bleiben? Flächen, durch Gebäude bereits versiegelt, wären ideal dafür und verbrauchen nicht noch zusätzlich natürliche Ressourcen. Warum gibt es dafür keine staatlichen oder vielleicht sogar kommunale Vorgaben? Landwirtschaftliche Anbauflächen sollten den Bauern gehören, die die Produkte erzeugen, die wir in unserer Region zum Leben brauchen. Zahlen wir ihnen dafür einen angemessen vernünftigen Preis.

Auffällig ist, dass die mainfränkische Kulturlandschaft zum Erfüllen der Vorgaben zusehends "ausgenutzt" wird, wobei das südliche bayerische Heimatland, je näher man an die Landeshauptstadt und die Urlaubsregionen kommt, offensichtlich von diesen massiven Einschnitten verschont bleibt!

Das Herunterfahren des öffentlichen und des Vereinslebens, verursacht durch die aktuelle Pandemie und die gesetzlich verordneten Auflagen, verhindert die öffentliche Diskussion und spielt den Entscheidern unserer Kommunen offensichtlich in die Hände. Zitat: "Am besten wir geben alle unsere Felder auf, produzieren Solarstrom und kaufen dafür unsere Lebensmittel aus dem abgeholzten Amazonas-Regenwaldgebiet". Das klingt überzogen, aber trifft es doch den Nagel auf den Kopf. Alle sind für Umweltschutz, aber sollen erst mal die Anderen!

Im März letzten Jahres wurde in unseren Kommunen neu gewählt. Wie auch zuvor lag der Schwerpunkt auf wirtschaftliches Wachstum, Infrastrukturmaßnahmen, Industrie- oder Gewerbeansiedlungen in den Kommunen. Wann endlich wird das Thema Naturschutz und Nachhaltigkeit bei unseren Bürgervertretungen wirklich einmal angegangen? Ich befürchte hierfür sind die Zeiten, trotz Klimakrise, immer noch nicht schlecht genug!

Als Bürger vom Markt Triefenstein bitte ich die Genehmigung zur Erweiterung des Flächennutzungsplanes nochmal zu überdenken.

BV: Die Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur wurden im vorliegenden Umweltbericht untersucht und bewertet.

Durch die mit den Behörden abgestimmten Kompensationsmaßnahmen wurde den negativen Auswirkungen ausreichend Rechnung getragen.

Durch die gewählte Gründungsart mittels Ramppfählen findet nur eine sehr geringe Flächenversiegelung statt. Das über die Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser kann wie bisher flächig versickern und in gleichem Maße wie bisher zur Grundwasserneubildung beitragen.

Einzäunungen werden mit einem für Kleinsäuger ausreichenden Bodenabstand montiert, so dass für diese weiterhin ein Zutritt zu den Flächen möglich ist.

Der Flächenverbrauch mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist dem Gemeinderat bewusst. Öffentliche Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom stehen jedoch nicht in ausreichender Größe zur Verfügung.

Nach Abwägung der Belange mit- und gegeneinander wird deshalb auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung der Nutzungsdauer der regenerativen Energieerzeugung der Vorrang eingeräumt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Änderungen gem. der beigefügten Beschlussvorlage zu berücksichtigen, billigt den geänderten Entwurf und beauftragt die Verwaltung die formelle Beteiligung nach §3 Abs.2 und §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 Kommunales Förderprogramm Städtebauförderung; Beschluss**Sachverhalt:**

Wegen des geringen jährlichen Fördervolumens für den Markt Triefenstein wurden für die Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung im Sanierungsgebiet Lengfurt bezogen auf das „Kommunale Förderprogramm für das Sanierungsgebiet „Altort Lengfurt“ und der „Sanierungsberatung durch den Sanierungsbeauftragten“ jeweils mehrere Jahre für das Förderverfahren in einem Antrag/ Verwendungsnachweis auf Gewährung einer Zuwendung zusammengefasst.

Meist unmittelbar in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis des abgelaufenen Zeitraumes wurde ein neuer Förderantrag für den Folgezeitraum unter Beteiligung der Regierung, dem Sanierungsbeauftragten, unserem Bauamt, der Kämmerei und dem Gemeinderat gestellt.

Dies ist letztmals mit den formalen Beschlüssen in der Sitzung am 06.02.2018, die Voraussetzung für einen gültigen neuen Zuwendungsantrag für den Zeitraum 2015 – 2018 waren, geschehen und sollte danach beendet werden.

Da im Sanierungsgebiet auf absehbare Zeit keine im Rahmen der Städtebauförderung förderfähigen Projekte vorgesehen sind und seit Jahren keine Projekte mehr gemeldet und bearbeitet wurden, wird von Seiten der Regierung darum gebeten sich wegen des Austritts aus dem Programm Gedanken zu machen.

Im Jahr 2018 wurde die Regierung von Unterfranken durch die Verwaltung darüber informiert, dass der Markt Triefenstein aus dem Programm der Städtebauförderung austreten möchte. Dies wurde dem Gremium in der Sitzung am 06.02.2018 mitgeteilt.

Das Städtebauförderungsprogramm für den Markt Triefenstein ist also faktisch seit Jahren mündlich beendet worden, es wurde nur noch nicht formal abgeschlossen.

Dieser formale Abschluss in Form einer Endabrechnung und eines Abschlussberichts wäre aber dringend notwendig.

Der Beschluss zur Aufhebung des Kommunalen Förderprogramms für das Sanierungsgebiet „Altort Lengfurt“ und die Beendigung des Beratungsvertrages zur Sanierungsberatung ab dem Jahr 2019 ist bis heute auch nicht erfolgt.

Ob aber ein genereller Austritt aus der Städtebauförderung nicht vll. nachteilig für den Markt Triefenstein sein könnte und welche Möglichkeiten es über das Förderprogramm doch noch gibt, möchte die Verwaltung in einem erneuten Termin mit der Regierung von Unterfranken nochmals besprechen.

Sollte der Markt Triefenstein der Ansicht sein, dass in den nächsten Jahren ausreichend große Projekte in der Innenentwicklung anstehen, für die auch Fördermöglichkeiten im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes bestehen, wäre aber zwingend ein neues Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten und vorzulegen.

GR Virnekäs erklärt, die Städtebauförderung sei sehr wichtig. Er nennt einige positive Häuserbeispiele, die mit Hilfe der Städtebauförderung saniert worden seien. Er fände es deshalb sehr wichtig, an dem Programm festzuhalten.

GR Hock stimmt dieser Aussage zu. Über das Städtebauförderprogramm sowie das Kommunale Förderprogramm im Altort Lengfurt habe man viel bewirkt.

GR Thamm schlägt vor, keinen Beschluss zu fassen, sondern den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Er halte einen Beschluss als verfrüht, solange noch nicht mit der Regierung gesprochen worden sei. Auch GR Virnekäs spricht sich für die Zurückstellung des Tagesordnungspunktes aus.

BGM Deckenbrock ändert aufgrund dieser Anregungen den Beschlussvorschlag. Der erste Teil mit der Erklärung, aus dem Programm der Städtebauförderung auszutreten und den Abschluss in Form einer Endabrechnung und eines Abschlussberichtes durchzuführen, wird aus dem Beschlussvorschlag gestrichen. Über den zweiten Teil wird der Beschluss gefasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, nach Prüfung der Förderunschädlichkeit das Kommunale Förderprogramm für das Sanierungsgebiet "Altort Lengfurt" aufzuheben und ermächtigt die Bürgermeisterin oder den Stellvertreter im Amt den Beratungsvertrag zur Sanierungsberatung zu beenden.

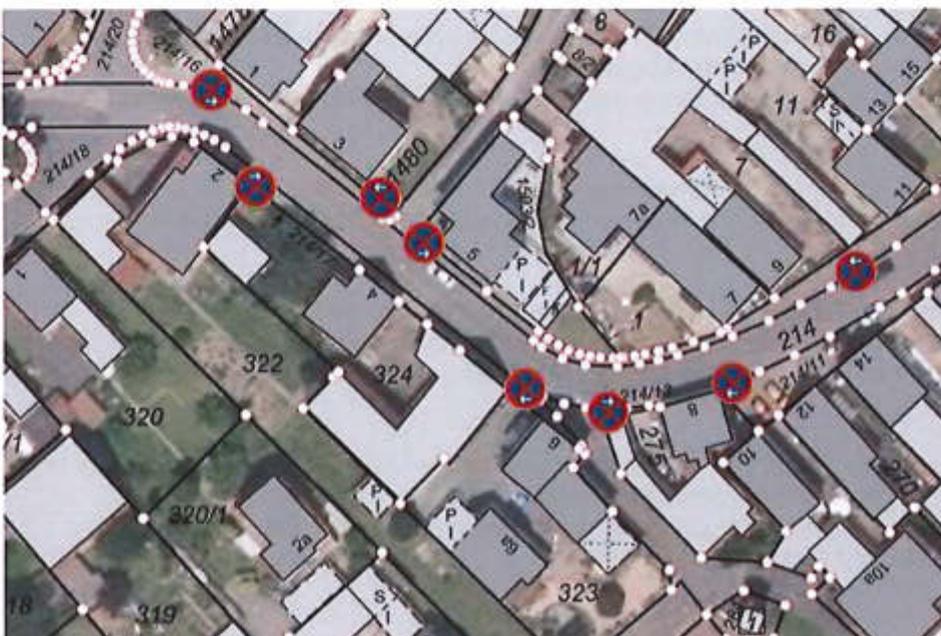
Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	2	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 Halteverbotszone in der Hauptstraße Trennfeld - Umfrage und Auswertung

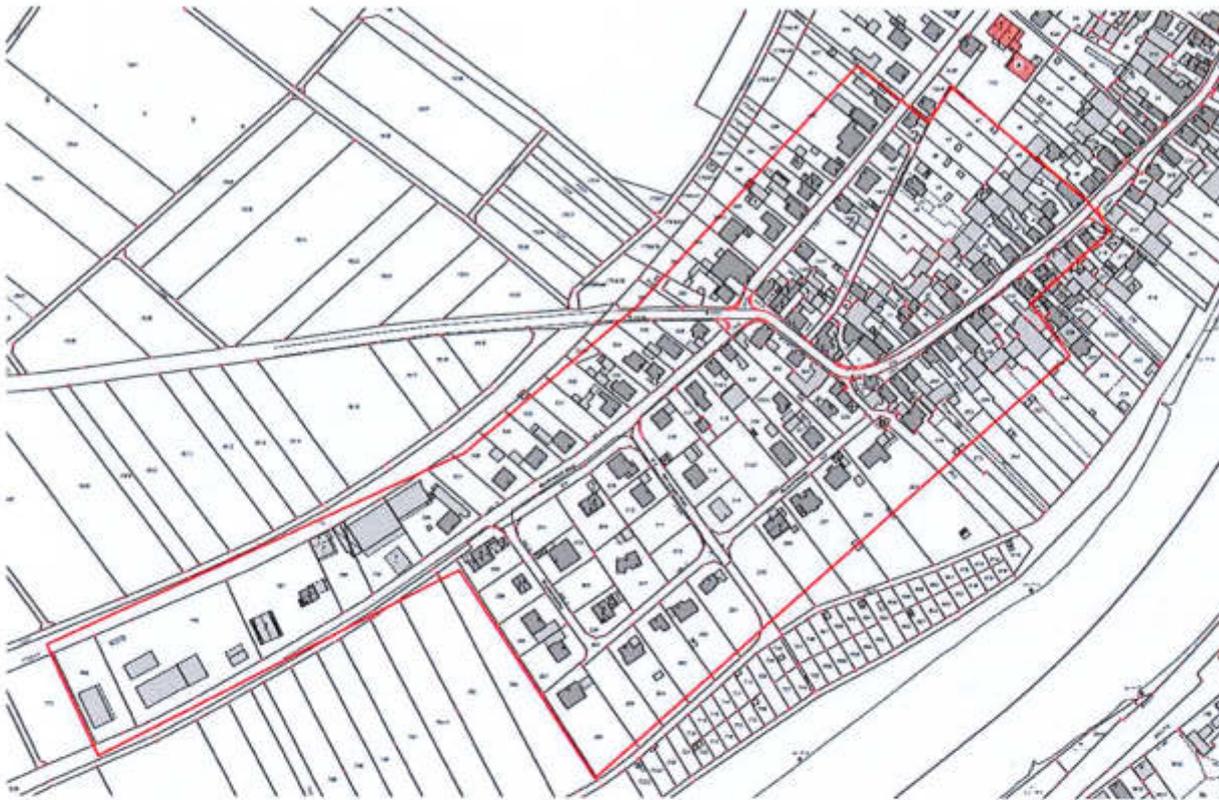
Sachverhalt:

Die Halteverbotszone in der Hauptstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 11 besteht nun seit über zwei Monaten. Wie in der Gemeinderatssitzung im Oktober 2021 bekannt gemacht wurde, startete in der 47. Kalenderwoche die Befragung der betroffenen Anwohner.



Befragt wurden 22 direkte Anwohner der Halteverbotszone und 154 nicht direkt betroffene Bewohner Trennfelds, die aber aufgrund ihrer Wohnungslage diesen Teil der Hauptstraße häufig befahren und so maßgeblich zur Entscheidungshilfe beitragen können.

Das Busunternehmen Grasmann, sowie 3 ortsansässige Firmen, erhielten ebenfalls einen Umfragebogen.



Rückantwort zu unseren Fragen auf ein beschränktes Halteverbot, bzw. Zusatzschild Werktags:

Die vom Landratsamt für den Winterdienst eingerichtete Halteverbotszone war wie jetzt eingerichtet ein absolutes Halteverbot. Das LRA sieht an dieser Stelle auch nur ein absolutes Halteverbot, da Fahrzeuge in diesem Bereich nicht halten oder parken sollen.

Zusatzschilder mit der Beschränkung der Halteverbotszone auf die Wochentage lehnt das LRA grundsätzlich ab. Die Einrichtung des Halteverbots erfolgte aufgrund der gefährlichen Situation, die an dieser Stelle durch parkende Autos verursacht wird. Die Gefahrenstelle besteht auch am Wochenende, selbst wenn dann keine großen LKWs durch den Ort fahren.

Rückschau:

- Eingezeichnete Parkflächen wurden seitens des Marktgemeinderates abgelehnt, da aufgrund der geringen Möglichkeiten nach StVO, zu viele Parkmöglichkeiten entfallen würden.
- Eine 30er Zone kann auf der Kreisstraße nur in einem Bereich von Kindergärten bzw. Schulen eingerichtet werden.

Fragebogen:

Der Fragebogen beinhaltet zwei geschlossene Fragen, aus denen sich ein einfaches Ergebnis als Entscheidungshilfe für den Marktgemeinderat ableiten lässt.

1. ob sich die Verkehrssituation in der betroffenen Kurve seit Einrichtung der Halteverbotszone verbessert hat und
2. ob die Halteverbotszone beibehalten werden soll mit jeweiligen Freifeldern zur Begründung.

Stand: 13.12.2021

Das Ergebnis der Umfrage lautet wie folgt:

Direkte Anwohner (Anzahl 22/Rücklauf 15)			
	Ja	Nein	Begründung
Hat sich die Verkehrssituation verbessert?	6	9	Ja: Freie Sicht im Kurvenbereich Nein: Es wird schneller gefahren. Teilweise über Bordsteinkante im Gegenverkehr. Fußgänger sind stärker gefährdet als vorher.
Soll die Parkverbotszone beibehalten werden?	6	9	Ja: Jeder Anwohner hat einen Hof zum Parken Nein: Parkende Autos verlangsamen den Verkehr. Es ist auch ohne Parkverbot noch kein Unfall passiert. Anwohner können nicht mehr zum Be- und Entladen vor dem Haus halten.

Nicht direkt betroffene Anwohner (Anzahl 154/Rücklauf 69)			
	Ja	Nein	Begründung
Hat sich die Verkehrssituation verbessert?	57	12	Ja: Die Kurve ist übersichtlicher und die Gefahrenstelle entschärft. Verkehr läuft flüssiger. Nein: Es wird schneller gefahren. Parkproblem hat sich an andere Stellen in der Hauptstraße verlagert.
Soll die Parkverbotszone beibehalten werden?	58	11	Ja: siehe oben Nein. Gefährdung der Fußgänger durch schnelles Fahren und schneiden der Kurve mit Befahrung des Gehwegs.

Ortsansässige Firmen und Busunternehmen (Anzahl 4/Rücklauf 2)			
	Ja	Nein	Begründung
Hat sich die Verkehrssituation verbessert?	2	0	Bessere Durchfahrtmöglichkeit
Soll die Parkverbotszone beibehalten werden?	2	0	Vorschlag: Ausdehnung der Halteverbotszone

(Anmerkung: die Differenzen in den Spalten ergeben sich, da auf einigen Umfragebögen die Frage 1 mit ja und die Frage 2 mit nein beantwortet wurde.)

BGM Deckenbrock ergänzt, beim Rücklauf der Fragebogenseiten seien ihr immer wieder die kritischen Anmerkungen bezüglich der Fußgänger aufgefallen. Gerade mit Blick auf das schwächste Glied, dem Fußgänger, der durch die Halteverbotszone gefährdet sei, gebe ihr die Halteverbotszone massiv zu denken. Sie bittet diesen Aspekt bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

GR Engelhardt erkundigt sich, auf welcher Basis die Verteilung der Fragebögen stattgefunden habe. Manche Haushalte hätten mehrere Fragebögen erhalten, andere wiederum nur einen. BGM Deckenbrock erklärt, dass die Zusendung der Fragebögen aufgrund der Daten des Einwohnermeldeamtes erfolgt seien.

GR Virnekäs sieht die Vorteile für den Linienverkehr, aber auch die Nachteile für die Fußgänger. Er habe bei eigenen Beobachtungen festgestellt, dass nun viel früher beschleunigt und später abgebremst werde.

Auf die Anmerkung von Herrn Virnekäs, man hätte über ein Punktesystem die Befragung der Anwohner höher bewerten müssen, entgegnet die Vorsitzende, eine Bewertung habe überhaupt nicht stattgefunden. Auch habe man darauf geachtet, dass die Auswertung einzeln dargestellt worden sei.

GR Schäfer erkundigt sich, ob bei einer Beibehaltung der Halteverbotszone die Fußgänger auf anderem Wege geschützt werden könnten, z.B. durch bauliche Absperrungen.

Diese Möglichkeiten seien nicht vorhanden, so BGM Deckenbrock. Auf der einen Seite sei der Gehweg viel zu schmal und auf der anderen Seite der Kurvenbereich so eng, dass eine bauliche Absperrung oder Anbringung einer Leitblanke unmöglich sei.

GR Müller fragt, ob auch Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt worden seien. Dies sei nicht möglich, so BGM Deckenbrock, da die einzige Anzeigetafel, die auch Messungen aufzeichnen könne, derzeit im Einsatz Neubaustraße / Dertinger Weg sei. Die Anwohner hätten jedoch die Tafel beobachtet und ihr berichtet, die höchste angezeigte Geschwindigkeit habe 60 km/h betragen. Generell werde jedoch durch die Halteverbotszone schneller gefahren als früher.

GR Müller erkundigt sich auch, ob die Kinder durch die Halteverbotszone nun besser sichtbar seien. Dies verneint die Vorsitzende.

BGM Deckenbrock erteilt Anwohner Wiesen als sachkundigen Bürger das Wort. Er berichtet, es werde wesentlich schneller gefahren. Auch wenn in der Regel die LKW und Busse die Kurve nur mit 25 bis 30 km/h befahren, wüssten nun die Firmen, dass man nicht mit Hindernissen rechnen müsse. Bei Gegenverkehr käme es deshalb immer wieder zu gefährlichen Ausweichmanövern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Halteverbotszone in der Hauptstraße 1 bis 11 in Trennfeld beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	0	
Nein-Stimmen:	14	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

10 Anfragen

GR Virnekäs stellt fest, das Jahr sei nun vorbei. Er erwähnt die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und dass es die Vorsitzende oft nicht leicht gehabt habe. Beeindruckt sei er von der gelungenen Veranstaltung zu Ehren der Feldgeschworenen gewesen. Diese sei durch die Bürgermeisterin sehr schön gestaltet worden. Dabei habe man auch gesehen, wie wichtig solche Präsenztermine und generell das Zusammenkommen seien. Er hoffe, dass dies im kommenden Jahr wieder häufiger möglich sei und freut sich auf ein vernünftiges miteinander.

BGM Deckenbrock bedankt sich für die Worte von Herrn Virnekäs.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt die Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 19:15 Uhr.

Bevor sie die Anwesenden verabschiedet, nutzt BGM Deckenbrock die Gelegenheit, sich noch zu bedanken. Ihr Dank gilt dem Marktgemeinderat und Herrn Reinwarth für die gute Zusammenarbeit, ebenso allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und des Bauhofes. Mit einem starken und motivierten Team habe man bereits Vieles erledigen oder vorantreiben können und ebenso viele Themen liegen noch vor einem.

Ganz besonders bedanke sie sich bei den Mitbürgerinnen und Mitbürgern für das gesetzte Vertrauen, die tatkräftige Hilfe gerade in den vielen Vereinen und deren Einsatz in den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft, auch wenn dies coronabedingt teilweise nur mit Einschränkungen möglich war.

Sie hoffe, dass man im nächsten Jahr zügig zur Normalität zurückkehren könne, dass man wieder Kinder auf den Spiel- und Bolzplätzen fröhlich miteinander Sport treiben sehen könne, dass man das Vereinsleben wieder leben und die Einschränkungen hinter sich lassen könne. Ebenso wünsche sie sich ein ehrliches und freundliches Miteinander, dass man Verständnis und Toleranz zeige und gemeinsam den Markt Triefenstein weiterentwickeln könne.

Sie wünsche allen ein frohes, friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2022 alles Gute, viel Glück und Zufriedenheit.

Sie wünsche einen guten nach Hause Weg und dass alle gesund bleiben.

Triefenstein, 16.12.2021



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp
Schriftführer/in